

**Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe
und dem beruflichen Gymnasium (VOGO/BG)
vom 19. September 1998 (ABl. S. 734) in der Fassung vom 13. Mai 2004
Gült. Verz. Nr.: 723**

Übersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Übergang und Aufnahme
- § 4 Überprüfungsverfahren, Aufnahme in besonderen Fällen
- § 5 Verweildauer
- § 6 Austauschschülerinnen/Austauschschüler
- § 6a Schülerinnen und Schüler mit verkürztem gymnasialen Bildungsgang

2. Abschnitt: Jahrgangsstufenübergreifende Regelungen

- § 7 Teilnahme am Unterricht
- § 8 Tutorin/Tutor
- § 9 Information und Beratung
- § 10 Unterrichtsfächer und Aufgabenfelder
- § 11 Unterrichtsorganisation
- § 12 Wahl von Fächern
- § 13 Leistungsbeurteilung und Anrechnung von Kursen
- § 14 Leistungsnachweise
- § 15 Zeugnisse

3. Abschnitt: Einführungsphase, Qualifikationsphase

- § 16 Organisation der Einführungsphase
- § 17 Zulassung zur Qualifikationsphase
- § 18 Organisation der Qualifikationsphase
- § 19 Belegverpflichtungen
- § 20 Fremdsprachen - Latinum, Graecum
- § 21 Religionslehre, Ethik
- § 22 Sport

4. Abschnitt: Allgemeine Regelungen für die Abiturprüfung

- § 23 Zulassungsbedingungen
- § 24 Präsentation, besondere Lernleistung
- § 25 Prüfungsfächer
- § 26 Berechnung der Gesamtqualifikation
- § 27 Prüfungsanforderungen
- § 28 Termine
- § 29 Meldung zur Prüfung und Wahl der Prüfenden
- § 30 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse
- § 31 Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- § 32 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 33 Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 34 Sonderregelungen für Behinderte

5. Abschnitt: Schriftliche und mündliche Abiturprüfung

- § 35 Aufgabenstellung für die schriftliche Prüfung
- § 36 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 37 Bewertung und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 38 Zahl der mündlichen Prüfungen
- § 39 Vorbereitung der mündlichen Prüfung
- § 40 Durchführung der mündlichen Prüfungen

§ 41 Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen

6. Abschnitt: Ergebnis der Abiturprüfung

§ 42 Feststellung des Abiturprüfungsergebnisses

§ 43 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

§ 44 Wiederholungsprüfung

§ 45 Abgangszeugnis bei nicht bestandener Abiturprüfung

7. Abschnitt: Doppeltqualifizierende Bildungsgänge, Fachhochschulreife

§ 46 Doppeltqualifizierende Bildungsgänge

§ 47 Fachhochschulreife

8. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48 Übergangsregelung

§ 49 Inkrafttreten

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 (zu § 15 Abs. 1):	Kursheft, Halbjahreszeugnis
Anlage 2 a (zu § 15 Abs. 6):	Abgangszeugnis (Einführungsphase)
Anlage 2 b (zu § 15 Abs. 6):	Abgangszeugnis (Qualifikationsphase)
Anlage 3 (zu § 43 Abs. 1):	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
Anlage 4 (zu § 47 Abs. 6):	Zeugnis der Fachhochschulreife
Anlage 5 (zu § 20 Abs. 6):	Bescheinigung über den Nachweis des Latinums/ Graecums
Anlage 6 (zu § 16 Abs. 1):	Rahmenstudentafel der Einführungsphase
Anlage 7 (zu § 19 Abs. 1):	Mindestzahl der Kurse in der Qualifikationsphase
Anlage 8 (zu § 14 Abs. 4)	Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Notenpunkte
Anlage 9a (zu § 14 Abs. 4)	Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten im Fach Englisch
Anlage 9b (zu § 14 Abs. 4)	Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch
Anlage 9c (zu § 14 Abs. 4)	Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern Latein, Griechisch
Anlage 9d (zu § 14 Abs. 4)	Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch
Anlage 9e (zu § 14 Abs. 4)	Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den anderen Fächern
Anlage 10 a (zu § 42 Abs. 1):	Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnoten für die Abiturzeugnisse
Anlage 10 b (zu § 47 Abs. 3):	Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife
Anlage 11 (zu § 27 Abs. 1):	Fachspezifische Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Aufgrund der §§ 38 und 81 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 466) wird nach Beteiligung des Landeselternbeirats nach § 118 und des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die studienqualifizierenden Schulen nach § 29 Nr. 1 bis 3 des Hessischen Schulgesetzes.

§ 2

Zielsetzung

(1) Die Zielsetzungen der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums und der doppelt-qualifizierenden Bildungsgänge ergeben sich aus den §§ 30, 35 und 36 des Hessischen Schulgesetzes. Die studienqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe bauen auf der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Mittelstufe auf, vertiefen und erweitern sie. Das Ziel ist die allgemeine Hochschulreife, die zum Studium an einer Hochschule berechtigt, aber auch den Weg in eine berufliche Ausbildung ermöglicht.

(2) Die in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden über eine fachlich fundierte, vertiefte allgemeine und wissenschaftspropädeutische Bildung und eine an den Werten des Grundgesetzes, der Hessischen Verfassung und an den in den §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsätzen orientierte Erziehung vermittelt. Individuelle Schwerpunktsetzung wird im Rahmen verbindlicher Auflagen ermöglicht.

(3) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium strebt in allen Gegenstandsbereichen des Unterrichts zugleich mit dem Erwerb eines inhaltlich spezifischen, organisierten und regelorientierten Wissens die Fähigkeit an, selbstständig zu lernen, zu arbeiten und über das eigene Lernen, Denken, Urteilen und Handeln zu reflektieren. Der Unterricht soll geistige Beweglichkeit, Phantasie und Kreativität ebenso fördern, wie er Konzentrationsfähigkeit, Genauigkeit und Ausdauer als allgemein wichtige Verhaltensweisen des Lernens und Arbeitens stärken soll. Merkmal des Unterrichts ist das wissenschaftspropädeutische Arbeiten, das exemplarisch in wissenschaftliche Fragestellungen, Kategorien und Methoden einführt. Dabei geht es um die Beherrschung eines fachlichen Grundlagenwissens als Voraussetzung für das Erschließen von Zusammenhängen zwischen Wissensbereichen, von Arbeitsweisen zur systematischen Beschaffung, Strukturierung und Nutzung von Informationen und Materialien, um Lernstrategien, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie Team- und Kommunikationsfähigkeit unterstützen.

Im Hinblick auf die Berufs- und Studierfähigkeit kommt darüber hinaus dem Erwerb folgender Fähigkeiten besondere Bedeutung zu:

- Verständnis sozialer, ökonomischer, politischer und technischer Zusammenhänge,
- Denken in übergreifenden, komplexen Strukturen,
- Fähigkeit, Wissen in unterschiedlichen Kontexten anzuwenden,
- Fähigkeit zur Selbststeuerung des Lernens und der Informationsbeschaffung,
- Fähigkeit zur realistischen Einschätzung der eigenen Kompetenz und Möglichkeiten,
- Entscheidungsfähigkeit.

(4) Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium greifen auch Aspekte der Berufs- und Arbeitswelt auf und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor. Gründliche Informationen über Berufsfelder sowie über Strukturen und Anforderungen des Arbeitsmarktes sind daher erforderlich. Folgende Möglichkeiten der Beratung bieten sich an:

- auf schulischer Seite: Angebote von Berufswahlunterricht, Betriebspraktika, Betriebserkundungen und -besichtigungen, studienkundliche Veranstaltungen, Fachpraxiskurse;

- auf der Seite der Arbeitsverwaltung: Schulbesprechungen, Gruppengespräche, berufliche Beratung, Angebote in den Berufsinformationszentren;
- auf der Seite der Hochschulen: studienkundliche Nachmittage, Studieninformationstage.

(5) Mit der erfolgreich abgelegten Abiturprüfung wird die allgemeine Hochschulreife, bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 47 die Fachhochschulreife erworben.

(6) Das berufliche Gymnasium vermittelt in der gewählten Fachrichtung (Technik mit den Schwerpunkten Maschinenbau, Elektrotechnik, Bautechnik, Physik-, Chemie-, Biologie- und Datenverarbeitungstechnik oder schwerpunktübergreifend; Wirtschaft; Ernährung und Hauswirtschaft; Agrarwirtschaft) Teile einer Berufsausbildung.

§ 3

Übergang und Aufnahme

(1) In die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium wird aufgenommen, wer an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule nach den Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (Abl. S. 602) in der jeweiligen Fassung in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe versetzt wurde.

(2) In die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium kann mit Mittlerem Abschluss aufgenommen werden, wer von der Klassenkonferenz der abgebenden Schule, in der alle Fächer der Jahrgangsstufe 10 auf den Mittleren Abschluss ausgerichtet waren, als geeignet für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium beurteilt wurde. Die Voraussetzungen für den Übergang und die Befürwortung durch die Klassenkonferenz sind gegeben, wenn

1. die bisherige Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium erwarten lassen und
2. die Schülerin oder der Schüler den Mittleren Abschluss mit einer Durchschnittsnote von besser als befriedigend (3,0) in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und einer Naturwissenschaft sowie in den übrigen Fächern gleichfalls eine Durchschnittsnote von besser als befriedigend (3,0) erreicht hat.

In schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen müssen die Bedingungen nach § 62 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 20. März 2003 in der jeweiligen Fassung erfüllt sein.

(3) In den Fällen des Abs. 2 richten die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des zweiten Schulhalbjahres einen schriftlichen Antrag über die abgebende Schule an die Schulleitung der aufnehmenden Schule. Für den Übergang in das berufliche Gymnasium gilt dieses auch in den Fällen des Abs. 1, die Fachrichtung ist anzugeben. Die Schulleitung der abgebenden Schule reicht den Antrag bis zum 1. März weiter und fügt ihm in den Fällen von Abs. 2 eine Eignungsfeststellung bei, über die von der Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte entschieden wurde. Die aufnehmende Schule teilt den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern schriftlich bis spätestens zum 1. Mai mit, dass die Aufnahme erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 auch am Ende der Jahrgangsstufe 10 erfüllt sind.

(4) Schülerinnen und Schüler, die bisher noch keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht spätestens ab der Jahrgangsstufe 9 hatten, können nur dann aufgenommen werden, wenn die Schule in der Lage ist, in der Einführungsphase mit einer zweiten Fremdsprache zu beginnen und diese bis zum Ende der Qualifikationsphase mit mindestens drei Jahreswochenstunden fortzuführen.

(5) Kann die abgebende Schule die Eignung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums nach Abs. 2 nicht feststellen, so teilt sie dieses den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern mit und bietet eine Beratung an.

§ 4

Überprüfungsverfahren, Aufnahme in besonderen Fällen

(1) Wer aus einer genehmigten aber staatlich nicht anerkannten Ersatzschule oder aus einer ausländischen Schule in die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule übergehen will oder wer den Schulbesuch länger als ein Jahr unterbrochen hat, muss sich in der Regel einem Überprüfungsverfahren unterziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt. Der Besuch der Berufsschule und die Erfüllung des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes, eines sozialen Jahres sowie eines einjährigen berufsbezogenen Praktikums gelten nicht als Unterbrechung.

(2) Im Überprüfungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Schülerin oder der Schüler in der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann. Das Überprüfungsverfahren wird in Deutsch, der ersten Fremdsprache und Mathematik schriftlich jeweils im Umfang einer Klassenarbeit durchgeführt. In Geschichte oder Politik und Wirtschaft sowie einer Naturwissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von mindestens 10 höchstens 15 Minuten Dauer abzulegen. Die Anforderungen müssen bei Eintritt zum Schuljahresbeginn jeweils denen der vorangegangenen Jahrgangsstufe entsprechen, für die der Übergang vorgesehen ist. Beim Übergang im laufenden Schuljahr sind die Anforderungen des vorangegangenen Unterrichts der Schule, in die übergegangen werden soll, zugrunde zu legen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Ergebnisses des Überprüfungsverfahrens und nach Maßgabe von Satz 1. Jede Schülerin und jeder Schüler darf in einem Schuljahr nur an einem Überprüfungsverfahren für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe und einem für die Aufnahme in das berufliche Gymnasium teilnehmen.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber können nur aufgenommen werden, wenn sie eine gültige Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(4) Wer das 19. Lebensjahr vollendet hat, kann in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nur im begründeten Fall und nach Beratung über andere Wege zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Abendgymnasium, Hessenkolleg, Nichtschülerprüfung) mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes aufgenommen werden.

(5) Für die Aufnahme in die Einführungsphase des beruflichen Gymnasiums gilt bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung die Vollendung des 21. Lebensjahres als Altersgrenze. Das Staatliche Schulamt kann entsprechend den Regelungen von Abs. 4 eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 5

Verweildauer

(1) Der Besuch von gymnasialer Oberstufe und beruflichem Gymnasium dauert in der Regel drei, höchstens vier Jahre. Die Gliederung der Jahrgangsstufen 11 bis 13 erfolgt nach § 11.

(2) Die Mindestdauer der gymnasialen Oberstufe beträgt zwei Jahre. In zwei Jahren kann eine Schülerin oder ein Schüler die Oberstufe nur durchlaufen, wenn

1. sie oder er am Ende der Jahrgangsstufe 10 vorzeitig in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurde oder
2. ihre oder seine Leistungen am Ende des ersten Halbjahres der Einführungsphase erheblich über den Leistungen der Mitschülerinnen und Mitschüler der Jahrgangsstufe liegen, ihr oder ihm auf Antrag gestattet wurde, Kurse der Qualifikationsphase, die für das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 12 vorgesehen sind, zu besuchen und Leistungen aus der Einführungsphase entsprechend § 6 Abs. 2 bei der Gesamtqualifikation angerechnet werden können.

Ein verkürzter Durchgang durch die gymnasiale Oberstufe ist für geeignete Schülerinnen und Schüler auch auf der Grundlage von § 13 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (ABl. S. 602) in der jeweiligen Fassung durch vorzeitiges Eintreten in die zweite Hälfte der Einführungsphase möglich. Die Mindestdauer des beruflichen Gymnasiums beträgt drei Jahre.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, kann das Staatliche Schulamt auf Antrag die Höchstdauer verlängern. Der Antrag ist über die Schulleitung zu stellen. Bei der Genehmigung eines Verlängerungsantrages ist darauf zu achten, dass die Auflagen dieser Verordnung erfüllt werden können. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn durch die Wiederholung einer nicht bestanden Abiturprüfung (§ 44) die Höchstdauer des Besuches überschritten wird.

(4) Ein Auslandsaufenthalt von mindestens halbjähriger Dauer nach § 6, den die Schülerin oder der Schüler nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium antritt, wird auf die Verweildauer nicht angerechnet.

§ 6

Austauschschülerinnen/Austauschschüler

(1) Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und des beruflichen Gymnasiums gewinnen durch Studienfahrten und Aufenthalte in einer ausländischen Schule im Rahmen eines Schüleraustausches oder eines entsprechenden Programms oder eines Praktikums zur Berufsorientierung im Ausland Verständnis für Menschen, Kulturen und Gesellschaften anderer Länder. Dieses soll gefördert und den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitlichen Verlust fortzusetzen. Nur in begründeten Fällen ist ein Überprüfungsverfahren nach § 4 Abs. 2 durchzuführen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Findet der Auslandsaufenthalt von mindestens halbjähriger Dauer während der Qualifikationsphase statt, so können auf Antrag Leistungen der Pflichtfächer aus der Einführungsphase nach § 23 Abs. 5 bei der Gesamtqualifikation (§ 26) angerechnet werden. Ergebnisse, die im Ausland erzielt wurden, können hierbei jedoch nicht berücksichtigt werden.

§ 6a

Schülerinnen und Schüler mit verkürztem gymnasialen Bildungsgang in der Mittelstufe

Für Schülerinnen und Schüler mit verkürztem gymnasialen Bildungsgang nach § 29 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (ABl. S. 602) in der jeweiligen Fassung sind die Regelungen dieser Verordnung für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 für die Jahrgangsstufen 10 bis 12 anzuwenden. Für diese Schülerinnen und Schüler sind

- die Regelungen über die Jahrgangsstufe 10 in § 5 Abs. 2 und § 17 Abs. 5 als Regelungen für die Jahrgangsstufe 9,
- die Regelungen für die Jahrgangsstufen 9 und 10 in § 18 Abs. 2 als Regelungen für die Jahrgangsstufen 8 und 9,
- die Regelungen für die Jahrgangsstufe 9 in § 20 Abs. 6 als Regelungen für die Jahrgangsstufe 8,
- die Regelungen für die Jahrgangsstufe 7 in § 20 Abs. 6 als Regelungen für die Jahrgangsstufe 6 und
- die Regelungen für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 in § 20 Abs. 1 als Regelungen für die Jahrgangsstufen 6 bis 9 anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Jahrgangsstufenübergreifende Regelungen

§ 7

Teilnahme am Unterricht

(1) Die Schülerinnen und Schüler müssen am Unterricht teilnehmen und verpflichtende Schulveranstaltungen besuchen. Die Lehrerinnen und Lehrer überprüfen die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler. Die versäumten Unterrichtsstunden werden in den Unterlagen mit dem Vermerk „entschuldigt“ oder „unentschuldigt“ eingetragen.

(2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, müssen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler spätestens am dritten

Versäumnistag der Schule den Grund des Fernbleibens schriftlich mitteilen. Die Schule kann verlangen, dass die Versäumnisgründe durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, dessen Kosten die Unterhaltspflichtigen zu tragen haben, nachgewiesen werden. Das gilt auch für Prüfungen.

§ 8

Tutorin/Tutor

(1) Die Aufgaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers nimmt die Tutorin oder der Tutor in Zusammenarbeit mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter der gymnasialen Oberstufe oder der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter des beruflichen Gymnasiums wahr. Die Tutorin oder der Tutor gibt der Schülerin oder dem Schüler insbesondere die Informationen und Hilfen, die erforderlich sind, um die Auflagen dieser Verordnung erfüllen zu können.

(2) In der Einführungsphase regelt die Schule unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wer die Aufgaben der Tutorin oder des Tutors wahrnimmt und in welcher Form dies geschieht.

(3) In der Qualifikationsphase ist die Tutorin oder der Tutor in der Regel die Lehrkraft eines Leistungskurses. In diesem Kurs kann deshalb zu den für einen Leistungskurs vorgesehenen Unterrichtsstunden je Woche eine Tutorenstunde hinzugefügt werden. Dies gilt jedoch höchstens für etwa die Hälfte der Leistungskurse. Da Beratungs- und Betreuungsaufgaben im Laufe des Schuljahres mit unterschiedlicher Dichte auftreten, werden die Stunden dieser Leistungskurse flexibel für Unterricht und Tutorenaufgaben genutzt.

(4) Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann es auch zweckmäßig sein, dass die Lehrkraft eines von der Schülerin oder dem Schüler belegten Grundkurses Tutorin oder Tutor ist oder dass die Schülerin oder der Schüler die Tutorin oder den Tutor unabhängig von den Kursen und Fächern wählt, die sie oder er besucht. Die nach Abs. 3 festgestellte Anzahl der Tutorenstunden wird dadurch nicht verändert. Die Zahl der von einer Tutorin oder einem Tutor zu betreuenden Schülerinnen und Schüler soll nicht erheblich von der durchschnittlichen Lerngruppengröße in der Jahrgangsstufe abweichen. Im Stundenplan kann eine Tutorenstunde eingeplant werden, die für Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer verbindlich ist.

§ 9

Information und Beratung

(1) Die Eltern und Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig und umfassend über das System der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums, über das Kursangebot und seine Inhalte sowie über Folgerungen, die sich aus den Wahlentscheidungen (Belegung oder Nichtbelegung) ergeben, zu informieren. Während der Einführungsphase erhalten sie Auskunft über die Ziele, Inhalte, Arbeitsmethoden und Anforderungen der Leistungsfächer.

(2) Beim Eintritt in die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler über die Grundsätze der Abiturprüfung schriftlich informiert. Prüfungsverfahren und Prüfungsanforderungen sind ihnen außerdem in der Einführungsphase durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft mündlich zu erläutern. In der Qualifikationsphase erfolgt diese Information in der Regel auf Anfrage.

(3) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler sind in der Einführungsphase in einer Schulveranstaltung über das Prüfungsverfahren und die Grundsätze der Prüfungsanforderungen zu informieren.

§ 10

Unterrichtsfächer und Aufgabenfelder

(1) Die Unterrichtsfächer der gymnasialen Oberstufe und des beruflichen Gymnasiums werden mit Ausnahme des Faches Sport in drei Aufgabenfeldern zusammengefasst:

- das sprachlich-literarisch-künstlerische,
- das gesellschaftswissenschaftliche und

- das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld.

In den Aufgabenfeldern und in Sport werden die vorher erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertieft und erweitert. Grundlegende Einsichten in fachspezifische Denkweisen und Methoden sollen durch geeignete Themenwahl und Unterrichtsformen exemplarisch vermittelt und philosophische Fragen, welche die Aufgabenfelder durchziehen, berücksichtigt werden.

(2) Zum sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Deutsch, Kunst, Musik, Darstellendes Spiel und die Fremdsprachen, über deren Angebot im Falle von Englisch, Französisch, Lateinisch und Griechisch die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet. Unterricht in den Fremdsprachen Spanisch, Italienisch und Russisch kann mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes angeboten werden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dem Antrag ist eine Beschreibung der beabsichtigten Kursangebote beizufügen. Erteilte Genehmigungen gelten weiter.

(3) Zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gehören die Fächer Geschichte, Politik und Wirtschaft, die Religionslehren und Ethik, Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde, Rechtskunde, Philosophie.

(4) Zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Informatik.

(5) Für die Ausprägung der Studierfähigkeit sind drei Kompetenzbereiche von herausgehobener Bedeutung:

1. sprachliche Ausdrucksfähigkeit, insbesondere die schriftliche Darlegung eines konzisen Gedankengangs. Angestrebt wird die Fähigkeit, sich strukturiert, zielgerichtet und sprachlich korrekt schriftlich zu artikulieren und die erforderlichen Schreibformen und -techniken zu beherrschen. Hierzu gehören auch der angemessene Umgang mit Texten, insbesondere Textverständnis, Texterschließung, Textinterpretation sowie zeitökonomische Bearbeitung, das schriftliche und mündliche Darstellen komplexer Zusammenhänge und die Fähigkeit zur sprachlichen Reflexion.
2. verständiges Lesen komplexer fremdsprachlicher Sachtexte. Angestrebt wird die Fähigkeit, fremdsprachliche Texte zu erschließen, zu verstehen, sich über fachliche Inhalte in der Fremdsprache korrekt zu äußern.
3. sicherer Umgang mit mathematischen Symbolen und Modellen. Angestrebt wird die Fähigkeit, Gegenstandsbereiche und Theoriebildungen, die einer Mathematisierung zugänglich sind und in denen Problemlösungen einer Mathematisierung bedürfen, mit Hilfe geeigneter Modelle aus unterschiedlichen mathematischen Gebieten zu erschließen und darzustellen und die Probleme mit entsprechenden Verfahren und logischen Ableitungen zu lösen.

Der Erwerb dieser Kompetenzen ist nur dann hinreichend sichergestellt, wenn grundsätzlich alle dafür geeigneten Fächer diese Aufgabe wahrnehmen.

(6) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium ist fachbezogen, fachübergreifend und fächerverbindend angelegt. Durch die Bindung an ein Spektrum von Fächern und Fächergruppen werden das für die allgemeine Hochschulreife erforderliche strukturierte Wissen und die entsprechenden Qualifikationen aufgebaut. Fächerverbindende und fachübergreifende Lernformen ergänzen das fachliche Lernen und sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichts. Die Schule bietet in der Qualifikationsphase pro Jahrgangsstufe mindestens ein fachübergreifendes oder fächerverbindendes Lernangebot oder ein entsprechendes Projekt an. Bei einer Zuordnung dieser Lernangebote oder Projekte zu eigenständigen Kursen erfolgt die Leistungsbeurteilung nach § 13 Abs. 4 auf der Grundlage der jeweiligen Lehrpläne.

(7) Das Kultusministerium kann weitere Unterrichtsfächer für die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium durch Rechtsverordnung zulassen und sie auf der Grundlage fachspezifischer Prüfungsanforderungen als Abiturprüfungsfächer ausweisen.

(8) Abweichend von Abs. 2 bis 4 gilt für das berufliche Gymnasium: Die Fächer Lateinisch und Griechisch können nur in Zusammenarbeit mit einer benachbarten gymnasialen Oberstufe angeboten werden. Das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld umfasst die Fächer Geschichte, Politik und

Wirtschaft, Erdkunde, die Religionslehren und Ethik, Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftslehre des Haushalts, Wirtschaftslehre des Landbaus. Zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Technikwissenschaften, Technologie, Technisches Zeichnen in der Jahrgangsstufe 11, Rechnungswesen, Datenverarbeitung, Ernährungslehre und Agrartechnik.

§ 11

Unterrichtsorganisation

(1) Die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium gliedern sich in die einjährige Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) und die zweijährige Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13). Am Ende der Einführungsphase wird eine Entscheidung über die Zulassung zur Qualifikationsphase getroffen.

(2) In der Einführungsphase können nach den Bedingungen der einzelnen Schule die Lerngruppen im Klassenverband, im Kurssystem oder als Mischform von beiden organisiert werden. In der Qualifikationsphase werden die Fächer als Grundkursfächer in Grundkursen und als Leistungsfächer in Leistungskursen unterrichtet. Grund- und Leistungskurse haben bei der Vermittlung der allgemeinen Studierfähigkeit die gemeinsame Aufgabe der wissenschaftspropädeutischen Bildung, der Vermittlung fachspezifischer Lernziele und -inhalte, der fachübergreifenden Strukturierung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erziehung nach § 2.

Grundkurse vermitteln grundlegende wissenschaftspropädeutische Kenntnisse und Einsichten in Stoffgebiete und Methoden. Sie sollen

- in grundlegende Sachverhalte, Problemkomplexe und Strukturen eines Faches einführen,
- wesentliche Arbeitsmethoden des Faches vermitteln, bewusst und erfahrbar machen und
- Zusammenhänge im Fach und über dessen Grenzen hinaus in exemplarischer Form erkennbar werden lassen.

Leistungskurse vermitteln exemplarisch vertieftes wissenschaftspropädeutisches Verständnis und erweiterte Kenntnisse. Sie sind gerichtet auf eine

- systematische Beschäftigung mit wesentlichen, die Komplexität und den Aspektreichtum des Faches verdeutlichenden Inhalten, Theorien und Modellen,
- vertiefte Beherrschung der fachlichen Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden, ihre selbständige Anwendung, Übertragung und Reflexion und
- eine reflektierte Standortbestimmung des Faches im Rahmen einer breit angelegten Allgemeinbildung und im fachübergreifenden Zusammenhang.

(3) Im Grundkursfach bleiben die Schülerinnen und Schüler in der Regel mindestens während eines Schuljahres in derselben Lerngruppe. Im Leistungsfach gilt dieses für die gesamte Qualifikationsphase. Die angebotenen Kurse dauern jeweils ein Schulhalbjahr. Zur Organisation fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens können feste Kurskombinationen für mehrere Fächer gebildet werden. Die zeitlich aufeinanderfolgenden Kurse eines Faches sind inhaltlich, didaktisch und methodisch aufeinander abzustimmen. Darüber hinaus ist eine Koordinierung der Fächer innerhalb der Aufgabenfelder erforderlich, damit der curriculare Zusammenhang des Unterrichtsangebotes gewahrt bleibt und inhaltliche Einseitigkeiten vermieden werden. Kursplanung und Koordinierung erfolgen durch die Fach- und Fachbereichskonferenzen für die gesamte Einführungs- und Qualifikationsphase.

(4) Jahrgangsstufenübergreifende Kurse sind zulässig, wenn eine Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen (Abs. 5) nicht möglich ist und auf diese Weise ein Fächerangebot aufrechterhalten werden kann. In diesen Kursen müssen didaktische und methodische Schwierigkeiten und Probleme bei der Leistungsbeurteilung durch zusätzliche Planung und Abstimmung gelöst werden.

(5) Soweit die Unterrichtsorganisation die Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen zulässt, kann Schülerinnen und Schülern gestattet werden, Kurse an einer benachbarten Schule zu besuchen, die an der von ihnen besuchten Schule nicht angeboten werden. Die Entscheidung treffen unter Beratung des Staatlichen Schulamtes die beiden Schulleiterinnen oder Schulleiter. Die Zusammenarbeit mit einer benachbarten Schule bedarf der Kursabstimmung. An einer benachbarten Schule besuchte Kurse gelten als Kurse der Schule, der die Schülerin oder der Schüler angehört. Die eine Schülerin oder einen

Schüler betreffenden Entscheidungen, Beurteilungen und Feststellungen sind für die Schule, der die Schülerin oder der Schüler angehört, verbindlich. Benachbarte Schulen können Fächer und Kurse auch gemeinsam anbieten.

(6) Über Art und Umfang des Kurs- und Fächerangebotes entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Schule.

(7) Das gesamte Kursangebot ist so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler mindestens 26 Grundkurse in vier Halbjahren der Qualifikationsphase besuchen können. Die Durchführung der für die Schülerinnen und Schüler verbindlichen Kurse und die Kontinuität des Unterrichtsangebotes haben Vorrang vor der Ausweitung oder Änderung des Fächerangebotes.

(8) Es ist darauf zu achten, dass die Unterrichtsorganisation nicht zu Lasten bestimmter Fächer, Schulstufen oder Bildungsgänge geht. Innerhalb derselben Jahrgangsstufe sollen erhebliche Unterschiede in der Größe der Lerngruppe zwischen den einzelnen Grundkursen und Leistungskursen vermieden werden. Die Gesamtkonferenz stellt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Grundsätze für die Lerngruppengrößen auf. Dabei sind die von den Schülerinnen und Schülern zu erfüllenden Auflagen ebenso zu beachten wie die Zahl der unterrichtswirksamen Lehrerstunden, die bei der tatsächlichen Lehrerzuweisung anteilmäßig auf die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium entfallen.

(9) Soweit es die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der Schule zulassen, können freiwillige zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Arbeitsgemeinschaften, Projekte) angeboten werden. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers wird die Teilnahme an diesen Unterrichtsveranstaltungen und der Unterrichtserfolg im Zeugnis vermerkt. Eine Anrechnung auf die Belegverpflichtungen (§ 19) oder für die Gesamtqualifikation (§ 26) erfolgt nicht.

(10) An Leistungskursen in Fächern, für die sich nur wenige Schülerinnen und Schüler melden, können auch diejenigen teilnehmen, die das betreffende Fach nicht als Leistungsfach gewählt haben. Diese Kurse können auf Wunsch in die Gesamtqualifikation nach § 26 als Grundkurse eingebracht werden. Bei der Leistungsbeurteilung sind die für Grund- und Leistungskurs unterschiedlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Aus methodischen und didaktischen Gründen ist es in der Regel nicht möglich, Grundkurse durch Addition von Stunden zu Leistungskursen zu erweitern.

§ 12

Wahl von Fächern

(1) Der Bildungsweg der Schülerin und des Schülers wird in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium im Rahmen verbindlicher Auflagen durch die Wahl von Fächern bestimmt. Minderjährige wählen im Einvernehmen mit den Eltern, welche die letzte Entscheidung haben. Volljährige Schülerinnen und Schüler treffen ihre Wahl selbst. Die Wahl bezieht sich auf das Fach und die Art des Kurses, nicht auf die Unterrichtserteilung durch eine bestimmte Lehrkraft.

(2) Die Schule legt im Rahmen ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten das Fächerangebot oder die Fächerkombinationen fest. Wenn die Unterrichtsorganisation es erfordert, können für jede Fachwahlentscheidung ein Erst- und ein Zweitwunsch verlangt werden. Auf den Zweitwunsch wird zurückgegriffen, wenn dem Erstwunsch nicht entsprochen werden kann. Bei der Wahl der Leistungsfächer soll wenigstens in einem Fach dem Erstwunsch stattgegeben werden. Kann weder der Erst- noch der Zweitwunsch erfüllt werden, so ist Gelegenheit zu geben, neu zu wählen.

(3) Es ist in der Regel nicht zulässig, aus einem Kurs auszutreten oder einen Kurs nachträglich zu belegen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Wird durch den Wechsel eines Faches oder einer Lerngruppe die Verweildauer nach § 5 überschritten, muss vorher die Genehmigung des Staatlichen Schulamtes eingeholt werden.

§ 13

Leistungsbeurteilung und Anrechnung von Kursen

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden nach einem Punktsystem beurteilt, die den Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15 / 14 / 13	Punkte entsprechen der Note „sehr gut“,
12 / 11 / 10	Punkte entsprechen der Note „gut“,
9 / 8 / 7	Punkte entsprechen der Note „befriedigend“,
6 / 5 / 4	Punkte entsprechen der Note „ausreichend“,
3 / 2 / 1	Punkte entsprechen der Note „mangelhaft“,
0	Punkte entsprechen der Note „ungenügend“.

(2) Mit null Punkten beurteilte Kurse gelten als nicht besucht. Sie können nicht zur Erfüllung der Beleg- und Einbringungsverpflichtungen herangezogen werden, sind aber im Halbjahreszeugnis auszuweisen.

(3) Die Einbringung der Ergebnisse von Grund- und Leistungskursen in die Gesamtqualifikation erfolgt nach § 26.

(4) Leistungen aus fachübergreifenden und fächerverbindenden Kursen nach § 10 Abs. 6 können je nach qualitativem und quantitativem Inhalt der Fächer und der Art ihrer Koppelung entweder nach Fächern getrennt oder mit einer Gesamtnote, die für jedes der beteiligten Fächer gilt, oder für eines der beteiligten Fächer auf die Gesamtqualifikation (§ 26) und die Belegverpflichtung (§ 19) angerechnet werden. Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Wahl solcher Kurse über die Art der Leistungsbeurteilung zu informieren. Ein fachübergreifender oder fächerverbindender Kurs kann nur dann auf die beteiligten Fächer angerechnet werden, wenn er deren Fach- und Stundenanteil in der Regel entspricht.

§ 14

Leistungsnachweise

(1) Die Bewertung und Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende eines Kurses haben sich an den Zielsetzungen dieses Kurses zu orientieren. Die Fach- und Fachbereichskonferenzen legen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben die Bewertungs- und Beurteilungskriterien fest. Sie sind zu Beginn eines jeden Schuljahres den Schülerinnen und Schülern darzulegen und zu erläutern.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise (Klausuren). Zu den im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen gehören vor allem die Mitarbeit im Unterricht, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen, Protokolle, schriftliche Ausarbeitungen, Hausaufgaben, Referate und solche schriftlichen Leistungen, welche die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit der Lehrkraft des jeweiligen Kurses im Zusammenhang mit Unterrichtsinhalten auf eigenen Wunsch erbringt. Nicht alle Lernziele werden durch die schriftlichen Leistungsnachweise erfasst. Während einerseits gute Ergebnisse in den schriftlichen Leistungsnachweisen (Klausuren) in der Regel auf Lernerfolge im vorausgegangenen Unterricht hinweisen, kann andererseits ein Versagen in einer Klausur nicht immer im gegenteiligen Sinne gedeutet werden. Eine formelhafte Berechnung der im Kurs erreichten Punktzahl ist deshalb nicht möglich. Im Übrigen ist die Entwicklung der Leistungen der Schülerin und des Schülers während des Kurses angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ist aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenen Gründen die Leistungsbeurteilung am Ende eines Kurses nicht möglich, wird dieser Kurs mit null Punkten beurteilt und gilt damit als nicht besucht.

(4) Für die schriftlichen Leistungsnachweise in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium gelten die §§ 19, 21 Abs. 2 Satz 1 und 2, §§ 22, 23 Abs. 2, 24, 25 Abs. 1 und § 26 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (ABl. S. 602) in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.

Für die Umrechnung von Prozentanteilen der erbrachten Leistungen in Notenpunkte nach § 13 Abs. 1 gelten die Werte in der Anlage 8. Für die Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in

den Fächern Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Lateinisch und Griechisch gelten die Regelungen der Anlagen 9 a bis 9 c. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen in der Beurteilung zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten gemäß Anlage 9 e. Im Fach Deutsch ist mangelnde Sicherheit in der Beherrschung standardsprachlicher Normen in Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung gemäß Anlage 9 d zu berücksichtigen und kann zu einem Abzug von bis zu vier Punkten führen.

(5) In der Einführungsphase sind in jedem Schulhalbjahr folgende Klausuren anzufertigen:

1. in Deutsch, in jeder Fremdsprache und in Mathematik je zwei,
2. in den übrigen Fächern je eine.

Im Fach Sport ist eine besondere Fachprüfung durchzuführen, die sportpraktische und sporttheoretische Prüfungsteile enthält; fachliche Kenntnisse und Methodenkompetenz fließen mit mindestens 25 Prozent in die Prüfungsnote ein.

(6) In der Qualifikationsphase sind in jedem Schulhalbjahr folgende Klausuren anzufertigen:

1. in jedem Leistungskurs zwei. Im Verlauf der gesamten Qualifikationsphase kann eine Klausur, nicht jedoch eine nach Abs. 10 und 12, in jedem Fach nach Entscheidung der Lehrkraft durch eine umfassende Hausarbeit ersetzt werden, deren Themenstellung für jede Schülerin und jeden Schüler in der Regel am Anfang eines Schulhalbjahres festgelegt wird und deren Ergebnisse im Unterricht besprochen werden können,
2. in jedem Grundkurs eine und ein weiterer Leistungsnachweis, der aus einer Klausur oder einem besonderen Leistungsnachweis der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers nach ausführlicher Vorbereitung bestehen kann,

Im Leistungskurs Sport zwei besondere Fachprüfungen, die sportpraktische und sporttheoretische Prüfungsteile enthalten, die im Verhältnis 1 : 1 gewichtet werden. Die sporttheoretischen Anteile sind in Form einer Klausur zu erbringen. Im Grundkurs Sport ist eine besondere Fachprüfung anzufertigen. Fachliche Kenntnisse und Methodenkompetenz fließen mit mindestens 25 Prozent in die Prüfungsnote ein.

(7) In den Kursen des Prüfungshalbjahres ist in jedem Grund- und Leistungskurs ein schriftlicher Leistungsnachweis (Klausur), im Sport eine besondere Fachprüfung, die sportpraktische aber auch sporttheoretische Prüfungsteile enthält, zu erbringen.

(8) Ist mehr als die Hälfte der abgelieferten Arbeiten mit weniger als fünf Punkten bewertet worden, so ist die Arbeit einmal zu wiederholen. Hat eine Schülerin oder ein Schüler in der Wiederholungsarbeit eine niedrigere Punktzahl als in der ersten Arbeit erreicht, wird die höhere Punktzahl bei der Leistungsbeurteilung berücksichtigt.

(9) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen schriftlichen Leistungsnachweis oder die besondere Fachprüfung im Sport, entscheidet die Kursleiterin oder der Kursleiter, ob der versäumte schriftliche oder sportpraktische Leistungsnachweis nachzuholen ist. Leistungsnachweise, welche die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden mit null Punkten beurteilt.

(10) In der Jahrgangsstufe 12 soll in allen Fächern jeweils auf Leistungs- und Grundkursniveau ein schriftlicher Leistungsnachweis (Klausur) nach Abs. 6 als Vergleichsarbeit angefertigt. Die Bestimmungen von Abs. 8 sind dabei kursübergreifend anzuwenden.

(11) Für Klausuren in den Leistungskursen sind in der Regel höchstens vier Unterrichtsstunden anzusetzen. Auch zweistündige Arbeiten können, wenn sie den Anforderungen dieser Kurse entsprechen, die Aufgaben des schriftlichen Leistungsnachweises erfüllen. Klausuren in den Grundkursen sind in höchstens drei, arbeitstechnische Leistungsnachweise in höchstens vier Unterrichtsstunden zu erbringen.

(12) In den Leistungskursen soll den Schülerinnen und Schülern im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 Gelegenheit gegeben werden, eine Arbeit anzufertigen, die nach Art und Umfang den Anforderun-

gen der Abiturprüfung entspricht. Die Aufgabe erwächst aus dem Lehrstoff des Halbjahres. Die Bearbeitungszeit kann im Unterschied zur Abiturprüfung in Unterrichtsstunden statt in Zeitstunden bemessen werden.

(13) Abweichend von Abs. 5 sind im beruflichen Gymnasium in Deutsch, in jeder Fremdsprache, in Mathematik und in Wirtschaftslehre oder Technikwissenschaft oder Ernährungslehre oder Agrartechnik je zwei Klausuren zu schreiben. In fachpraktischen Kursen ist in jedem Schulhalbjahr ein arbeits-technischer Leistungsnachweis anzufertigen.

§ 15

Zeugnisse

(1) Bei Eintritt in die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium erstellt die Schule eine EDV-Datei, für deren Sicherung, gegebenenfalls in Papierform, gesorgt wird, oder ein Kursheft mit den benötigten Stamm- und Schulbesuchsdaten nach dem Muster der Anlage 1.

(2) In jedem Halbjahr werden die belegten Fächer, Kurse einschließlich Kursart, Kursthemen und die erreichten Notenpunkte für jede Schülerin und jeden Schüler erfasst.

(3) Am Ende jedes Halbjahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1, Seiten 4 und 5.

(4) Am Ende der Einführungsphase wird der Beschluss der Zulassungskonferenz vermerkt: "Zugelassen/Nicht zugelassen zur Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) laut Konferenzbeschluss vom....."

(5) Wer vor der Abiturprüfung die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis (Anlage 2 a oder 2 b). Wer vier Halbjahre in der Qualifikationsphase verbracht hat, erhält ein Abgangszeugnis mit den Ergebnissen dieser Halbjahre. Hat eine Schülerin oder ein Schüler mehr als vier Halbjahre die Qualifikationsphase besucht, so werden aus den wiederholten Halbjahren jeweils die Ergebnisse des zweiten Durchgangs aufgenommen. Über begründete Ausnahmen entscheidet das jeweilige Staatliche Schulamt.

DRITTER ABSCHNITT

Einführungsphase, Qualifikationsphase

§ 16

Organisation der Einführungsphase

(1) In der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) wird im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Schule verbindlicher Unterricht gemäß der Rahmenstundentafel nach *Anlage 6* erteilt. Wenn das Angebot der Schule und die Unterrichtsorganisation es zulassen, können die Schülerinnen und Schüler Unterricht in weiteren Fächern besuchen.

(2) Der Einführungsphase kommt beim Übergang vom obligatorischen Klassenunterricht zu den eigenverantwortlichen Wahl- und Differenzierungsentscheidungen in der Qualifikationsphase eine Brückenfunktion zu. Um die erforderlichen personalen, sozialen und fachlichen Kompetenzen gezielt zu fördern, sollen spezifische Lernarrangements verstärkt angeboten werden. Dazu gehören z. B. Vertiefungskurse in den Fächern Mathematik, Fremdsprache und Deutsch zum Ausgleich von individuellen Lerndefiziten, Auslandsaufenthalte nach § 6 und Betriebspraktika. Die Schule kann im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten in einem Teil der Kurse die Zahl der Unterrichtsstunden für alle oder für einen Teil der Schülerinnen und Schüler erhöhen oder weitere Fächer anbieten.

(3) Im beruflichen Gymnasium erhalten die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der Rahmenstundentafel nach Abs. 1 in den Fächern Deutsch, der verbindlichen Fremdsprache und Mathematik mindestens 11 Wochenstunden. An die Stelle des Technischen Zeichnens tritt in den Schwerpunkten

Physik-, Chemie- und Biologietechnik Biologie, im Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre, mit mindestens gleicher Wochenstundenzahl. Wer eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder berufliche Grundbildung nachweist, kann auf Antrag von der Verpflichtung des fachrichtungsbezogenen Unterrichts teilweise befreit werden und die angesetzte Zeit zur weiteren Kompensation in Deutsch, der verbindlichen Fremdsprache oder in Mathematik verwenden. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter des beruflichen Gymnasiums.

(4) Die Schülerinnen und Schülern erhalten im Rahmen des verbindlichen Unterrichts an geeigneten, stofflich begrenzten Beispielen Einblick in die Arbeit der Qualifikationsphase und werden auf die Wahl der Leistungsfächer, die an der jeweiligen Schule angeboten werden, vorbereitet. Dabei sollen insbesondere die vertiefte und stärker an den Methoden wissenschaftlichen Arbeitens orientierte Ausrichtung der betreffenden Fächer als Leistungsfächer und die dort gestellten besonderen Anforderungen erkennbar werden.

§ 17

Zulassung zur Qualifikationsphase

(1) Für die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Qualifikationsphase gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (ABl. S. 602) in der jeweiligen Fassung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen vorgesehen sind. Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, der zuständigen Abteilungsleiterin oder des zuständigen Abteilungsleiters oder der Studienleiterin oder des Studienleiters auf der Grundlage der Ergebnisse des zweiten Halbjahres.

(2) Zur Qualifikationsphase wird zugelassen, wer in jedem verbindlichen Fach am Ende der Einführungsphase mindestens fünf Punkte erreicht oder folgende Ausgleichsmöglichkeiten nachweisen kann:

1. Jedes verbindliche Fach, in dem weniger als fünf Punkte erreicht wurden, muss durch mindestens zehn Punkte in einem anderen oder mindestens jeweils sieben Punkte in zwei anderen verbindlichen Fächern ausgeglichen werden.
2. Für die Fächer Deutsch, die verpflichtenden Fremdsprachen nach § 20, Mathematik und das spätere fachrichtungsbezogene Leistungsfach des beruflichen Gymnasiums kann der Ausgleich nach Nr. 1 nur durch ein anderes Fach oder zwei andere Fächer dieser Fächergruppe erfolgen.

(3) Zur Qualifikationsphase wird nicht zugelassen, wer

1. in einem verbindlichen Fach null Punkte erreicht hat,
2. in zwei der Fächer Deutsch, den verpflichtenden Fremdsprachen nach § 20, Mathematik oder dem späteren fachrichtungsbezogenen Leistungsfach des beruflichen Gymnasiums weniger als fünf Punkte erreicht hat,
3. in drei und mehr verbindlichen Fächern weniger als fünf Punkte erreicht hat.

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Zulassungskonferenz eine Schülerin oder einen Schüler im begründeten Fall, vor allem aus Gründen, die nicht im mangelnden Leistungsvermögen oder Leistungswillen zu suchen sind, zur Qualifikationsphase zulassen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann. Dieser Zulassungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit, die Begründung wird in der Niederschrift vermerkt.

(5) Wer nicht zugelassen wird, muss die Einführungsphase wiederholen. Eine Wiederholung der Einführungsphase ist nicht zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler wegen Nichtversetzung die Jahrgangsstufe 10 oder diejenige, in welcher der Mittlere Abschluss erworben wurde, wiederholt hat. Sie oder er muss die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium verlassen.

(6) Ein freiwilliger Rückgang aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase ist bis zu Beginn des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 12 möglich, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht bereits die Jahrgangsstufe 11 wiederholt hat. Im Übrigen bleibt § 14 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (ABl. S. 602) in der jeweiligen Fassung unberührt. Über die

Zulassung zur Qualifikationsphase ist auf der Grundlage der Ergebnisse des Wiederholungsjahres erneut zu entscheiden. Die Regelungen über die Verweildauer (§ 5) sind zu beachten.

(7) Bewerberinnen und Bewerber mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife können in die Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 12, erstes Halbjahr) eines beruflichen Gymnasiums unter Beibehaltung der entsprechenden Fachrichtung aufgenommen werden. Die Aufnahme ist spätestens acht Wochen vor dem beabsichtigten Eintritt zu beantragen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachweisen, die mindestens denen entsprechen, die bis zur Qualifikationsphase erworben werden.

§ 18

Organisation der Qualifikationsphase

(1) Gegen Ende der Einführungsphase wählen die Schülerinnen und Schüler entsprechend § 12 aus dem Angebot der Schule nach Begabung und Neigung zwei Leistungsfächer oder eine Leistungsfachkombination. Ein Leistungsfach muss eine fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Als weiteres Leistungsfach kann ein von der Schule angebotenes Fach nach Abs. 3 gewählt werden. Die Schülerinnen und Schüler können nur ein Fach als Leistungsfach wählen, in dem sie in der gesamten Einführungsphase Unterricht hatten und am Ende der Einführungsphase mindestens fünf Punkte erreicht haben.

Im beruflichen Gymnasium tritt zu den in Satz 2 genannten Fächern das Fach Deutsch hinzu, das weitere Leistungsfach ist durch die Wahl der Fachrichtung bestimmt.

(2) Auf die Einrichtung eines bestimmten Faches als Leistungsfach besteht kein Anspruch. Eine Fremdsprache, ausgenommen Griechisch, kann als Leistungsfach nur wählen, wer einschließlich der Einführungsphase wenigstens in fünf Jahrgangsstufen durchgehend in dieser Fremdsprache Unterricht hatte oder gleichwertige Kenntnisse nachweist. Das Leistungsfach Griechisch in der gymnasialen Oberstufe setzt einen mindestens fünfstündigen Unterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 voraus. Die in der Jahrgangsstufe 12 begonnenen Leistungsfächer müssen in der Jahrgangsstufe 13 fortgeführt werden können. Die Leistungskurse werden mit fünf Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten in der Woche erteilt.

(3) In der gymnasialen Oberstufe können folgende Fächer als Leistungsfächer angeboten werden:

- Deutsch,
- Englisch,
- Französisch,
- Lateinisch,
- Griechisch,
- Politik und Wirtschaft,
- Geschichte,
- Erdkunde,
- evangelische oder katholische Religionslehre,
- Mathematik,
- Physik,
- Chemie und
- Biologie.

Die Fächer Kunst, Musik, weitere Fremdsprachen, sonstige Religionslehren, Wirtschaftswissenschaften, Informatik und Sport können auf Antrag, wenn ein entsprechender Lehrplan für das jeweilige Fach vorliegt, mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes als Leistungsfächer an der einzelnen Schule zugelassen werden. In den Antrag sind insbesondere folgende Punkte aufzunehmen: Angaben über die erwarteten Schülerzahlen, Benennung der Lehrkräfte mit der entsprechenden Lehrbefähigung für dieses Fach, Darstellung der fächerspezifischen Lehrerversorgung und des gesamten Kursangebots, Darstellung der räumlichen Voraussetzungen, Darstellung des zusätzlichen Lehr- und Lernmittelbedarfs, Stellungnahme des Schulträgers, wenn aus der Einrichtung des Leistungsfaches für ihn zusätzliche Kosten zu erwarten sind. Für einzelne Schulen bereits erteilte Genehmigungen bleiben bestehen.

(4) Im beruflichen Gymnasium können folgende Fächer Leistungsfächer sein: Als erstes Leistungsfach Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie; als zweites Leistungsfach, das fachrichtungsbezogen ist, Technikwissenschaft (Maschinenbau, Elektrotechnik, Bautechnik, Physik-, Chemie-, Biologie- und Datenverarbeitungstechnik schwerpunktbezogen oder schwerpunktübergreifend), Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre, Ernährungslehre, Agrartechnik. Das zweite Leistungsfach ist durch die Wahl der beruflichen Fachrichtung bestimmt. Wird das erste Leistungsfach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gewählt, ist § 19 Abs. 5 zu beachten.

(5) Als Grundkursfächer können im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Schule die in § 10 aufgeführten Fächer oder Fächerkombinationen angeboten werden. Grundkurse in Deutsch und Mathematik werden mit vier Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten, Grundkurse in den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften, Geschichte sowie Politik und Wirtschaft mit mindestens drei Unterrichtsstunden erteilt. In den anderen Fächern entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage von § 11 Abs. 6, ob zwei- oder dreistündige Kurse eingerichtet werden. Abweichend zu Satz 2 können im beruflichen Gymnasium Grundkurse in Geschichte sowie in Politik und Wirtschaft zweistündig angeboten werden.

(6) Die Schule kann für Schülerinnen und Schüler, die in einem Fach zur Abiturprüfung nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 geführt werden, den Besuch bestimmter Kurse des jeweiligen Fachs vorschreiben.

§ 19

Belegverpflichtungen

(1) In den vier Halbjahren der Qualifikationsphase müssen die Schülerinnen und Schüler in den Grundkurs- und Leistungskursfächern mindestens die in *Anlage 7* genannten Kurse besuchen. § 13 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 haben die Schülerinnen und Schüler in zeitlich und inhaltlich aufeinanderfolgenden Kursen zu erfüllen. Kurse in Darstellendes Spiel können die Belegverpflichtung von Kunst oder Musik erfüllen und in die Gesamtqualifikation (§ 26) eingebracht werden.

(3) Themen- oder inhaltsgleiche Kurse können einmal wiederholt werden. In der Gesamtqualifikation nach § 26 kann jedoch nur das Ergebnis des Wiederholungskurses angerechnet werden.

(4) Im beruflichen Gymnasium müssen zusätzlich zwei Kurse in Kunst oder Musik belegt und in die Gesamtqualifikation (§ 26) eingebracht werden. An die Stelle der zwei Kunst- oder Musikurse können zwei literarische Kurse, die im Zeugnis als „Deutsch - literarische Kurse“ besonders ausgewiesen werden, oder zwei Kurse, die nicht dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld angehören, treten.

(5) Im beruflichen Gymnasium können die Schülerinnen und Schüler die naturwissenschaftlichen Verpflichtungen in einer Naturwissenschaft wie folgt erfüllen:

1. Physik oder Chemie oder Biologie: in der Fachrichtung Technik Schwerpunkte Maschinenbau (Biologie nur Grundkurs), Elektrotechnik (Biologie nur Grundkurs), Datenverarbeitungstechnik; im Schwerpunkt Bautechnik und in der Fachrichtung Wirtschaft;
2. Physik oder Chemie: in der Fachrichtung Technik Schwerpunkte Biologietechnik (Physik nur Grundkurs) und Bautechnik, der Fachrichtung Wirtschaft sowie der Fachrichtung Agrarwirtschaft;
3. Physik oder Biologie: in der Fachrichtung Technik Schwerpunkt Chemietechnik und der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft,
4. Chemie oder Biologie: in der Fachrichtung Technik Schwerpunkt Physiktechnik.

(6) Wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen im beruflichen Gymnasium gegeben sind, sollen außerhalb der Gesamtqualifikation fachrichtungsbezogene Übungen in Maschinenteknik, Labortechnik, Mess- und Prüftechnik, technisches Zeichnen, Programmiertechnik, Schreibtechnik, Bürowirtschaft durchgeführt werden. Die in diesen Übungen erbrachten Leistungen werden nach § 43 Abs. 6 bescheinigt.

§ 20

Fremdsprachen - Latinum, Graecum

(1) Die allgemeine Hochschulreife kann nur erwerben, wer in mindestens zwei Fremdsprachen im Rahmen des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts unterrichtet wurde.

Jede Schülerin und jeder Schüler hat nach der Belegverpflichtung (§ 19) bis zum Ende der Qualifikationsphase Unterricht in einer aus der Mittelstufe fortgeführten Fremdsprache. Eine weitere Fremdsprache muss sie oder er in der Einführungsphase und mindestens in zwei zeitlich und inhaltlich aufeinanderfolgenden Kursen der Qualifikationsphase belegen, wenn keine zweite Naturwissenschaft oder Informatik nach Anlage 7 gewählt wurde. Diese Kurse sind in die Gesamtqualifikation (§ 26) einzubringen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, führen in der Jahrgangsstufe 11 mindestens die erste oder zweite Fremdsprache weiter. In der Einführungsphase müssen sie außerdem auch die andere Fremdsprache fortführen oder eine in der Jahrgangsstufe 9 begonnene Fremdsprache belegen oder mit einer neuen Fremdsprache beginnen. Eine neu begonnene Fremdsprache muss dann in der gesamten Qualifikationsphase weitergeführt werden, wobei kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen werden darf. Schülerinnen und Schüler, die erst in der Jahrgangsstufe 9 mit einer zweiten Fremdsprache begonnen haben, müssen ihre beiden Fremdsprachen bis zum Ende der Einführungsphase fortführen und mindestens eine davon während der gesamten Qualifikationsphase nach § 19 belegen und einbringen. Arbeitsgemeinschaften in der Mittelstufe gelten nicht als Unterricht im Sinne dieser Regelung.

(3) Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache durch Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht erhalten haben, müssen mit einer zweiten Fremdsprache mit Eintritt in die gymnasiale Oberstufe neu beginnen und diese mit insgesamt mindestens neun Jahreswochenstunden bis zum Ende der Qualifikationsphase betreiben. Kein Kurs darf mit null Punkten abgeschlossen sein und der besuchte Kurs des Prüfungshalbjahres und des Halbjahres davor müssen in die Gesamtqualifikation nach § 26 eingebracht werden. Fach der Abiturprüfung kann diese neu begonnene Fremdsprache nur sein, wenn die Bedingungen von Abs. 5 erfüllt werden. Außerdem muss im Falle von Satz 1 die erste Fremdsprache zur Erfüllung der Belegverpflichtung (§ 19) fortgeführt werden.

(4) Wer über die Verpflichtungen der Absätze 1 bis 3 hinaus in der Qualifikationsphase eine weitere von der Schule angebotene Fremdsprache als Grundkursfach betreibt, kann die Ergebnisse in der Gesamtqualifikation (§ 26) anrechnen lassen, wenn diese Fremdsprache in der gesamten Einführungsphase mit mindestens drei Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

(5) Eine neu begonnene Fremdsprache kann nur dann Fach der Abiturprüfung sein, wenn sie insgesamt mit mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wird und im Unterricht den Anforderungen eines Prüfungsfaches entspricht.

(6) Abweichend von Abs. 1 bis 4 gilt für das berufliche Gymnasium, dass die in der Einführungsphase fortzuführende Fremdsprache in der Regel Englisch ist. Eine andere Fremdsprache kann die Schülerin oder der Schüler wählen, wenn sie oder er in dieser Sprache mindestens in den letzten vier Jahrgangsstufen der Mittelstufe durchgehend unterrichtet wurde. Für die Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 durchgehend in der zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden, ist im beruflichen Gymnasium nur eine Fremdsprache verpflichtend. Für diejenigen, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache durch Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht erhalten haben, gilt Abs. 3 entsprechend.

(7) Kenntnisse im Lateinischen (Latinum) und Griechischen (Graecum), die dem Kultusministerkonferenz-Beschluss vom 26.10.1979 „Vereinbarung über Kenntnisse in Latein und in Griechisch“ in der jeweiligen Fassung entsprechen (Nr. 7.7 der *Anlage 11*), können durch aufsteigenden Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht wie folgt erworben werden.

Das Latinum kann zuerkannt und bescheinigt (*Anlage 5*) werden, wenn die Dauer und Leistungsbeurteilung des Lateinunterrichts nachgewiesen ist:

1. seit der Jahrgangsstufe 5 und mindestens die Note „ausreichend“ am Ende der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums bzw. in einem Kurs der schulformübergreifenden Gesamtschule, der auf den gymnasialen Bildungsgang ausgerichtet ist;
2. seit der Jahrgangsstufe 7 und mindestens 5 Punkte am Ende der Einführungsphase;
3. seit der Jahrgangsstufe 9 und mindestens 5 Punkte am Ende der Qualifikationsphase;
4. seit der Jahrgangsstufe 11 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden und mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung im Lateinischen als drittem oder viertem Abiturprüfungsfach.

Ein übersprungenes oder im Ausland verbrachtes Schuljahr oder Halbjahr wird auf diese Bedingungen angerechnet, wenn die zuletzt erreichte Note mindestens ausreichend oder fünf Punkte beträgt und die in Satz 1 genannten Kenntnisse nachgewiesen wurden.

Das Graecum kann zuerkannt und bescheinigt (*Anlage 5*) werden, wenn die Dauer und Leistungsbeurteilung des Griechischunterrichts nachgewiesen ist:

1. seit der Jahrgangsstufe 9 mit insgesamt mindestens 15 Jahreswochenstunden und mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung am Ende der Einführungsphase;
2. seit der Jahrgangsstufe 9 und mindestens 5 Punkte am Ende der Qualifikationsphase;
3. seit der Jahrgangsstufe 11 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden und mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung im Griechischen als drittem oder viertem Fach der Abiturprüfung.

(8) Wer die Bedingungen von Abs. 7 nicht erfüllt, kann das Latinum oder Graecum durch eine zusätzliche mündliche und schriftliche Prüfung im Rahmen und zeitlichen Zusammenhang einer Abiturprüfung auf Grundkursniveau erwerben, wenn mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht wurden. Zu dieser zusätzlichen Prüfung, die aus einem mündlichen und schriftlichen Teil besteht, kann zugelassen werden, wer mindestens vier Jahre aufsteigenden Pflichtunterricht in Lateinisch oder Griechisch nachgewiesen hat oder sich die in Abs. 6 Satz 1 genannten Kenntnisse auf anderem Wege angeeignet hat. Darüber hinaus kann eine Ergänzungsprüfung nach der Verordnung vom 29. Juni 2003 (Abl. S. 479) in der jeweiligen Fassung ablegen, wer die allgemeine Hochschulreife erworben hat.

§ 21

Religionslehre, Ethik

(1) Die Fächer evangelische und katholische Religionslehre sowie die Religionslehren anderer Religionsgemeinschaften, für die der Religionsunterricht allgemein auch für die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium eingeführt ist, gehören zum Pflichtbereich und müssen angeboten werden. Ausnahmen sind nur aus unabweisbaren personellen und schulorganisatorischen Gründen zulässig.

(2) Die Schülerinnen und Schüler besuchen in der Regel Kurse ihrer Konfession. Wer Religionslehre als Prüfungsfach wählt, muss in vier aufeinanderfolgenden Kursen der Qualifikationsphase Unterricht in derselben Religionslehre besucht haben. Lässt das Kursangebot der Schule diese Wahl nicht zu, können bis zu zwei Kurse der jeweils anderen Konfession angerechnet werden. Die Gründe dafür sind in den Unterlagen der Schule festzuhalten.

(3) Um den Schülerinnen und Schülern den Besuch des Unterrichts in der Religionslehre ihrer Konfession zu ermöglichen, sollen in den Fällen, in denen sich mehr für ein Fach entschieden haben als in Kurse aufgenommen werden können, die Wünsche der Schülerinnen und Schüler dieser Konfession bevorzugt berücksichtigt werden. Schülerinnen und Schüler, die diese Kurse zur Erfüllung der für die Abiturprüfung gesetzten Auflagen besuchen müssen, sind auf jeden Fall zu berücksichtigen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die keiner Konfession angehören oder für deren Konfession kein Unterricht eingerichtet ist, die aber am Unterricht in evangelischer oder katholischer Religionslehre oder am Unterricht in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen wollen, gelten die Regelungen des Abs. 2 und 3 sinngemäß. Bei der Teilnahme am Unterricht in evangelischer oder katholischer Religionslehre ist Abschnitt VII des Erlasses über Religionsunterricht vom 1. Juli 1999 (Abl. S. 695) zu beachten.

(5) Kurse in allgemein eingeführten Religionslehren, die nicht von der Schule, sondern nach Maßgabe des Abschnitts V Nr. 2 des Erlasses über Religionsunterricht vom 1. Juli 1999 (ABl. S. 695) von den Kirchen oder anderen Religionsgemeinschaften angeboten werden, können in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn sie vorher vom Staatlichen Schulamt genehmigt wurden. Dem Antrag, der über die Schule zu stellen ist, ist eine Beschreibung des Kursangebots und der Eignung der Lehrkraft, die Angabe des Unterrichtsortes und der Unterrichtszeit sowie eine Liste der am Unterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler beizufügen. Für den Unterricht in diesen Kursen und für die Abiturprüfung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Verordnung.

(6) Das Fach Ethik kann als drittes oder viertes Prüfungsfach gewählt werden, soweit die Bestimmungen der Verordnung über den Ethikunterricht vom 14. Juni 1995 (ABl. S. 440) in der jeweiligen Fassung erfüllt werden.

§ 22

Sport

(1) Im Fach Sport können bis zu drei themenorientierte Grundkurse in die Gesamtqualifikation nach § 26 eingebracht werden. Die Kurse müssen sich in den Lerninhalten und in den Anforderungen der Leistungsüberprüfung unterscheiden.

(2) Sport kann nur dann als Fach der Abiturprüfung nach § 25 Abs. 3 gewählt werden, wenn es während der gesamten Qualifikationsphase dreistündig unterrichtet wurde. Die Addition einer einstündigen Theoriestunde mit einem zweistündigen Sportkurs ist dabei ausgeschlossen.

(3) Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus Verletzungsgründen den sportpraktischen Prüfungsteil oder Anteile des sportpraktischen Prüfungsteils im Rahmen der besonderen Fachprüfung nicht abschließen, so ist eine zusätzliche mündliche Ersatzprüfung vorzusehen, die sich inhaltlich auf den vorgesehenen sportpraktischen Prüfungsteil bezieht. Bei der Bewertung sind gegebenenfalls erreichte Teilergebnisse der sportpraktischen Abiturprüfung angemessen zu berücksichtigen.

VIERTER ABSCHNITT

Allgemeine Regelungen für die Abiturprüfung

§ 23

Zulassungsbedingungen

(1) Zur Abiturprüfung kann sich melden und wird zugelassen

1. wer die Bedingungen über die Verweildauer (§ 5) erfüllt,
2. wer seine Verpflichtungen in einer zweiten Fremdsprache (§ 20) erfüllt hat oder erfüllt,
3. wer in der Qualifikationsphase die nach *Anlage 7* verbindlichen Kurse besucht hat oder im Prüfungshalbjahr besucht,
4. wer die nach § 26 verbindlichen Grund- und Leistungskurse mit entsprechender Punktzahl nachweist oder am Ende des Prüfungshalbjahres nachweisen kann.

(2) Für die Zulassung und die Berechnung der Gesamtqualifikation werden Kurse aus vier Halbjahren einschließlich des Prüfungshalbjahres eingebracht. Wurden vor der Meldung zur Prüfung mehr als drei Halbjahre der Qualifikationsphase besucht, so werden aus den wiederholten Halbjahren jeweils die Ergebnisse des zweiten Durchgangs eingebracht; über begründete Ausnahmefälle entscheidet das jeweilige Schulamt. Erfolgt keine Entscheidung, so fällt sie der Prüfungsausschuss.

(3) Wer die Bedingungen des Abs. 1 nicht spätestens zu Beginn des achten Halbjahres nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums erfüllt, muss in der Regel die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium verlassen. Das gleiche gilt für die, die die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen, sich aber nicht zur Prüfung melden oder nach der Meldung zurücktreten. Der weitere Unterrichtsbesuch ist in diesem Halbjahr auf Antrag von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur zu

gestatten, wenn die Schülerin oder der Schüler in dieser Zeit in der Schule den schulischen Teil der Fachhochschulreife (§ 47) oder eine im Zeugnis besonders bescheinigte Teilqualifikation erwerben kann. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet das Staatliche Schulamt.

(4) Zur Abiturprüfung wird nicht zugelassen, wer nach den bei der Meldung vorliegenden Teilergebnissen auch bei günstigstem Verlauf des Prüfungshalbjahres und der Prüfung das Abitur nicht bestehen kann. Die Entscheidung wird der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen den Eltern schriftlich mitgeteilt und begründet.

(5) Wer während der Qualifikationsphase im Rahmen eines Schüleraustausches mindestens ein halbes Jahr im Ausland verbracht hat oder wer die Bedingungen von § 5 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt, kann sich schon nach zwei Halbjahren in der Qualifikationsphase (in der Regel das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 12 und das erste Halbjahr der Jahrgangsstufe 13) zur Prüfung melden. In diesen Fällen können auf Antrag in den Fächern, die nach § 19 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 5 mit vier Kursen verpflichtend sind, Leistungen aus einem Halbjahr der Einführungsphase unabhängig von der Zahl der Wochenstunden als Ergebnisse von Grundkursen und Leistungskursen bei der Gesamtqualifikation angerechnet werden.

§ 24

Präsentation, besondere Lernleistung

(1) Schülerinnen und Schüler können statt einer mündlichen Prüfung im fünften Prüfungsfach eine Präsentation nach Abs. 2 oder eine besonderen Lernleistung nach Abs. 4 wählen.

(2) Eine Präsentation ist ein medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile. Die Präsentation kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Fach haben.

(3) Wer eine Präsentation wählen will, gibt dieses bei der Meldung zur Abiturprüfung gemäß § 29 an. Die Aufgabenstellung für diese Prüfung erstellt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer im Benehmen mit der zuständigen Lehrkraft nach § 30 Abs. 1 Nr. 4. Die Schülerin oder der Schüler erhält die Aufgabe in der Regel am Unterrichtstag nach der letzten schriftlichen Prüfung. Als Bearbeitungszeit sind mindestens vier Schulwochen zu gewähren. Spätestens eine Woche vor dem Kolloquium ist der Prüferin oder dem Prüfer eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf der Präsentation abzuliefern, die nicht Grundlage der Beurteilung ist, sondern der Vorbereitung des Kolloquiums dient. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 40 Abs. 3 bis 6.

(4) Eine besondere Lernleistung wird im Rahmen oder Umfang eines Kurses von mindestens zwei Halbjahren erbracht. Dieses kann zum Beispiel sein: ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Wettbewerb, eine Jahresarbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig angerechnet wurden.

(5) Wer eine besondere Lernleistung erbringen will, beantragt dieses spätestens zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Angabe der betreuenden Lehrkraft nach deren Zustimmung. Die Anmeldung ist verbindlich und kann nicht im Rahmen der Meldung zum Abitur nach § 29 widerrufen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Einbringung der Arbeit ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass auf Grund der Themenstellung die Anforderungen, die für schriftliche und mündliche Abiturprüfungen zugrundegelegt werden, nicht erfüllt werden können. Die schriftliche Ausarbeitung ist spätestens am letzten Tag der schriftlichen Abiturprüfungen vorzulegen.

(6) Die betreuende Lehrerin oder der betreuende Lehrer nach Abs. 5 und eine weitere Lehrkraft, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird, bewerten und beurteilen die schriftliche Ausarbeitung. In einem Kolloquium stellt die Schülerin oder der Schüler die Ergebnisse der besonde-

ren Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Das Kolloquium wird von einem Fachausschuss durchgeführt und gemäß § 40 Abs. 5 protokolliert. Dem Fachausschuss gehören an: die beiden Lehrkräfte nach Satz 1 sowie eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nach § 30 Abs. 6 Nr. 1. Der Fachausschuss legt die Gesamtbewertung der besonderen Lernleistung fest. Kann er sich nicht auf eine Beurteilung einigen, entscheidet die oder der Vorsitzende. Das Ergebnis wird der Schülerin oder dem Schüler zusammen mit den Ergebnissen der mündlichen Abiturprüfung bekannt gegeben. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.

§ 25

Prüfungsfächer

(1) Jede Schülerin und jeder Schüler wird in der Abiturprüfung in fünf Fächern geprüft. Diese müssen die drei Aufgabenfelder nach § 10 abdecken und als Abiturprüfungsfächer zugelassen sein. In drei Fächern findet eine schriftliche, im vierten Fach eine mündliche Prüfung und im fünften Fach eine Präsentation nach § 24 Abs. 2 oder eine mündliche Prüfung oder eine besondere Lernleistung nach § 24 Abs. 4 statt. Nach Maßgaben des § 38 Abs. 2 kann in jedem schriftlichen Fach zusätzlich mündlich geprüft werden.

(2) Fächer der schriftlichen Abiturprüfung sind:

1. die beiden von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Leistungsfächer (erstes und zweites Prüfungsfach),
2. ein von der Schülerin oder dem Schüler gewähltes Fach (drittes Prüfungsfach), wobei Abs. 1 zu beachten ist.

Die drei schriftlichen Prüfungsfächer müssen mindestens zwei der drei Aufgabenfelder abdecken.

(3) Prüfungsfächer der verbindlichen mündlichen Prüfungen nach Abs. 1 sind nach Wahl der Schülerinnen und Schüler Fächer aus den drei Aufgabenfeldern oder Sport. Sie dürfen nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein. Erstrecken sich die Fächer der schriftlichen Abiturprüfung nicht auf alle Aufgabenfelder, muss ein Fach der verbindlichen weiteren Prüfungen dem fehlenden Aufgabenfeld entnommen sein. Bezüglich der besonderen Lernleistung nach § 24 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob sie einem Aufgabenfeld zugeordnet werden kann und dadurch die Auflagen von Abs. 1 Satz 2 erfüllt werden können.

(4) Drittes, viertes oder fünftes Prüfungsfach kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 jedes Grundkursfach aus den drei Aufgabenfeldern mit Ausnahme des Faches Darstellendes Spiel sein. Sport kann als Grundkursfach nur viertes oder fünftes Prüfungsfach sein. Eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache nach § 20 Abs. 5 kann drittes, viertes oder fünftes Prüfungsfach sein.

Eine besondere Lernleistung, nicht aber eine Präsentation, darf sich auf eines der ersten vier Prüfungsfächer erstrecken.

(5) In jedem Prüfungsfach müssen die Schülerinnen und Schüler in der gesamten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, soweit nicht für bestimmte Fächer andere Regelungen zugelassen sind, unterrichtet worden sein und in der Qualifikationsphase vier Kurse besucht haben, davon drei vor dem Prüfungshalbjahr und einen im Prüfungshalbjahr. Die Prüfungsfächer müssen so gewählt werden, dass die Auflagen der Gesamtqualifikation nach § 26 erfüllt werden können.

(6) Unter den Prüfungsfächern müssen Deutsch und Mathematik sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft oder Informatik sein. Diese Prüfungsfächer können nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.

(7) Abweichend von Abs. 3 bis 6 müssen im beruflichen Gymnasium Deutsch und entweder Mathematik oder eine Fremdsprache sowie das fachrichtungsbezogene Leistungsfach Prüfungsfächer sein. Kunst, Musik, Sport oder Technologie können nicht Prüfungsfach sein.

§ 26

Berechnung der Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation ist das Gesamtergebnis aus den im Leistungskurs-, Grundkurs- und Abiturbereich erreichten Punkten. Erreichbar sind insgesamt höchstens 840 Punkte, davon höchstens 210 Punkte im Leistungskursbereich, höchstens 330 Punkte im Grundkursbereich und höchstens 300 Punkte im Abiturbereich.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation werden gewertet

1. die Grundkurse einfach mit einer maximalen Punktzahl von je 15,
2. die Leistungskurse aus dem Prüfungshalbjahr einfach mit einer maximalen Punktzahl von je 15,
3. die übrigen Leistungskurse zweifach mit einer maximalen Punktzahl von je 30.

(3) Im Leistungskursbereich werden in den beiden Leistungsfächern folgende Ergebnisse angerechnet:

1. die Ergebnisse aus jeweils drei vor dem Prüfungshalbjahr abgeschlossenen Leistungskursen in zweifacher Wertung; in vier der sechs Leistungskurse müssen jeweils mindestens 10 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein,
2. die Ergebnisse aus den beiden Leistungskursen des Prüfungshalbjahres in einfacher Wertung. Diese Ergebnisse werden noch einmal im Abiturbereich angerechnet.

(4) Im Grundkursbereich werden die Ergebnisse von 22 Grundkursen angerechnet. Diese wählen die Schülerinnen und Schüler aus den Kursen, die sie in den vier Halbjahren einschließlich des Prüfungshalbjahres besucht haben. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Aus dem dritten und vierten sowie dem fünften Prüfungsfach, soweit es nicht eine besondere Lernleistung (§ 24) ist, werden jeweils drei verbindliche Grundkurse eingebracht. Diese Kurse müssen vor dem Prüfungshalbjahr abgeschlossen sein. Die im dritten und vierten sowie dem fünften Prüfungsfach nach Satz 1 verbindlichen Grundkurse des Prüfungshalbjahres werden im Abiturbereich (Abs. 6) berücksichtigt.
2. In die Gesamtqualifikation können eingebracht werden:
 - a) aus Sport, unabhängig von der Belegverpflichtung nach § 19 Abs. 1, bis zu drei Kurse,
 - b) nicht als Leistungskurse eingebrachte Kurse nach § 11 Abs. 10 als Grundkurse in einfacher Wertung,
 - c) Grundkurse einer in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache, sofern keine Belegverpflichtung nach § 20 Abs. 3 gegeben ist, und wenn mindestens einer der letzten beiden Kurse der Qualifikationsphase eingebracht wird,
 - d) im beruflichen Gymnasium bis zu zwei Grundkurse, die Leistungskurse im fachrichtungsbezogenen Leistungsfach unmittelbar ergänzen.
3. In die Gesamtqualifikation müssen im Falle von § 20 Abs. 3 die letzten beiden Kurse der zweiten Fremdsprache eingebracht werden.
4. In 16 der 22 Grundkurse müssen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht sein.

(5) Außerdem gelten für die Berechnung der Gesamtqualifikation folgende Bestimmungen:

1. Die nach Abs. 3 und 4 eingebrachten Leistungs- und Grundkurse müssen sich wie folgt auf die Aufgabenfelder verteilen:
 - a) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld: mindestens jeweils vier Kurse in Deutsch und einer fortgeführten Fremdsprache gemäß § 20 und zusätzlich zwei Kurse in Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel sowie in einer weiteren Fremdsprache gemäß § 20, wenn keine zwei Kurse in einer zweiten Naturwissenschaft oder in Informatik eingebracht werden,
 - b) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld: mindestens sechs Kurse, darunter jeweils mindestens zwei Kurse in Geschichte sowie Politik und Wirtschaft; in Geschichte müssen diese die Kurse aus der Jahrgangsstufe 13 sein,
 - c) im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld: mindestens jeweils vier Kurse in Mathematik und einer Naturwissenschaft sowie zusätzlich zwei Kurse in einer weiteren Naturwissenschaft oder in Informatik, wenn keine zwei Kurse in einer zweiten Fremdsprache eingebracht werden.
2. Abweichend von Nr. 1 gilt für das berufliche Gymnasium:

- a) im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld: mindestens jeweils vier Kurse in Deutsch und einer fortgeführten Fremdsprache gemäß § 20,
- b) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld: mindestens fünf Kurse, davon mindestens die letzten zwei Kurse in Geschichte und mindestens einen Kurs in Politik und Wirtschaft sowie in der Fachrichtung Wirtschaft die vier Kurse des fachrichtungsbezogenen Leistungsfaches und in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft zwei Grundkurse in Wirtschaftslehre des Haushalts, in der Fachrichtung Agrarwirtschaft zwei Grundkurse in Wirtschaftslehre des Landbaus,
- c) im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld: mindestens jeweils vier Kurse in Mathematik und einer Naturwissenschaft sowie in den Fachrichtungen Technik, Ernährung und Hauswirtschaft und Agrartechnik die vier Kurse des fachrichtungsbezogenen Leistungsfaches und in der Fachrichtung Technik zwei Grundkurse in Technologie sowie in der Fachrichtung Wirtschaft je einen Grundkurs in Rechnungswesen und in Datenverarbeitung.

Wer eine einschlägige Berufsausbildung nachweist, ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, besuchte Kurse im fachrichtungsbezogenen Grundkursfach in die Gesamtqualifikation einzubringen.

(6) Im Abiturbereich werden die Ergebnisse der Kurse in den Prüfungsfächern aus dem Prüfungshalbjahr und die der Abiturprüfung wie folgt angerechnet:

1. In jedem der fünf Prüfungsfächer können maximal 60 Punkte erreicht werden. Die im Prüfungshalbjahr in jedem der Prüfungsfächer erreichten Kursleistungen werden einfach (maximal erreichbare Punktzahl jeweils 15) und die in der Abiturprüfung erreichten Leistungen dreifach (maximal erreichbare Punktzahl jeweils 45) gewertet.
2. Bei der Einbringung einer besonderen Lernleistung wird das Ergebnis vierfach (maximal erreichbare Punktzahl 60) gewertet. Mögliche Halbjahreskurse werden hier nicht berücksichtigt.
3. In den Prüfungsfächern darf keiner der Kurse des Prüfungshalbjahres und keine Abiturprüfung einschließlich der besonderen Lernleistung mit null Punkten abgeschlossen sein. § 41 Abs. 4 bleibt unberührt.
4. In drei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, müssen in der Abiturprüfung jeweils mindestens 15 Punkte in dreifacher Wertung erreicht werden.

(7) Die allgemeine Hochschulreife wird erworben, wenn die Gesamtpunktzahl mindestens 280 Punkte beträgt, dabei müssen mindestens 70 Punkte im Leistungskursbereich (Abs. 3), mindestens 110 Punkte im Grundkursbereich (Abs. 4) und mindestens 100 Punkte im Abiturbereich (Abs. 6) erreicht sein.

§ 27

Prüfungsanforderungen

(1) Grundlage für die Anforderungen in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung, für die Aufgabenstellung, die Bewertung und die Beurteilung der Prüfungsleistungen sind die Bestimmungen über die fachspezifischen Prüfungsanforderungen der Anlage 11.

(2) Die Aufgaben der Abiturprüfungen erwachsen aus dem Inhalt der Lehrpläne für das jeweilige Prüfungsfach. Für die schriftlichen Prüfungen sind es die Inhalte bis zum Prüfungshalbjahr, für die mündlichen Prüfungen bis zum Ende der Unterrichtsphase in der Qualifikationsphase und für die Präsentation (§ 24) bis zur Aushändigung der Aufgabe. Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden in allen Fächern landesweit einheitlich durch das Kultusministerium gestellt.

(3) Die Aufgaben für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen dürfen sich nicht auf die Sachgebiete nur eines Schulhalbjahres beziehen

(4) Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt im Leistungsfach vier Zeitstunden, im Grundkursfach drei Zeitstunden. Das Kultusministerium kann die Arbeitszeit verlängern, wenn dieses zum Beispiel zur Durchführung von Schülerexperimenten, zur Anfertigung von technischen Zeichnungen oder für gestalterische Aufgaben erforderlich ist.

(5) Die einzelnen mündlichen Prüfungen einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers sowie das Kolloquium der besonderen Lernleistung (§ 24) dauern in der Regel 20 Minuten, bei der Präsentation (§ 24) in der Regel 30 Minuten.

§ 28

Termine

(1) Die schriftlichen Abiturprüfungen finden vor den Osterferien statt; die genauen Termine werden vom Kultusministerium rechtzeitig festgelegt. Die mündlichen Prüfungen finden im Juni statt. Eine Präsentation oder ein Kolloquium zu einer besonderen Lernleistung (§ 24) kann bereits früher stattfinden. Die Regelungen des § 24 bleiben unberührt. Die Kurse des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 enden mit dem Ende der zweiten vollen Kalenderwoche im Mai.

(2) Die Schülerinnen und Schüler melden sich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich am Anfang des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 zur Prüfung. Der genaue Termin für die Meldung wird spätestens eine Woche vor Beginn der Weihnachtsferien durch Aushang bekannt gegeben. Nach dem Termin eingehende Meldungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Abiturarbeiten sowie der Beschluss über zusätzliche mündliche Prüfungen nach § 38 Abs. 2 werden den Schülerinnen und Schülern spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen mitgeteilt.

(4) Die Meldung einer Schülerin oder eines Schülers für eine zusätzliche mündliche Prüfung sowie der Grundkurse, die unter Beachtung der Bestimmungen von § 26 Abs. 4 und 5 für die Gesamtqualifikation angerechnet werden sollen, erfolgt am darauf folgenden Unterrichtstag. Auf den Termin für die Meldung wird 10 Unterrichtstage vorher von der Schulleiterin oder dem Schulleiter durch Aushang hingewiesen.

(5) Die Ergebnisse der mündlichen Abiturprüfungen bzw. einer Präsentation oder einer besonderen Lernleistung werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern am Ende ihres letzten Prüfungstages bekannt gegeben.

(6) Den Termin für die Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife setzt die Schule fest; mit diesem Tag, jedoch spätestens am 30. Juni, endet das Schulverhältnis.

(7) Zu Beginn des Schuljahres schlägt die Schule auf der Grundlage von Abs. 1 die genauen Termine für die mündlichen Prüfungen dem Staatlichen Schulamt vor. Dieses legt die endgültigen Termine spätestens bis zum Beginn der Herbstferien fest.

§ 29

Meldung zur Prüfung und Wahl der Prüferinnen und Prüfer

(1) Bei der Meldung zur Prüfung sind vorzulegen:

1. eine Liste mit den Prüfungsfächern und den nach § 26 verbindlichen Kursen aus jedem dieser Fächer; außer den Kursthemen sind die Namen der Lehrkräfte und, soweit die Kurse bereits abgeschlossen sind, die Ergebnisse anzugeben,
2. die vollständigen Unterlagen über die abgeschlossenen und über die im Prüfungshalbjahr belegten Kurse sowie über die in der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium verbrachte Zeit,
3. Unterlagen für den Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache,
4. eine Erklärung, ob ein Vermerk über das Religionsbekenntnis in das Abiturzeugnis aufgenommen werden soll,
5. eine Erklärung, wenn eine besondere Lernleistung oder eine Präsentation nach § 24 berücksichtigt werden soll.

(2) Von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkräfte (beispielsweise die nach § 8) prüfen die der Meldung beigefügten Unterlagen anhand der in den §§ 23 bis 26 genannten Bedingungen und geben sie unverzüglich mit einem Prüfungsvermerk an die Schulleiterin oder den Schulleiter weiter.

(3) Bei der Meldung wählt die Schülerin und der Schüler auch die Prüferinnen und Prüfer in jedem der Prüfungsfächer unter den Lehrerinnen und Lehrern, die sie oder ihn in mindestens einem vor dem Prüfungshalbjahr abgeschlossenen und nach Abs. 1 Nr. 1 angegebenen Kurs eines Faches unterrichtet haben. Diese Lehrerinnen und Lehrer prüfen die Schülerin oder den Schüler in der schriftlichen und mündlichen Prüfung des entsprechenden Faches.

(4) Stehen die Lehrkräfte, welche die Schülerin oder den Schüler vor der Prüfungsphase unterrichtet haben, als Prüferinnen und Prüfer nicht zur Verfügung, kann die Schülerin oder der Schüler eine andere Lehrkraft des betreffenden Faches, die an der jeweiligen Schule unterrichtet, als Prüferin oder Prüfer wählen. Diese Wahl erfolgt bei der Meldung.

(5) Verzichtet eine Schülerin oder ein Schüler auf die Wahl der Prüferin oder des Prüfers oder ist die Frist nach Abs. 4 überschritten, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüferin oder den Prüfer.

(6) Wer in einem Prüfungsfach Kurse in einer benachbarten Schule besucht, wird in allen Prüfungsangelegenheiten dieses Faches gemäß § 11 Abs. 5 wie eine Schülerin oder ein Schüler der benachbarten Schule behandelt. Prüfungsentscheidungen und -ergebnisse sind für die Prüfungsgremien der Schule, der die Schülerin oder der Schüler angehört, verbindlich. Die Prüfungsunterlagen werden nach Abschluss der Prüfung der Schule, der die Schülerin oder der Schüler angehört, zur Verfügung gestellt.

§ 30

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Abiturprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die oder der nach Abs. 4 bestellte Vorsitzende;
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Vertreterin oder der Vertreter;
3. in der gymnasialen Oberstufe die Studienleiterin oder der Studienleiter, im beruflichen Gymnasium die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter;
4. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter der gymnasialen Oberstufe für jedes Aufgabenfeld oder die beauftragte Lehrkraft nach § 32 Abs. 2 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 8. Juli 1993 in der jeweiligen Fassung. Sofern Sport Prüfungsfach ist, gehört die Schulsportleiterin oder der Schulsportleiter dem Gremium an.

(2) Der Prüfungsausschuss wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen, um die nach dieser Verordnung wahrzunehmenden Aufgaben zu erfüllen. Er tritt auch zusammen, wenn die oder der Vorsitzende oder mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses es für erforderlich halten.

(3) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Mehrheit getroffen. Sie bedürfen der Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Staatlichen Schulamt bestellt, soweit sie oder er nicht vom Kultusministerium benannt wird. Sie oder er muss eine Lehramtsbefähigung besitzen, die sich auch auf die gymnasiale Oberstufe oder die berufliche Schule erstreckt. In der Regel soll eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter oder eine Schulleiterin oder ein Schulleiter zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden bestellt werden. Prüfungsausschussvorsitzende können auch Schulleiterinnen und Schulleiter jeweils von Nachbarschulen sein.

(5) Bei der schriftlichen Prüfung oder im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übernimmt die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter die Aufgaben der oder des Vorsitzenden.

(6) Für jede mündliche Prüfung wird ein Fachausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied desselben, das fachkundig ist. Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachausschusses kann auch eine fachkundige Lehrkraft nach Abs. 1 einer Nachbarschule oder im Einzelfall zur Erleichterung des Prüfungsablaufes jeweils eine weitere fachkundige Lehrkraft pro Aufgabenfeld, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragt ist, sein;
2. die Prüferin oder der Prüfer;
3. eine weitere Lehrerin oder ein weiterer Lehrer, die oder der für das Fach die Lehramtsbefähigung besitzt oder in der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium dieses Fach unterrichtet hat. Sie oder er führt in der mündlichen Prüfung das Protokoll.

(7) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 31

Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und der Ergebnisfeststellung, vor allem dafür, dass die Verfahrensvorschriften eingehalten werden, dass nicht von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen und nicht gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler verstoßen wird. Sie oder er hat die dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die oder der Vorsitzende genehmigt in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss den von der Schule vorgelegten Prüfungsplan für die mündliche Prüfung. Sie oder er legt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Zusammensetzung der Fachausschüsse fest und bestellt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Vorsitzenden der Fachausschüsse für die mündliche Prüfung.

(3) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, in Prüfungsvorgänge der einzelnen Fachausschüsse einzugreifen, Prüfungsfragen zu stellen und den Vorsitz eines Fachausschusses zu übernehmen. In diesem Fall entscheidet die oder der Vorsitzende, wer aus dem Fachausschuss ausscheidet. Die Prüferin oder der Prüfer bleibt Mitglied des Fachausschusses. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auch in Absprache mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter eine fachkundige Lehrkraft nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 einer anderen Schule mit dem Vorsitz des Fachausschusses betrauen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses oder der Fachausschüsse das Staatliche Schulamt anrufen. Gleiches gilt, wenn sie oder er mit der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht einverstanden ist. Bis zur Entscheidung wird der Beschluss ausgesetzt. § 37 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 32

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt fest,

1. wer zur Abiturprüfung zugelassen ist (§§ 23 und 29),
2. wer zusätzlich und wer nicht mehr mündlich geprüft wird (§ 38),
3. wer die Abiturprüfung bestanden hat und mit welcher Punktzahl die Gesamtqualifikation und mit welcher Durchschnittsnote die Abiturprüfung abgeschlossen wurde (§ 42).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet

1. über die Aufnahme besonderer Bemerkungen in das Abiturzeugnis (§ 43 Abs. 2 Nr. 7),
2. bei Täuschungshandlungen, Täuschungsversuchen oder anderen Unregelmäßigkeiten (§ 33 und § 35 Abs. 6),
3. über die Zuteilung einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 29 Abs. 5.

(3) Der Prüfungsausschuss wirkt mit

1. bei der Terminplanung für die mündliche Prüfung (§ 31 Abs. 2),
2. bei der Benennung der Lehrkräfte, welche die schriftlichen Arbeiten nach der Korrektur der zuständigen Fachlehrerin oder des zuständigen Fachlehrers durchsehen (§ 37 Abs. 4).

(4) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(5) Der Prüfungsausschuss bespricht nach Abschluss aller mündlichen Prüfungen mit den an der Prüfung beteiligten Lehrkräften Ablauf und Ergebnis der Abiturprüfung. Er gibt gegebenenfalls Hinweise nach § 42 Abs. 3.

§ 33

Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Benutzt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer unerlaubte Hilfsmittel oder begeht sie oder er eine Täuschung, unternimmt sie oder er einen Täuschungsversuch oder leistet sie oder er der Täuschungshandlung einer anderen oder eines anderen Vorschub, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers, der Tutorin oder des Tutors und der aufsichtsführenden Lehrkraft möglichst noch am gleichen Tag über die weiteren Maßnahmen.

(2) Als Maßnahmen kommen in Betracht:

1. In leichten Fällen wird die Arbeit unter Aufsicht mit einem neuen Thema wiederholt.
2. In schweren Fällen wird die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt, vor allem wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet war.
3. Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Abiturzeugnisses erkannt, kann das Staatliche Schulamt die Prüfung als „nicht bestanden“ erklären und das Zeugnis einziehen.

(3) Wer auch bei der Wiederholungsprüfung täuscht oder einen Täuschungsversuch unternimmt, kann vom Staatlichen Schulamt endgültig von der Abiturprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall hat die Schülerin oder der Schüler die Schule zu verlassen.

(4) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindert, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen oder Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Bei Ausschluss gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.

(5) Tritt eine Schülerin oder ein Schüler nach Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.

(6) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus Gründen, die sie oder er selbst zu vertreten hat, eine schriftliche oder mündliche Prüfung oder verweigert sie oder er in der Prüfung die Leistung, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.

(7) Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen wird eine Nachprüfung durchgeführt. Die Termine für die schriftlichen Nachprüfungen legt das Kultusministerium fest. Die Termine für die mündlichen Nachprüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und in Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt festgelegt. Nimmt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der schriftlichen Nachprüfung nicht teil, so entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt, wann sie oder er die entsprechende Prüfung ablegt.

§ 34

Sonderregelungen für Behinderte

- (1) Auf Antrag ist behinderten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern einen der Behinderung angemessenen Nachteilsausgleich zu gewähren. Bei der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung ist auf die Behinderung der Schülerin oder des Schülers angemessen Rücksicht zu nehmen und nach dem Erlass „Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Prüfungen und Leistungsnachweisen“ (ABl 1996, S.77) in der jeweiligen Fassung zu verfahren.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet gegebenenfalls nach Vorlage eines ärztlichen Attestes über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die fachlichen Anforderungen an die Abiturprüfung bleiben unberührt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schriftliche und mündliche Abiturprüfung

§ 35

Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung

- (1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung nach § 27 werden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin an die Schule gesendet. Die Unterlagen sind erst am Tag der Prüfung zu öffnen. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen erfordern, kann das Kultusministerium den Schulen gestatten, die Unterlagen am Unterrichtstag vor der Prüfung zu öffnen.
- (2) Werden Prüfungsaufgaben vorzeitig bekannt oder wird auf Prüfungsaufgaben vorzeitig hingewiesen, ist dieses unverzüglich dem Kultusministerium zu melden. Dieses entscheidet, ob dieser Prüfungsteil anerkannt wird oder zu wiederholen ist.

§ 36

Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt dafür, dass die Prüfungsräume und die Anordnung der Plätze den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ein ungestörtes und selbstständiges Arbeiten ermöglichen. Sie oder er regelt die Aufsicht.
- (2) Vor Beginn der Prüfung weist die aufsichtsführende Lehrkraft auf die Bestimmungen über Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten (§ 33) hin. Sie stellt ferner durch Fragen fest, ob Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer sich krank fühlen. Erklärt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, dass sie oder er sich krank fühlt, nimmt sie oder er an der Prüfung dieses Tages nicht teil und ist bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von der Prüfung zurückgestellt. Sie oder er hat innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Ein neuer Prüfungstermin wird nach § 33 Abs. 7 festgesetzt.
- (3) Für die schriftlichen Arbeiten darf nur mit dem Schulstempel gekennzeichnetes oder mit einer Ziffernperforation versehenes Papier verwendet werden, das von der Schule zur Verfügung gestellt wird. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Reinschriften, Entwürfe, Aufzeichnungen und das nicht verwendete Papier abzugeben. Die für die Lösung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel, wie Wörterbücher, Tabellensammlungen, Textsammlungen, usw., werden allen Schülerinnen und Schülern von der Schule zur Verfügung gestellt.
- (4) Nach den erforderlichen Hinweisen und Feststellungen werden die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben. Auf die Möglichkeit des Abs. 5 ist hinzuweisen. Texte, die übersetzt werden sollen, werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ausgehändigt, im Ausnahmefall diktiert. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen einzeln in die Vorlage des diktierten Textes

einsehen, wobei die Fundstelle des Textes nicht erkennbar sein darf. Die für die Niederschrift eines diktierten Textes aufgewendete Zeit wird bei der Festsetzung der Arbeitszeit (§ 27 Abs. 4) nicht berücksichtigt. Nach Bekanntgabe und Erläuterung der Prüfungsaufgaben wird das Ende der Prüfungszeit festgesetzt und den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bekannt gegeben.

(5) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können ihren schriftlichen Arbeiten Erläuterungen beifügen, die über den Arbeitsgang Aufschluss geben. Sie können in diesen Erläuterungen auch Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Lösung äußern und begründen, warum ihnen eine Lösung nicht möglich ist.

(6) Der Prüfungsraum darf von den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden. Es ist dafür zu sorgen, dass während dieser Zeit keine Täuschungen begangen werden.

(7) Wer seine Arbeit beendet hat, gibt sie der aufsichtsführenden Lehrkraft ab und verlässt den Prüfungsraum. Nach Ablauf der Arbeitszeit sind alle Arbeiten abzugeben.

(8) Über jede schriftliche Prüfung einer Prüfungsgruppe ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift muss enthalten:

1. Name und Ort der Schule,
2. Angaben über die Sitzordnung mit Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer,
3. Name der Prüferin oder des Prüfers und das Prüfungsfach,
4. Angaben über die Maßnahmen nach Abs. 2,
5. Angaben über die erlaubten und nach Abs. 3 zur Verfügung gestellten Hilfsmittel,
6. Beginn und Ende der Prüfungszeit,
7. Angaben über besondere Vorfälle, insbesondere über den Zeitraum, in dem eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verlassen hat,
8. Zeitpunkt, zu dem jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer ihre oder seine Prüfungsarbeit abgegeben hat,
9. Name der aufsichtsführenden Lehrerinnen und Lehrer und Zeitangabe über die Dauer ihrer Aufsicht.

§ 37

Bewertung und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede schriftliche Arbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Berücksichtigung der Anlagen 8 und 9 a bis 9 e durchgesehen, korrigiert, bewertet und beurteilt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so können in begründeten Ausnahmefällen Entwürfe zur Bewertung herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift mindestens etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs hat. Die Entscheidung trifft die Prüferin oder der Prüfer.

(2) Fehler sind in der Arbeit zu unterstreichen und am Rand nach Art und Gewicht zu kennzeichnen. Auf einem besonderen Blatt ist eine zusammenfassende Bewertung zu erstellen, die mit einer Beurteilung nach Punkten (§ 13 Abs. 1) abschließt.

(3) Aus der Korrektur und Bewertung soll hervorgehen, welcher Wert den von der Schülerin oder dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin oder der Schüler durch gelungene Beiträge die Erfüllung der gestellten Aufgaben gefördert oder durch sachliche und logische Fehler beeinträchtigt hat.

(4) Jede schriftliche Arbeit wird von einer zweiten Lehrkraft durchgesehen, korrigiert, bewertet und beurteilt. Sie kann sich entweder der Beurteilung der Prüferin oder des Prüfers anschließen oder eine eigene Bewertung mit Beurteilung abgeben. Weichen die beiden Beurteilungen voneinander ab, so kann ein neues, übereinstimmendes Gutachten gemeinsam erstellt werden. Anderenfalls entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der vorgeschlagenen Beurteilungen. Er oder sie kann nach Aktenlage entscheiden oder die beteiligten Lehrkräfte anhören oder eine Drittkorrektur anordnen. Die Zweitkorrektur wird entweder von einer Lehrkraft der eigenen Schule, die von

der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird, oder im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt von einer Lehrkraft einer anderen Schule durchgeführt. Das Kultusministerium kann zur Entwicklung und Sicherung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe anordnen, dass für alle oder einzelne Fächer landesweit oder für bestimmte Regionen die Zweitkorrektur der schriftlichen Arbeit von Lehrkräften anderer Schulen vorgenommen wird.

(5) Die korrigierten und beurteilten Arbeiten nach Abs. 4 werden der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Bekanntgabe der Ergebnisse vorgelegt.

§ 38

Zahl der mündlichen Prüfungen

(1) Mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4 wird jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer in den von ihr oder ihm nach § 25 Abs. 3 gewählten Fächern mündlich geprüft.

(2) In jedem Fach der schriftlichen Prüfung ist zusätzlich eine mündliche Prüfung möglich, sofern nicht Abs. 4 dem entgegensteht. Es soll jedoch eine Schülerin oder ein Schüler in der Regel in nicht mehr als einem Fach zusätzlich mündlich geprüft werden. Die zusätzliche mündliche Prüfung hat stattzufinden, wenn die Schülerin oder der Schüler dieses wünscht oder wenn der Prüfungsausschuss es beschließt. Der Beschluss ist zu begründen und im Protokoll festzuhalten. Auch die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine zusätzliche mündliche Prüfung festlegen. Die Entscheidung über eine zusätzliche mündliche Prüfung wird der Schülerin oder dem Schüler spätestens mit den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben. Eine zusätzliche mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn die Schülerin oder der Schüler die verbindlichen Teile der Abiturprüfung abgelegt hat, die erzielten Ergebnisse zum Bestehen der Abiturprüfung ausreichen und durch die zusätzliche mündliche Prüfung das Bestehen gefährdet werden kann.

(3) Wer nach Abs. 2 zusätzlich mündlich geprüft werden will, erklärt dieses schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(4) Wer aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation auch bei günstigstem Verlauf des mündlichen Teils der Prüfung die Bedingungen zur Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife nicht mehr erfüllen kann, hat die Abiturprüfung nicht bestanden. In diesem Fall wird die Prüfung nicht fortgesetzt. Der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ist dieses unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Entsprechendes gilt nach Abschluss einzelner mündlicher Prüfungen.

§ 39

Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses solche Personen als Gäste zur mündlichen Prüfung oder dem Kolloquium der Präsentation oder der besonderen Lernleistung ein, an deren Anwesenheit ein schulisches Interesse besteht. Dazu gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers und des Schulleiternbeirates, ein Mitglied der Schülerversammlung, das nicht Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer ist, und im beruflichen Gymnasium Vertreterinnen oder Vertreter der ausbildenden Wirtschaft. Daneben können als Gäste eingeladen werden: Schülerinnen und Schüler, die beim nächsten Prüfungstermin die Prüfung ablegen wollen, und Lehrkräfte, welche die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der Sekundarstufe I unterrichtet haben sowie Lehrkräfte anderer Schulen. Gäste können nicht an Prüfungen von Schülerinnen und Schülern teilnehmen, die dagegen Einspruch erheben.

Lehrerinnen und Lehrer der Schule sollen, so weit es unterrichtsorganisatorisch möglich ist, nach Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, bei mündlichen Prüfungen zuhören. Darüber hinaus können Schulaufsichtsbeamte an allen Teilen der Abiturprüfung teilnehmen.

Gäste dürfen nicht bei der Prüfung einer Schülerin oder eines Schülers anwesend sein, mit der oder dem sie in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen. Die Gäste sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet und können, ausgenommen Lehrkräfte und Schulaufsichtsbeamte, an

Beratungen der Fachausschüsse nicht teilnehmen. Die Genehmigung zur Teilnahme kann widerrufen werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung beeinträchtigt wird.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters, soweit erforderlich, Vorkehrungen oder Ausnahmeregelungen für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gemäß § 34.

(3) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Prüfungsplan für die gesamte Prüfung durch Aushang bekannt gegeben. Darin werden alle Mitglieder der Fachausschüsse namentlich benannt. Der Prüfungsplan bleibt bis zum Ende der mündlichen Prüfungen ausgehängt.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer sorgt dafür, dass die notwendigen Hilfsmittel für die mündliche Prüfung zur Verfügung stehen und die Prüfungsaufgabe den anderen Mitgliedern des Fachausschusses rechtzeitig bekannt gegeben wird, damit sie sich frühzeitig mit der vorgesehenen Aufgabe vertraut machen können. Bestandteil der Prüfungsaufgabe, die drei Unterrichtstage vor der Prüfung den Mitgliedern des Fachausschusses schriftlich vorliegen muss, ist eine Skizze des Erwartungshorizonts. Eine Aufgabe, die einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe so ähnlich oder im Unterricht soweit vorbereitet ist, dass ihre Bearbeitung eine nur wiederholende Leistung oder eine rein gedächtnismäßige Wiedergabe darstellen würde, darf nicht gestellt werden.

§ 40

Durchführung der mündlichen Prüfungen

(1) Vor Beginn der mündlichen Prüfungen erfolgt eine Belehrung und Befragung der Schülerinnen und Schüler nach § 36 Abs. 2 durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft. § 33 Abs. 7 bleibt unberührt.

(2) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfungen wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine der Prüfungsaufgabe angemessene Zeit gegeben. Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 20 Minuten. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann sich als Grundlage für ihre oder seine Ausführungen Aufzeichnungen machen. Durch Aufsicht ist sicherzustellen, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer während der Vorbereitungszeit ungestört ist und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt. Die aufsichtsführende Lehrkraft fertigt eine Niederschrift an, aus der die Dauer der Vorbereitungszeit der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers hervorgeht.

(3) Die mündlichen Prüfungen und die Kolloquien der Präsentation oder der besonderen Lernleistung nach § 24 werden von den Fachausschüssen durchgeführt. Aufgaben und Fragen werden von den Prüfern gestellt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, die das Protokoll führenden Lehrkräfte sowie die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Zwischenfragen oder ergänzende Fragen zu stellen. Die Aneinanderreihung inhaltlich nicht oder nur mittelbar zusammenhängender Fragen ist zu vermeiden. In der Regel steht der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer die Hälfte der Prüfungszeit für einen kurzen möglichst frei gehaltenen Vortrag nach Anlage 11 Nr. 3.1 zur Verfügung. Bei der Präsentation ist auf den angemessenen Umgang mit den gewählten Medien zu achten. Die mündlichen Prüfungen dürfen sich nicht auf die Sachgebiete und Lernziele nur eines Schulhalbjahres der Qualifikationsphase beschränken.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel einzeln durchgeführt. Auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers sind Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen zulässig, wenn die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zustimmen. Dabei muss das Prüfungsverfahren eine Bewertung der einzelnen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer entsprechend den in § 27 genannten Bedingungen zulassen. § 27 Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist von der in § 30 Abs. 6 Nr. 3 genannten Lehrkraft ein Protokoll zu führen. Aus ihm muss hervorgehen, ob und in welchem Umfang die Schülerin oder der Schüler die gestellten Aufgaben selbstständig oder mit Hilfe lösen konnte. Es muss enthalten:

1. Name und Ort der Schule,

2. Zusammensetzung des Fachausschusses,
3. Namen der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
4. Fach der mündlichen Prüfung,
5. Beginn und Ende der Prüfung,
6. Prüfungsaufgabe und den wesentlichen Inhalt der Beantwortung oder Lösung,
7. die nach § 41 erfolgte Beurteilung und - auf Antrag eines Mitglieds des Fachausschusses - Gesichtspunkte aus der Beratung über die Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistung,
8. als Anlage die von der Schülerin oder dem Schüler in der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen.

Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses hat dafür zu sorgen, dass die Aussagen des Protokolls eindeutig und verständlich sind und den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis wiedergeben. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben.

(6) Über die Gesamtheit der zu einem Prüfungstermin durchgeführten mündlichen Prüfungen wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss enthalten:

1. Name und Ort der Schule,
2. Name der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
3. Beginn und Ende der Prüfungen an den verschiedenen Prüfungstagen,
4. Vermerk über Krankmeldungen und die daraufhin erfolgten Entscheidungen, sowie darüber, wer nach § 38 Abs. 2 Satz 7 eine zusätzliche mündliche Prüfung nicht abgelegt hat,
5. Angaben über besondere Vorkommnisse.

Der Niederschrift wird ein Prüfungsplan (§ 39 Abs. 3) beigelegt. Abweichungen, die sich im Verlauf der Prüfung von diesem Prüfungsplan ergeben haben, werden vermerkt. Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Abschluss der mündlichen Prüfung unterschrieben. Führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz des Prüfungsausschusses wird diese Aufgabe im beruflichen Gymnasium von einer Vertreterin oder einem Vertreter und in der gymnasialen Oberstufe von der Studienleiterin oder dem Studienleiter wahrgenommen.

§ 41

Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen

(1) Der Fachausschuss, der die Prüfung durchführt, bewertet und beurteilt die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen. Während der Beratung und Beschlussfassung, die unmittelbar nach der jeweiligen Prüfung erfolgt, können außer dem Prüfungsausschuss nur die in § 39 Abs. 1 genannten Lehrkräfte und Schulaufsichtsbeamte anwesend sein.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses sorgt dafür, dass bei der mündlichen Prüfung nicht von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen und nicht gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler verstoßen wird.

(3) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen wird auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers vom Fachausschuss festgelegt. Bei der Beurteilung einer Präsentation sind neben dem Inhalt auch die Qualität des Vortrags und der angemessene Umgang mit den gewählten Medien zur Beurteilung heranzuziehen. Kann sich der Fachausschuss nicht auf eine Beurteilung einigen, entscheidet der oder die Vorsitzende des Fachausschusses.

(4) Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Gesamtergebnis für dieses Fach nach der Formel

$$P = 2s + m$$

(P = endgültige Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Fach, s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach, m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach) gebildet.

SECHSTER ABSCHNITT

Ergebnis der Abiturprüfung

§ 42

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die von der Schülerin oder dem Schüler insgesamt erreichte Punktzahl der Gesamtqualifikation, die Durchschnittsnote (Anlage 10 a), das Bestehen der Abiturprüfung und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder das Nichtbestehen der Abiturprüfung fest.

(2) Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern soll Gelegenheit gegeben werden, an einem zu vereinbarenden Termin mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses ihre Prüfungsleistungen und deren Bewertung zu besprechen. Das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten bleibt davon unberührt.

(3) Nach Abschluss der Abiturprüfung werden dem Kultusministerium Hinweise, die für künftige Prüfungen von Bedeutung sind, mitgeteilt.

§ 43

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Wer die Abiturprüfung bestanden und die allgemeine Hochschulreife erworben hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage 3).

(2) Im Zeugnis werden die erbrachten Leistungen durch Punktzahlen, die stets zweistellig anzugeben sind, aufgeführt. Es sind einzutragen:

1. die Ergebnisse der Grund- und Leistungskurse, die in der Gesamtqualifikation angerechnet werden (§ 26), wobei die Leistungsfächer mit dem Zusatz „Leistungsfach“ zu kennzeichnen sind;
2. die Ergebnisse der Kurse, die nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Sie werden in Klammern gesetzt;
3. die Ergebnisse der Abiturprüfung (§ 26 Abs. 6);
4. das Ergebnis der besonderen Lernleistung (§ 24);
5. die Punktsumme der drei Bereiche der Gesamtqualifikation (§ 26 Abs. 3 bis 6), die sich daraus ergebende Gesamtpunktzahl (§ 26 Abs. 1) und die Durchschnittsnote (§ 42 Abs. 1);
6. ein Vermerk über
 - a) die Dauer des Fremdsprachenunterrichts im Pflicht- und Wahlpflichtbereich der Mittelstufe und der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums,
 - b) die Dauer des Fremdsprachenunterrichts in Arbeitsgemeinschaften und wahlfreien Unterrichtsveranstaltungen auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers,
 - c) den Erwerb des Latinums oder des Graecums (§ 20 Abs. 7 oder 8);
7. mit Zustimmung der Schülerin oder des Schülers nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 besondere Bemerkungen über außerunterrichtliche Leistungen oder Fähigkeiten (z.B. Veröffentlichung eigener Arbeiten, hervorragende Mitarbeit in der Schülerversammlung, bei der Herausgabe von Schülerzeitungen, in der Jugendarbeit und, soweit sie nicht bei Nr. 4 berücksichtigt wurden, Erfolge bei schulischen Wettbewerben sowie besondere künstlerische, technische oder sportliche Leistungen).

(3) Das Religionsbekenntnis wird im Zeugnis auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers vermerkt.

(4) Das Zeugnis erhält das Datum des letzten Tages der mündlichen Prüfungen.

(5) Die Reinschrift und der Entwurf des Zeugnisses werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben. Führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz des Prüfungsausschusses wird diese Aufgabe in der gymnasialen Oberstufe von der Studienleiterin oder dem Studienleiter und im beruflichen Gymnasium von der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter wahrgenommen. Die Reinschrift, die in der Regel vor dem 1. Juli ausgehändigt wird, erhält das Dienstsiegel. Der Entwurf des Zeugnisses bleibt bei den Schulakten.

(6) Zum Nachweis über alle im beruflichen Gymnasium abgeschlossenen fachrichtungsbezogenen Kurse und Übungen erhält die Schülerin oder der Schüler auf Wunsch eine Bescheinigung.

§ 44

Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Auf die Wiederholungsprüfung finden alle Regelungen dieser Verordnung Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Ausnahmefällen kann das Staatliche Schulamt eine zweite Wiederholungsprüfung gestatten, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden, die eine außergewöhnliche Behinderung bei der Wiederholungsprüfung zur Folge hatten und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheinen lassen.

(3) Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, muss ein Schuljahr mit sämtlichen Belegverpflichtungen und die gesamte schriftliche und mündliche Prüfung wiederholen. Im Wiederholungsjahr besucht die Schülerin oder der Schüler Kurse, die in der Regel für die Jahrgangsstufe 13 vorgesehen sind. Unter ihnen muss sich in jedem Halbjahr je ein Kurs in den Prüfungsfächern befinden. Für die erneute Zulassung und die Durchführung der Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

(4) Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 45

Abgangszeugnis bei nicht bestandener Abiturprüfung

Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis (Anlage 2 b), auf dem der bis zum Abgangstag erreichte Leistungsstand eingetragen wird. Das gleiche gilt, wenn die Schülerin oder der Schüler nach einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung die Schule verlassen muss. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 6 sind anzuwenden.

SIEBTER ABSCHNITT

Doppeltqualifizierende Bildungsgänge, Fachhochschulreife

§ 46

Doppeltqualifizierende Bildungsgänge

(1) Doppeltqualifizierende Bildungsgänge, die berufliches und allgemeinbildendes Lernen verbinden und die zur allgemeinen Hochschulreife führen, können auf Antrag des Schulträgers mit Zustimmung des Kultusministeriums an gymnasialen Oberstufen oder beruflichen Gymnasien oder in organisatorischer Verbindung mit ihnen eingerichtet werden. Sie schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab. Für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gelten die Vorschriften dieser Verordnung soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. In die einjährigen beruflichen Bildungsgänge, die mit der Prüfung zur staatlich geprüften Assistentin oder zum staatlich geprüften Assistenten gemäß Abs. 7 abschließen, kann aufgenommen werden, wer die Abiturprüfung bestanden und die Bedingungen der Abs. 2 bis 6 erfüllt hat.

(2) In der Einführungsphase wird das Unterrichtsangebot je nach Ausbildungsgang durch berufsbezogene Fächer ergänzt. Die Zahl der nach § 16 verbindlichen Unterrichtsstunden verändert sich für diese Schülerinnen und Schüler wie folgt:

1. In der gymnasialen Oberstufe sind nur zwei Naturwissenschaften verbindlich, dafür erhöht sich die Zahl der Kompensations-/Orientierungsstunden auf sechs bis zehn Wochenstunden. Soweit diese Unterrichtsstunden nicht für die in § 16 Abs. 2 genannten Zwecke genutzt werden, dienen sie dazu, den berufsqualifizierenden Unterricht dem Ziel des Ausbildungsberufes entsprechend zu verstärken.

2. Im beruflichen Gymnasium sind in der Fachrichtung Technik im Schwerpunkt Chemietechnik und Biologietechnik die berufsbezogenen Fächer Technikwissenschaft und Labortechnik mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden und im Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik die berufsbezogenen Fächer Datenverarbeitung und Programmierertechnik mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden verbindlich.

(3) In der Qualifikationsphase werden für die einzelnen Ausbildungsgänge charakteristische Leistungsfächer und berufsbezogene Grundkursfächer wie folgt festgelegt:

charakteristisches Leistungsfach	gemeinsame zusätzliche Grundkurse im gesellschaftswissenschaftlichen	mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen
Aufgabenfeld		

1. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld:

Wirtschaftswissenschaften (nur gymnasiale Oberstufe)	spezielle Betriebswirtschaftslehre (Bankbetriebslehre oder Industriebetriebslehre)	Rechnungswesen/ Datenverarbeitung
---	--	--------------------------------------

2. im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:

Datenverarbeitung Mathematik (in Verbindung mit dem Leistungsfach Mathematik)	Betriebswirtschaftslehre	numerische Mathematik Programmierertechnik Labortechnik
---	--------------------------	---

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die beim Leistungsfach Wirtschaftswissenschaften an den zusätzlichen Grundkursen nach Abs. 3 teilnehmen, sind abweichend von den Bestimmungen des § 19 in der Qualifikationsphase nur zwei Grundkurse in Politik und Wirtschaft verbindlich. Im Übrigen können mit dem Besuch dieser zusätzlichen Grundkurse fachspezifische Verpflichtungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht ersetzt werden. Die Ergebnisse dieser Grundkurse können in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn die Schülerinnen und Schüler alle übrigen Auflagen erfüllt haben.

(5) Über die in den zusätzlichen Grundkursen nach Abs. 3 behandelten Inhalte und die in ihnen erzielten Ergebnisse stellt die Schule auf Antrag zusätzlich zu dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eine besondere Bescheinigung aus.

(6) Polyvalente Kurse, die sich an den Lehrplänen der gymnasialen Oberstufe und denen für berufliche Schulen orientieren, sind auf die Verpflichtungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und auf die Verpflichtungen für die berufliche Qualifikation anrechenbar. Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Rechnungswesen/Datenverarbeitung kann im doppeltqualifizierten Bildungsgang viertes Abiturprüfungsfach sein.

(7) Wer die allgemeine Hochschulreife erworben hat und nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen, die auf einen mittleren Abschluss aufbauen (Assistentenberufe) vom 17. Februar 2000 (ABl. S. 183) in der jeweils geltenden Fassung unterrichtet wurde, kann eine Prüfung zur staatlich geprüften Assistentin oder zum staatlich geprüften Assistenten ablegen. Für die Prüfung gilt die in Satz 1 genannte Verordnung mit der Maßgabe, dass in den Fächern, die auch Gegenstand der Abschlussprüfung sind, die Ergebnisse der Abiturprüfung bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung angerechnet werden.

Fachhochschulreife

(1) Wer die Qualifikationsphase mindestens bis zum Ende des zweiten Halbjahres besucht hat, erwirbt die Fachhochschulreife, wenn die in Absatz 2 geforderten schulischen Leistungen erfüllt sind und eine ausreichende berufliche Tätigkeit nach Abs. 4 nachgewiesen ist.

(2) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erfüllt, wer in zwei Halbjahren der Qualifikationsphase

1. in 11 Grundkursen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung,
2. in beiden Leistungsfächern mit je zwei Kursen mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht hat.

Unter den nach Satz 1 einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Halbjahreskurse in Deutsch, einer Fremdsprache nach § 20, Politik und Wirtschaft oder Geschichte, Mathematik und einer Naturwissenschaft befinden. Aus anderen Fächern können höchstens je zwei Kurse eingebracht werden. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen mindestens je fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse sowie Leistungen der Einführungsphase werden nicht, themen- oder inhaltsgleiche Kurse nur einmal angerechnet. Haben Schülerinnen und Schüler die Qualifikationsphase länger als zwei Schulhalbjahre besucht, können die Leistungs- und Grundkurse aus zwei Halbjahren nach Wahl der Schülerin oder des Schülers einbezogen werden.

(3) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95, höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden vier Leistungskursen und elf Grundkursen nach Abs. 2 ergibt, wird in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Die Durchschnittsnote ergibt sich aus *Anlage 10 b*.

(4) Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit kann erbracht werden durch:

1. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
2. den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder
3. eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
4. eine mindestens einjährige Berufs- oder Praktikantentätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einem freiwilligen sozialen Jahr. Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Es soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch die folgenden Gesichtspunkte umfasst:

- Präsenz und Leistungsbereitschaft,
- selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

Auf die Berufs- oder Praktikantentätigkeit sind der abgeleistete Wehr- und Zivildienst bis zu 6 Monaten, der mehr als zweijährige freiwillige Wehrdienst bis zu 12 Monate anzurechnen.

(5) Wer die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und die Schule verlässt, erhält im Abgangszeugnis (*Anlage 2b*) bescheinigt, dass sie oder er den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat und dass dieser Teil der Fachhochschulreife in den aufgeführten Ländern gegenseitig anerkannt wird.

(6) Bei Vorlage des Zeugnisses mit Vermerk über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife und bei Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Abs. 4 erteilt die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, das Zeugnis der Fachhochschulreife nach *Anlage 4*.

ACHTER ABSCHNITT Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48

Übergangsregelungen

Für Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung in den Schuljahren 2004/05 und 2005/06 ablegen, gelten die bisherigen Bestimmungen.

§ 49

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft. Die Anlagen gelten für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich ab dem 1. Februar 2005 zur Abiturprüfung melden.

Wiesbaden, den 13. Mai 2004

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

Wolff

(Name und Ort der Schule)
Kursheft

Schüler-Nr.

(Vorname und Name)

Geburtsdatum: _____ Bekenntnis: _____

Geburtsort: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Eintritt in die Einführungsphase
(Jahrgangsstufe 11): _____

Eintritt in die Qualifikationsphase
(Jahrgangsstufen 12/13): _____

Vorher besuchte Schule/Schulform/Ort _____

Tutorin/Tutor	von	bis
	von	bis
	von	bis

Zu beachten:

- 15/14/13 Punkte entsprechen der Note 1 (sehr gut)
 - 12/11/10 Punkte entsprechen der Note 2 (gut)
 - 9/8/7 Punkte entsprechen der Note 3 (befriedigend)
 - 6/5/4 Punkte entsprechen der Note 4 (ausreichend)
 - 3/2/1 Punkte entsprechen der Note 5 (mangelhaft)
 - 0 Punkte entsprechen der Note 6 (ungenügend)
- Kurse mit 0 Punkten gelten als nicht belegt.

Abkürzungen:

- Wstd: Wochenstunden
- LK: Leistungskurs
- GK: Grundkurs
- AF: Aufgabenfeld
- VO: Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium

Nachweis wiederholter Jahrgangsstufen

Die Jahrgangsstufe 10/die Jahrgangsstufe, in welcher der Mittlere Abschluss erworben wurde, wurde
– nicht wiederholt
– wegen Nichtversetzung/wegen nicht bestandener Abschlussprüfung wiederholt.

Nachweis der vor Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 betriebenen Fremdsprachen

	Schulform	Jahrgangsstufe
1. Fremdsprache _____	_____	_____
2. Fremdsprache _____	_____	_____
3. Fremdsprache _____ (Wahlfreier Unterricht ist als solcher zu kennzeichnen)	_____	_____

Die Verpflichtung in der 2. Fremdsprache muss/muss nicht in der gymnasialen Oberstufe erfüllt werden:

.....
(Datum)

.....
(Tutorin/Tutor)

Nachweis des Unterrichts in

- der 2. Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe/dem beruflichen Gymnasium
- in einer mit der Jgst. 11 neu aufgenommenen Fremdsprache.

	Fremdsprache	Halbjahr	Wstd.	Punkte	Lehrkraft	Handzeichen
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						

Nachweis berufsbezogener Vorbildung in der gewählten Fachrichtung und weitere Befähigungen

Der Nachweis wurde durch Vorlage der Zeugnisse erbracht.

.....
(Datum)

.....
(Tutorin/Tutor)

Nachweis des Latinums/Graecums

Bedingungen Latinum:

- Lateinunterricht in den Jahrgangsstufen
- 5 bis 10, Note mindestens ausreichend
 - 7 bis 11, mindestens 5 Punkte
 - 9 bis 13, mindestens 5 Punkte
 - 11 bis 13 und Abiturprüfung

Bedingungen Graecum:

- Griechischunterricht in den Jahrgangsstufen
- 9 bis 11, mindestens 5 Punkte (15 Jahreswochenstunden)
 - 9 bis 13, mindestens 5 Punkte
 - 11 bis 13 und Abiturprüfung

Die Schülerin/Der Schüler hat am Lateinunterricht im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich in den Jahrgangsstufenbis teilgenommen - und eine Abiturprüfung in diesem Fach mitPunkten abgelegt. Der Nachweis wurde durch Vorlage der Zeugnisse erbracht. Sie/Er hat damit das Latinum erworben.

Die Schülerin/Der Schüler hat am Griechischunterricht im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich in den Jahrgangsstufenbis teilgenommen - und eine Abiturprüfung in diesem Fach mitPunkten abgelegt. Der Nachweis wurde durch Vorlage der Zeugnisse erbracht. Sie/Er hat damit das Graecum erworben.

.....
(Datum)

.....
Tutorin/Tutor)

Befreiung vom Unterricht

1. Die Schülerin/Der Schüler ist vom Sportunterricht durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes befreit.

Umfang	Befristung	Datum	Unterschrift Tutorin/Tutor
--------	------------	-------	-------------------------------

2. Die Schülerin/Der Schüler ist von fachrichtungsbezogenen Kursen befreit.

Jahrgangsstufe	Befreiung	Datum	Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter
----------------	-----------	-------	---

3. Weitere Befreiungen

Sonstiges (z.B. Verlängerung der Schulbesuchsdauer nach § 5 der Verordnung)

Einführungsphase

...Halbjahr 20..../.....Jahrgangsstufe 11

Fach	Lehrkraft	Punkte
------	-----------	--------

1) Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Deutsch		
(Fremdsprache)		
(Fremdsprache)		
(musisches Fach)		

2) Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Politik und Wirtschaft		
Geschichte		
.....Religionslehre		
(Wirtschaftslehre)		

3) Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Mathematik		
Physik		
Chemie		
Biologie		
(Informatik)		
(Technikwissenschaft)		
(Technologie)		
(Technisches Zeichnen)		
(Rechnungswesen)		
(Datenverarbeitung)		
(Agrartechnik)		
(Ernährungslehre)		

4)

Sport		
--------------	--	--

Versäumnisse:....Std. (...Std. entschuldigt/...Std. unentschuldigt)

Zugelassen/Nicht zugelassen zur Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12/13) laut Konferenzbeschluss vom 1)

Bemerkungen:

..... Datum:.....

.....
 (Schulleiterin/Schulleiter,
 Studienleiterin/Studienleiter oder
 Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter)

.....
 (Tutorin/Tutor)

.....
 (Eltern oder Schülerin/
 Schüler bei Volljährigkeit)

1) nur am Ende des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 ausfüllen

Qualifikationsphase

...Halbjahr 20.../.....Jahrgangsstufe.....

Fach*)	Kursart LK/GK	Kursthema	Lehrkraft	Punkte
--------	---------------	-----------	-----------	--------

1) Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

2) Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

3) Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

4)

Sport				
--------------	--	--	--	--

*) Bei fachübergreifenden oder fächerverbindenden Kursen nach § 13 Abs. 4 der VO sind die beteiligten Fächer anzugeben.

Versäumnisse:.....Std. (...Std. entschuldigt/...Std. unentschuldigt)

Bemerkungen:

.....
.....

Datum:

.....
(Schulleiterin/Schulleiter,
Studienleiterin/Studienleiter oder
Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter)

.....
(Tutorin/Tutor)

.....
(Eltern oder Schülerin/
Schüler bei Volljährigkeit)

Nachweis einer besonderen Lernleistung

Die Schülerin/Der Schüler hat folgende besondere Lernleistung (§ 24 der VO) nachgewiesen:

Die besondere Lernleistung wurde nach dem Kolloquium am.....mitPunkten bewertet.

.....
(Datum)

.....
(Tutorin/Tutor)

Nachweis in den Grundkursfächern

a) 22 Grundkurse zur Anrechnung der Gesamtqualifikation nach § 26 Abs. 4 der VO

Lfd Nr.	Aufgabenfeld	Schulhalbjahr	Fach	Kursthema	1-4 Punkte	5-15 Punkte	Lehrkraft in den 3 verbindlichen Kursen der Prüfungsfächer
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							

Gesamtpunktzahl in 22 Grundkursen

--	--

In 16 der 22 Grundkurse wurden jeweils mindestens 5 Punkte erreicht/nicht erreicht.

b) Grundkurs im Prüfungshalbjahr aus den Prüfungsfächern zur Anrechnung der Gesamtqualifikation nach § 26 der VO

Fach	Aufgabenfeld	Kursthema	Punkte	Lehrkraft

Nachweise in den Leistungsfächern

a) Vor dem Prüfungshalbjahr abgeschlossene Leistungskurse zur Anrechnung der Gesamtqualifikation nach § 26 der VO

Leistungsfach.....

Schulhalbjahr	Kursthema	Lehrkraft	Punkte (einfach)	Punkte (in zweifacher Wertung)
1.				
2.				
3.				

Leistungsfach

1.				
2.				
3.				

In 4 der 6 Leistungskurse wurden jeweils mindestens 10 Punkte (zweifache Wertung) erreicht/ nicht erreicht.

b) Leistungskurse im Prüfungshalbjahr zur Anrechnung der Gesamtqualifikation nach § 26 der VO

Halbjahr/Fach	Kursthema	Lehrkraft	Punkte (in einfacher Wertung)
4.			
4.			

Gesamtpunktzahl im Leistungsfachbereich _____

Prüfungsfächer

Die Schülerin/Der Schüler wählt als Prüfungsfächer und Prüfende:

- | | |
|--|--|
| 1.
(Leistungsfach) (Prüferin/Prüfer) | 2.
(Leistungsfach) (Prüferin/Prüfer) |
| 3.
(Prüferin/Prüfer) | 4.
(mündl. Prüf.) (Prüferin/Prüfer) |
| 5.
(mündl. Prüf.) (Prüferin/Prüfer) | |

Erklärung

nach § 29 Absatz 1 Nr. 4 und 5 der VO

.....

Überprüfung der Meldung

Ich habe die Eintragung in diesem Kursheft unter besonderer Beachtung der §§ 23 bis 26 der VO überprüft und festgestellt, dass die Schülerin/der Schüler die Auflagen der Verordnung für die Zulassung der Abiturprüfung erfüllt/nicht erfüllt.

Folgende Auflage (n) ist/sind nicht erfüllt:

.....

.....

(Datum)

(Tutorin/Tutor)

Zulassung

a) Die Schülerin/Der Schüler ist für die Abiturprüfung zugelassen/nicht zugelassen, weil

.....
.....
.....

.....
(Datum)

.....
(die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

b) Eine mündliche Prüfung findet für die Schülerin/den Schüler gem. § 38 Abs. 4 der VO nicht statt, weil

.....
.....

.....
(Datum)

.....
(die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

c) Die Schülerin/Der Schüler hat eine besondere Lernleistung eingereicht. Die besondere Lernleistung wurde zugelassen/nicht zugelassen, weil

.....
.....

.....
(Datum)

.....
(die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Die Schülerin/Der Schüler hat im Schuljahr/.... die Abiturprüfung bestanden/nicht bestanden.

a) Das Abiturzeugnis erhielt sie/er am

b) Sie/Er kann die Prüfung wiederholen.

c) Sie/Er kann die Prüfung nicht wiederholen, weil sie/er die gymnasiale Oberstufe/ das berufliche Gymnasium bereits 4 Jahre besucht hat.
Sie/Er muss die Schule verlassen.

Abgangszeugnis erteilt am

.....
(Datum)

.....
(Schulleiterin/Schulleiter,
Studienleiterin/Studienleiter oder
Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter)

Die Schülerin/Der Schüler hat im Schuljahr/die Abiturprüfung wiederholt und bestanden/nicht bestanden.

a) Das Abiturzeugnis erhielt sie/er am

b) Sie/Er kann die Prüfung nicht wiederholen. Sie/Er muss die Schule verlassen.

Abgangszeugnis erteilt am

.....
(Datum)

.....
(Schulleiterin/Schulleiter,
Studienleiterin/Studienleiter oder
Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter)

Anlage 2 a
(zu § 15 Abs. 6)

(Name und Ort der Schule)
ABGANGSZEUGNIS

Frau/Herr.....
geboren am.....in.....
wohnhaft in.....

hat vom.....bis.....die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe/des beruflichen Gymnasiums besucht.

Dabei hat sie/er in der Jahrgangsstufe 11 folgende Ergebnisse erzielt:

Fach	Erzielte Punkte
Deutsch	
(Fremdsprache)	
(Fremdsprache)	
(musisches Fach)	
Politik und Wirtschaft	
Geschichte	
Religionslehre	
Mathematik	
Physik	
Chemie	
Biologie	
Sport	
(fachrichtungsbezogenes Fach)	

Frau/Herr.....hat laut Konferenzbeschluss vom.....die Zulassung zu den Jahrgangsstufen 12/13 erreicht/nicht erreicht.

Beim Übergang auf eine andere gymnasiale Oberstufe/ein anderes berufliches Gymnasium gilt dieses Abgangszeugnis nur in Verbindung mit den Unterlagen über den Unterricht in der Jahrgangsstufe 11.

.....,den.....

.....
(Schulleiterin/Schulleiter)

.....
(Tutorin/Tutor)

Für die Umrechnung des Punktsystems in die sechsstufige Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:

- 15/14/13 Punkte entsprechen Note 1 (sehr gut)
- 12/11/10 Punkte entsprechen Note 2 (gut)
- 9/ 8/7 Punkte entsprechen Note 3 (befriedigend)
- 6/ 5/4 Punkte entsprechen Note 4 (ausreichend)
- 3/2/1 Punkte entsprechen Note 5 (mangelhaft)
- 0 Punkte entsprechen Note 6 (ungenügend)

(Name und Ort der Schule)
ABGANGSZEUGNIS

Frau/Herr.....
geboren am.....in.....
wohnhaft in.....

hat vom.....bis..... die Jahrgangsstufe 11
und vom.....bis..... die Jahrgangsstufen 12/13
der gymnasialen Oberstufe/des beruflichen Gymnasiums besucht.
Dabei hat sie/er in den Kursen der Jahrgangsstufen 12/13 unter Berücksichtigung von höchstens vier
Halbjahren folgende Ergebnisse erzielt:

	Erzielte Punkte			
	Jgst.12 1.Hj...../...	Jgst.12 2.Hj...../...	Jgst.Hj...../...	Jgst.Hj...../...
Grundkursfächer				
Leistungsfächer				

Beim Übergang auf eine andere gymnasiale Oberstufe/ein anderes berufliches Gymnasium gilt dieses Abgangszeugnis nur in Verbindung mit den Unterlagen über den Unterricht und die Kursbelegung in den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13.

....., den

.....
(Schulleiterin/Schulleiter)

.....
(Tutorin/Tutor)

Frau/Herr.....hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben. Die Gesamtpunktzahl von.....entspricht der Durchschnittsnote von..... . Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird in den Ländern Bremen, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gegenseitig anerkannt.

.....,den

.....
(Schulleiterin/Schulleiter)

.....
(Tutorin/Tutor)

Für die Umrechnung des Punktsystems in die sechsstufige Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:
15/1413 Punkte entsprechen Note 1 (sehr gut)
12/11/10Punkte entsprechen Note 2 (gut)
9/8/7 Punkte entsprechen Note 3 (befriedigend)
6/5/4 Punkte entsprechen Note 4 (ausreichend)
3/2/1 Punkte entsprechen Note 5 (mangelhaft)
0 Punkte entsprechen Note 6 (ungenügend)

(Name und Ort der Schule)
Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr.....

geboren am..... in.....

wohnhaft in.....

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe/des beruflichen Gymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II,“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von in der gymnasialen Oberstufe erworbenen Zeugnissen der Allgemeinen Hochschulreife,“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.1982 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium“ vom 19. September 1998 (ABl. S. 734) in der jeweils geltenden Fassung.

(Name)

I. Leistung in der Qualifikationsphase

Fach ¹⁾	Bewertung ²⁾			
	Punktzahlen der einzelnen Kurse in einfacher Wertung			
	1.Halbjahr	2.Halbjahr	3.Halbjahr	4.Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Lateinisch				
Kunst				
Musik				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Politik und Wirtschaft				
Geschichte				
...Religionslehre				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Sport				

¹⁾ Leistungsfächer sind mit dem Zusatz „(Leistungsfach)“ gekennzeichnet.

²⁾ Punktzahlen, die nicht in der Gesamtqualifikation berücksichtigt wurden, sind in Klammern gesetzt.

Für die Umsetzung der Punkte in Noten gilt:

Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0
Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	je nach Notentendenz					

_____ Name

II.1. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. Leistungsfach:		
2. Leistungsfach:		
3.		
4.	Im Fach Sport ¹⁾ praktischer Teil:	
5. Präsentation/mündliche Prüfung ²⁾		

¹⁾ In anderen Fächern dieses Feld streichen

²⁾ jeweils streichen

II.2. Besondere Lernleistung

Thema:.....
.....

Ergebnis in einfacher Wertung:.....Punkte

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 22 Grundkursen in
einfacher Wertung:

mindestens 110,
höchstens 330 Punkte

Punktsumme aus 6 Leistungskursen in zweifacher Wertung und den beiden Leistungskursen des Prüfungshalbjahres in einfacher Wertung:

mindestens 70,
höchstens 210 Punkte

Punktsumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung und den Kursen der Prüfungsfächer im Abschluss halbjahr in einfacher Wertung, ggf. einschließlich dem Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung:

mindestens 100,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl:

mindestens 280,
höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote:

Name

IV. Fremdsprachen

Fach (Pflicht- und Wahlpflichtunterricht)	Jahrgangsstufe von bis
Fach (Arbeitsgemeinschaften und wahlfreie Unterrichtsveranstaltungen)	Jahrgangsstufe von bis

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis von Lateinkenntnissen (Latinum) / und von Griechischkenntnissen (Graecum) gemäß der Vereinbarung über Kenntnisse in Latein und Griechisch (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) ein.

V. Bemerkungen:

VI. Frau/Herr
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
(die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

.....
(Schulleiterin/Schulleiter,
Studienleiterin/Studienleiter
oder Abteilungsleiterin/
Abteilungsleiter)

(Name und Ort der Schule)

Zeugnis der Fachhochschulreife

Frau/Herr.....
geb. am.....in.....

hat nach § 47 der "Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium" vom 19. September 1998 (ABl. S. 734) in der jeweils gültigen Fassung die erforderlichen schulischen Leistungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erbracht und die berufliche Tätigkeit nachgewiesen.

Ihr/Ihm wird das

Zeugnis der Fachhochschulreife

erteilt.

Der in den schulischen Leistungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erreichten Gesamtpunktzahl von.....entspricht die Durchschnittsnote.....

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit den obengenannten Nachweisen.

....., den.....

(Siegel)

(Schulleiterin/Schulleiter)

(Name und Ort der Schule)
B E S C H E I N I G U N G
über den Nachweis des Latinums/Graecums.

Frau/Herr

geboren amin

hat die erforderlichen Kenntnisse im Lateinischen/Griechischen auf der Grundlage des Kultusministerkonferenz-Beschlusses vom 26.10.1979 nach § 20 der "Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium" vom 19. September 1998 (ABl. S. 734) in der jeweils gültigen Fassung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem aufsteigenden Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht nachgewiesen.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.

Der Nachweis über das Latinum/Graecum ist demgemäß in das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufzunehmen.

....., den.....

(Siegel)

(Schulleiterin/Schulleiter)

Anlage 6
(zu § 16 Abs. 1)

Rahmenstundentafel der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11)

		berufliches Gymnasium				
		fachrichtungsbezogen				
Fächer	gymnasiale Oberstufen	Fachrichtungsübergreifend	Technik	Wirtschaft	Ernährung und Hauswirtschaft	Agrarwirtschaft
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
Deutsch	3	3 – 5				
Fremdsprache	3	3 – 5				
weitere Fremdsprache	3	(3) ¹⁾				
Kunst o. Musik o. Darstellendes Spiel	2					
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld						
Politik und Wirtschaft	2	2				
Geschichte	2	2				
Religionslehre	2	1 – 2				
Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre				5	2	2
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
Mathematik	3	3 – 5				
Physik	2	2				
Chemie	2	2				
Biologie	2				2	2
Technikwissenschaft			4			
Technologie			4		3	3
Technisches Zeichnen			2			
Rechnungswesen				2		
Datenverarbeitung				3		
Ernährungslehre					3	
Agrartechnik						3
Sport	2	2				
Kompensations-/Orientierungsst.	2 – 4					

¹⁾ im Falle von § 20 Abs. 3

Anlage 7 (zu § 19 Abs. 1)

Mindestzahl der zu belegenden Kurse in der Qualifikationsphase (1)

		Berufliche Gymnasien				
		Fachrichtungsbezogen				
Fächer	Gymnasiale Oberstufen	Fachrichtungsübergreifend	Technik	Wirtschaft	Ernährung und Hauswirtschaft	Agrarwirtschaft
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
Deutsch	4	4				
Fortgeführte Fremdsprache	4	4				
(Fremdsprache nach § 20 Abs.3)	(4)	(4)				
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	2					
weitere Fremdsprache (nach § 20 Abs. 1)	(2) ¹⁾					
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld						
Politik und Wirtschaft (1)	2	2				
Geschichte (1)	4	4				
Religionslehre (1)	4	4				
Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre				4 + 1 ^{**)}		
Wirtschaftslehre des Haushalts					4	
Wirtschaftslehre des Landbaus						4
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
Mathematik	4	4				
Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik)	4	4				
Technikwissenschaft			4 + 1 ^{**)}			
Technologie			4			
Rechnungswesen				2		
Datenverarbeitung				2		
Ernährungslehre					4 + 1 ^{**)}	
Agrartechnik						4 + 1 ^{**)}
weitere Naturwissenschaft oder Informatik (1)	(2)*					
Sport (1)	4	4				

(1) Einbringungsverpflichtung für die Gesamtqualifikation siehe § 26

^{*)} zwei fremdsprachliche oder zwei naturwissenschaftliche Kurse oder zwei Informatikkurse

^{**)} ergänzende Grundkurse

Anlage 8
(zu § 14 Abs. 4)

Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Notenpunkte

Folgende Tabelle ist während der Einführungsphase und der Qualifikationsphase verbindlich.

Prozent	unter 20	ab 20	ab 27	ab 34	ab 41	ab 46	ab 51	ab 56	ab 61	ab 66	ab 71	ab 76	ab 81	ab 86	ab 91	ab 96
Notenpunkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Anlage 9a
(zu § 14 Abs. 4)

Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten im Fach Englisch

Folgende Fehlergewichtung und Fehlerindices sind während der Qualifikationsphase verbindlich. Während der Einführungsphase soll zu dieser Bewertung hingeführt werden.

Fehlergewichtung:

Halber Fehler:

- orthographische Fehler ohne Bedeutungsveränderung (auch Bindestrich-Fehler)
- Präpositionsfehler, wenn kein konkreter Bedeutungswandel eintritt
- Interpunktion in eindeutigen Fällen
- Apostroph bei Genitiv

Ganzer Fehler:

- alle lexikalischen, morphologischen und syntaktischen Fehler

Anderthalb Fehler:

- bei sinnentstellenden Verstößen gegen elementare Regeln

Wiederholungsfehler bei demselben Wort bzw. in einem identischen Kontext werden nicht erneut gewertet.

Flüchtigkeitsfehler werden nicht bewertet (siehe Anlage 9 d).

Der **Fehlerindex** errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Zahl der Wörter}}$$

Tabelle für Fehlerindices in Englisch

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehlerindex Grundkurs	bis 0,9	bis 1,3	bis 1,7	bis 2,1	bis 2,5	bis 2,9	bis 3,3	bis 3,7	bis 4,1	bis 4,5	bis 4,9	bis 5,3	bis 5,7	bis 6,1	bis 6,5	> 6,5
Fehlerindex Leistungskurs	bis 0,7	bis 1,0	bis 1,3	bis 1,6	bis 1,9	bis 2,3	bis 2,6	bis 2,9	bis 3,2	bis 3,5	bis 3,8	bis 4,1	bis 4,4	bis 4,7	bis 5,0	> 5,0

Anlage 9b
(zu § 14 Abs. 4)

Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch

Folgende Fehlergewichtung und Fehlerindices sind während der Qualifikationsphase verbindlich. Während der Einführungsphase soll zu dieser Bewertung hingeführt werden.

Fehlergewichtung im Fach Französisch:

Die Fehlergewichtung geht prinzipiell vom Primat der gesprochenen Sprache aus.

Keine Fehler:

Alle nicht sinntragenden Akzentfehler (Verwechslung von accent grave und accent aigu; accent circonflexe, cédille und tréma, Weglassen des Akzents) werden angestrichen aber nicht gewertet; ebenfalls die als Flüchtigkeit eindeutig erkennbaren Fehler.

Halber Fehler:

- Orthographiefehler ohne Bedeutungsveränderung (z.B. par exemple, la cravatte, littérature, professeur u.ä.)
- Im Falle des accord orientiert sich die Gewichtung als halber Fehler an der mündlichen Kommunikation (z.B. la voiture bleu; les élèves malade; je veut; il faisais u.ä.) (Also sind ganze Fehler: la petit fille; la lettre que j'ai écrit)
- die nicht ausspracherelevanten Fehler bei der Verwechslung von participe passé und Infinitiv
- Artikel m/f/pl bei weniger häufig gebrauchten Nomen
- fehlerhafte Präpositionen nach weniger gebrauchten Verben
- Weglassen von ne bei der Verneinung
- sinntragende Akzente (z.B. où / ou; à / a)

Ganzer Fehler:

- Alle Verstöße gegen grundlegende sprachliche Normen, die nicht als halbe oder anderthalb Fehler gewertet werden (d.h. alle ausspracherelevanten lexikalischen, morphologischen und syntaktischen Fehler).

Anderthalb Fehler:

- sinnentstellende Fehler, die die Kommunikation stark erschweren bzw. unmöglich machen (z.B. : Ils trouvent des informations que se passent les mêmes choses qu'aux...)
- bei zwei Fehlern in demselben Zusammenhang: eine als ganzheitlich zu sehende Struktur wird zweimal verletzt (z.B. il as recevu; si les parents serait contents)

Wiederholungsfehler bei demselben Wort bzw. in einem identischen Kontext werden nicht erneut gewertet.

Verfahrenweise beim Zählen der Wörter

Bei lexikalischen Einheiten und grammatischen Strukturen zählt jede Komponente:

rez-de-chaussée 3, grand-mère 2, qu'est-ce que c'est 6,
n'est-ce pas 4, l'auto 2 aber aujourd'hui 1

Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel der Anlage 9 a.

Tabelle für Fehlerindices in **Französisch**

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehlerindex Grundkurs	bis 1,5	bis 2,0	bis 2,5	bis 3,0	bis 3,5	bis 4,0	bis 4,6	bis 5,2	bis 5,8	bis 6,4	bis 7,0	bis 7,6	bis 8,2	bis 8,8	bis 9,4	> 9,4
Fehlerindex Leistungskurs	bis 1,0	bis 1,5	bis 2,0	bis 2,5	bis 3,0	bis 3,5	bis 4,0	bis 4,5	bis 5,0	bis 5,5	bis 6,0	bis 6,5	bis 7,0	bis 7,5	bis 8,0	> 8,0

Der Fehlerindex für den Grundkurs im Fach Französisch gilt auch für die Fächer **Spanisch** und **Italienisch**. Für das Fach Russisch gelten folgende Fehlerindices:

Tabelle für Fehlerindices in **Russisch**

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehlerindex Grundkurs	bis 2,2	bis 2,9	bis 3,6	bis 4,3	bis 5,0	bis 5,7	bis 6,4	bis 7,1	bis 7,8	bis 8,6	bis 9,4	bis 10,2	bis 11,0	bis 11,8	bis 12,6	> 12,6
Fehlerindex Leistungskurs	bis 2,0	bis 2,4	bis 2,8	bis 3,2	bis 3,8	bis 4,4	bis 5,0	bis 5,6	bis 6,2	bis 6,8	bis 7,4	bis 8,0	bis 8,6	bis 9,2	bis 9,8	> 9,8

Anlage 9c

(zu § 14 Abs. 4)

Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern Lateinisch, Griechisch

Folgende Fehlergewichtung und der folgende Fehlerindex sind während der Qualifikationsphase verbindlich. Während der Einführungsphase soll zu dieser Bewertung hingeführt werden.

Fehlergewichtung:

- Halber Fehler:

Halbe Fehler sind leichte, den Sinn nicht wesentlich entstellende Fehler im Bereich des Vokabulars, des Ausdrucks, der Formenlehre, der Syntax und der Textreflexion.

- Ganzer Fehler:

Ganze Fehler sind sinnentstellende Fehler im Bereich des Vokabulars, des Ausdrucks, der Formenlehre, der Syntax, der Umsetzung in einen deutschen Satz und der Textreflexion.

- Anderthalb Fehler:

Anderthalb Fehler sind Konstruktionsfehler und schwerere Verstöße im Bereich der Textreflexion.

- Doppelfehler:

Doppelfehler sind schwere Konstruktionsfehler und schwere Verstöße im Bereich der Textreflexion.

- Folgefehler:

Verstöße, die deutlich aus bereits bewerteten Fehlern herleitbar sind, werden nicht als Fehler gewertet.

- Flüchtigkeitsfehler werden nicht bewertet (siehe Anlage 9 d).

Bei völlig verfehlten Stellen ist zunächst die Ursache der festgestellten Fehler so weit wie möglich zu analysieren. Sodann sind die unabhängig voneinander erfolgten Verstöße nach Art und Schwere in der Bewertung zu berücksichtigen.

Bei Lücken in der Übersetzung (Auslassungen größeren Umfangs) gelten in der Regel fehlende sinntragende Wörter bzw. fehlende funktional oder konstruktionsmäßig zusammengehörende Wortgruppen als Fehler.

Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel der Anlage 9 a.

Tabelle für den Fehlerindex in den Fächern Lateinisch, Griechisch

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehlerindex	bis 1	bis 2	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	bis 9,5	bis 10	bis 11,5	bis 13	bis 14,5	bis 16	> 16

Für besonders treffende Formulierungen kann von der Gesamtfehlerzahl maximal 1 Fehler abgezogen werden.

Abhängig vom Schwierigkeitsgrad des zu übersetzenden Textes kann die Note ausreichend (5 Punkte) auch dann noch erteilt werden, wenn auf je einhundert Wörter des lateinischen oder griechischen Textes zwar mehr als zehn ganze Fehler entsprechend der Fehlerdefinition festgestellt wurden, aber der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist.

Anlage 9d
(zu § 14 Abs. 4)

Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch

Folgende Fehlerarten werden in der Einführungsphase und in den Grund- und Leistungskursen der Qualifikationsphase einfach gewertet:

- Rechtschreibfehler (Wird ein Wort wiederholt falsch geschrieben, darf nur ein Fehler gerechnet werden. Die Verwechslung von „das“ und „dass“ ist kein Wiederholungsfehler.)
- Zeichensetzungsfehler (Hier gibt es keine Wiederholungsfehler. Bei eingeschobenem Satz und Apposition wird nur ein Zeichensetzungsfehler gerechnet, auch wenn beide Kommas fehlen. Andere Zeichensetzungsfehler wie Punkt, Apostroph, Bindestrich, Ausrufezeichen, fehlende Trennungsstriche und Anführungszeichen sind ebenfalls zu zählen.)
- Grammatikfehler (Verstöße gegen grammatische Konstruktionen (z.B. falsche Flexion eines Verbs, fehlerhafte Kausalität/Finalität, falsche Präpositionen), gebrauchsbedingte Grammatikfehler (z.B. wegen + Dativ), Tempusfehler, Modusfehler)
- Flüchtigkeitsfehler werden lediglich markiert, aber nicht gezählt, wie fehlende i-Punkte und t-Striche u.ä.; fehlende Punkte, wenn anschließend groß weitergeschrieben wird; fehlende Endbuchstaben, es sei denn, es erfolgt dadurch eine grammatisch falsche Wendung; evtl. vertauschte Buchstaben (z.B. „dei“ statt „die“)
- Ausdrucksfehler (z.B. Wiederholungen, umgangssprachliche Wendungen, falsche oder missverständliche Wortwahl, fehlendes Wort, unpassende Metaphernbildung, kein Gebrauch von Fachtermini)

Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel der Anlage 9 a.

Tabelle für den Abzug von Notenpunkten im Fach Deutsch

ab dem Fehlerindex 2	1 Notenpunkt Abzug
ab dem Fehlerindex 4	2 Notenpunkte Abzug
ab dem Fehlerindex 6	3 Notenpunkte Abzug
ab dem Fehlerindex 8	4 Notenpunkte Abzug

Anlage 9 e (zu § 14 Abs. 4)

Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den anderen Fächern

In den anderen Fächern, die nicht in Anlage 9 a bis 9 d genannt sind, gelten die Bestimmungen über Fehlerarten und deren Gewichtung der Anlage 9 d und die Berechnung des Fehlerindex der Anlage 9 a.

Tabelle für den Abzug von Notenpunkten in den anderen Fächern

ab dem Fehlerindex 3	1 Notenpunkt-Abzug
ab dem Fehlerindex 6	2 Notenpunkte-Abzug

In den Fällen, in denen der geforderte sprachliche Anteil der Arbeit weniger als die Hälfte beträgt, wird der Abzug folgendermaßen ermittelt:

Man ermittelt den tatsächlichen prozentualen sprachlichen Anteil der Aufgabe und

- ab dem Fehlerindex 3 werden 5 % der Rohpunkte dieses Anteils,
- ab dem Fehlerindex 6 werden 10 % der Rohpunkte dieses Anteils zum Abzug gebracht.

Anlage 10a
(zu § 42 Abs.1)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Abiturzeugnisse

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
280	4,0				
281-296	3,9	449-464	2,9	617-632	1,9
297-313	3,8	465-481	2,8	633-649	1,8
314-330	3,7	482-498	2,7	650-666	1,7
331-347	3,6	499-515	2,6	667-683	1,6
348-364	3,5	516-532	2,5	684-700	1,5
365-380	3,4	533-548	2,4	701-716	1,4
381-397	3,3	549-565	2,3	717-733	1,3
398-414	3,2	566-582	2,2	734-750	1,2
415-431	3,1	583-599	2,1	751-767	1,1
432-448	3,0	600-616	2,0	768-840	1,0

Anlage 10b
(zu § 47 Abs. 3)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0				
96-100	3,9	153-157	2,9	210-214	1,9
101-106	3,8	158-163	2,8	215-220	1,8
107-112	3,7	164-169	2,7	221-226	1,7
113-117	3,6	170-174	2,6	227-231	1,6
118-123	3,5	175-180	2,5	232-237	1,5
124-129	3,4	181-186	2,4	238-243	1,4
130-134	3,3	187-191	2,3	244-248	1,3
135-140	3,2	192-197	2,2	249-254	1,2
141-146	3,1	198-203	2,1	255-260	1,1
147-152	3,0	204-209	2,0	261-285	1,0

Fachspezifische Prüfungsanforderungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zielsetzungen

Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen legen fest, aus welchen verbindlichen Lern- und Prüfungsbereichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in den einzelnen Fächern in der Abiturprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen sollen, welche Art von Aufgaben in der Abiturprüfung gestellt werden, in welcher Weise die erwarteten Schülerleistungen beschrieben und nach welchen Kriterien die Prüfungsleistungen in der Abiturprüfung bewertet und beurteilt werden sollen.

Die bei den einzelnen Fächern beschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind stets auf dem Hintergrund dessen zu sehen, was Schule zu vermitteln vermag, und dürfen nicht mit den Anforderungen der zugeordneten fachwissenschaftlichen Disziplinen verwechselt werden.

Die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sind umfassender, als sie in einer Prüfung verlangt werden können. Die einzelne Prüfungsaufgabe kann in jedem Fall nur einen Teil der prüfungsrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten des jeweiligen Faches erfassen.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Prüfungsanforderungen

2.1.1 Prüfungsanforderungen nach Nr. 1 beziehen sich auf inhalts- und methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie sind der Aufgabenstellung und der Beschreibung der erwarteten Schülerleistung sowie der Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistungen zugrunde zu legen. Methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten können jeweils nur an bestimmten Inhalten der Prüfungsaufgaben nachgewiesen werden.

2.1.2 Die Prüfungsanforderungen stellen nach Maßgabe der in der Schule zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten folgende unterschiedliche Ansprüche an die Selbstständigkeit der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer: Sie sollen Sachverhalte aus einem abgegrenzten Gebiet in gelerntem Zusammenhang wiedergeben sowie gelernte und geübte Arbeitstechniken in einem begrenzten Gebiet und in wiederholendem Zusammenhang anwenden und darstellen können. Sie sollen bekannte Sachverhalte selbstständig erklären, bearbeiten und ordnen und das Gelernte auf vergleichbare Sachverhalte selbstständig

(zu § 27 Abs. 1)

übertragen und anwenden können. Sie sollen auch in der Lage sein, komplexe Sachverhalte zu bearbeiten, und dabei unter Anwendung und Einschätzung von sach- und fachadäquaten Methoden und Arbeitstechniken zu Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen fähig sein.

2.1.3 Um die Ansprüche an die Selbstständigkeit der Prüfungsleistung hinsichtlich der Aufgabenstellung, der Beschreibung der erwarteten Schülerleistung und ihrer Bewertung und Beurteilung besser durchschaubar und damit leichter vergleichbar zu machen, ist eine Zuordnung der Anforderungen zu Anforderungsbereichen erforderlich, die in ihrer Abfolge der zunehmenden Selbstständigkeit der Prüfungsleistung entsprechen.

2.1.4 Der *Anforderungsbereich I* umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang und die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

Der *Anforderungsbereich II* umfasst das selbstständige Auswählen, Erklären, Anordnen, Ordnen, Verarbeiten, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten und Fragestellungen und das selbstständige Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Sachverhalte und Situationen; dabei kann es sich entweder um veränderte Fragestellungen, um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen handeln.

Der *Anforderungsbereich III* umfasst das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen, Wertungen, Lösungen und Gestaltungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden bzw. Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

2.1.5 Die drei Anforderungsbereiche nach Nr. 2.1.4 lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen. In der Praxis ergeben sich deshalb Überschneidungen zwischen den Anforderungsbereichen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu ihnen ist in jedem Fall abhängig von den in den Lehrplänen für die einzelnen Fächer vorgeschriebenen Zielen und Inhalten. Darüber hinaus können Umfang und Komplexität der geforderten Teilleistungen auch eine andere Zuordnung erforderlich machen. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt im Anforderungsbereich II.

Daneben müssen die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden.

2.1.6 Beispiele für die Zuordnung der fachspezifischen Anforderungen zu den genannten Anforderungsbereichen finden sich für die einzelnen Fächer in den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung" nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 (ABl. 1979, S. 453) in der jeweiligen Fassung.

2.2 Aufgabenstellung

2.2.1 Die von den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern zu bearbeitenden Aufgaben bestehen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen aus Materialvorgaben und dazugehörigen Arbeitsanweisungen. Beim Umfang der Materialvorgaben ist zu berücksichtigen, dass die Prüfungszeit erst nach der Bekanntgabe, der Erläuterung und dem ersten Durchlesen der Prüfungsaufgabe beginnt. Das Zählen der Wörter erfolgt nach Abschluss der Prüfungszeit.

Gegliederte Arbeitsanweisungen erleichtern durch Eingrenzung, Akzentuierung und Präzisierung die Lösung der Aufgabe und die Bewertung und Beurteilung der Prüfungsleistungen. Diese Arbeitsanweisungen müssen jedoch in einem inneren Zusammenhang stehen. Die Aufgabe kann auch aus mehreren voneinander unabhängigen Teilaufgaben bestehen. Für die Teilaufgaben gelten die gleichen Bedingungen. Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung gewährleistet jede Aufgabe einen kursübergreifenden Bezug.

2.2.2 Die Aufgabe muss so beschaffen sein, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können, die den in Nr. 2.1 beschriebenen Ansprüchen genügen. Dies gilt auch für die einzelne Teilaufgabe; doch ist eine Schwerpunktbildung hinsichtlich der Ansprüche möglich.

2.2.3 Bei der Aufgabe im Grundkurs sollen unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 die Arbeitsanweisungen stärker als im Leistungskurs bei der Strukturierung der Arbeit helfen.

2.3 Beschreibung der erwarteten Schülerleistung

2.3.1 Jeder Aufgabe ist eine Beschreibung der von den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erwarteten Leistungen beizufügen. In ihr werden unter Bezug auf die Arbeitsanweisungen die wesentlichen Gesichtspunkte konkret genannt, die erarbeitet werden sollen, und Lösungswege aufgezeigt, die die Schülerinnen und Schüler erfahrungsgemäß einschlagen werden. Damit ist nicht ausge-

schlossen, dass sie von den Erwartungen abweichen und die Aufgabe trotzdem sachgerecht bearbeiten. Die erwarteten Schülerleistungen sind nur soweit zu beschreiben, wie sie für die Lösung der konkreten Aufgabe von Bedeutung sind.

2.3.2 In der Beschreibung soll unter Bezug auf die Arbeitsanweisungen deutlich werden, welche Ansprüche an die Selbstständigkeit der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gestellt werden.

2.3.3 Es ist anzugeben, in welchem Verhältnis zueinander die einzelnen Arbeitsanweisungen und Teilaufgaben bei der Bewertung und Beurteilung der Leistungen stehen.

2.3.4 In der Beschreibung ist deutlich zu machen, wann eine Arbeit mit „ausreichend“ (fünf Punkte) und wann eine mit „gut“ (11 Punkte) beurteilt werden kann. Dieses kann auch durch die Vorgabe einer detaillierten Punkteverteilung (vgl. Anlage 8) erfolgen.

2.3.5 Verschiedene Formen der Beschreibung der erwarteten Schülerleistungen sind möglich. Eine Darstellung jedoch, die nur allgemeine und nicht an den Arbeitsanweisungen konkretisierte Aussagen macht, erfüllt nicht den Zweck, der mit der Beschreibung verfolgt wird.

2.4 Bewertung und Beurteilung

2.4.1 Grundlage für die Bewertung der Leistung sind die Anforderungen, die in der Aufgabe enthalten sind und in der Beschreibung der erwarteten Schülerleistung dargestellt werden. Bei der Bewertung der Prüfungsleistung kommt der Selbstständigkeit in der Bearbeitung der Aufgabe besondere Bedeutung zu. Dabei sind Aspekte der Qualität, Quantität und Kommunikationsfähigkeit zu berücksichtigen.

Zum Aspekt der Qualität gehören: das Maß an Genauigkeit der Kenntnisse und Einsichten, der Grad der Sicherheit in der Anwendung der Methoden und der Fachsprache, die Folgerichtigkeit und Differenziertheit der Aussagen, die Herausarbeitung des Wesentlichen, das Anspruchsniveau der Problemerkennung und die Frage, wie stark die Fähigkeiten der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer ausgebildet sind, die Bedingtheit und Problematik eigener und fremder Aussagen kritisch zu würdigen.

Zum Aspekt der Quantität gehören: der Umfang der Kenntnisse und Einsichten, die Vielfalt der Methoden, Aspekte und Bezüge und die Breite der Argumentationsbasis.

Zum Aspekt der Kommunikationsfähigkeit gehören: das Vermögen, die Aufgabenstellung zu erfassen, die Fähigkeit, sich in einer angemessenen Weise verständlich zu machen, die Klar-

heit und Eindeutigkeit der Aussage, die Angemessenheit der Darstellung, die Übersichtlichkeit der Gliederung und der inhaltlichen Ordnung. Leistungen, die in der Beschreibung nach Nr. 2.3 nicht genannt wurden, werden nach den gleichen Kriterien bewertet.

2.4.2 Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 13 und unter Verwendung der Tabellen der Anlagen 8 und 9. Hinsichtlich der Selbstständigkeit der Schülerleistungen gilt in diesem Rahmen im Besonderen:

Ein mit „sehr gut“ (13 bis 15 Punkte) beurteiltes Prüfungsergebnis setzt Lösungen voraus, die ein hohes Maß an Selbstständigkeit beim Bearbeiten komplexer Gegebenheiten und beim daraus abgeleiteten Begründen, Folgern, Deuten und Werten erkennen lassen.

Ein mit „gut“ (10 bis 12 Punkte) beurteiltes Prüfungsergebnis verlangt mindestens Ansätze von Leistungen dieses Grades und außerdem den Nachweis der Fähigkeit zu selbstständigem Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Sachverhalte und zu selbstständigem Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare Sachverhalte.

Die Note „ausreichend“ (fünf Punkte) kann erteilt werden, wenn zentrale Aussagen und bestimmende Merkmale der Materialvorgabe in den Grundzügen erfasst sind, die Aussagen auf die Aufgabe bezogen sind, grundlegende fachspezifische Verfahren und Begriffe angewendet werden und die Darstellung im Wesentlichen verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Abiturprüfung werden grundsätzlich die gleichen Prüfungsanforderungen wie in der schriftlichen Prüfung gestellt. Darüber hinaus geht es in der mündlichen Prüfung um den Nachweis der Fähigkeit, sich in einem kurzen Vortrag zusammenhängend und in sprachlich korrekter und angemessener Weise zu äußern, ein themagebundenes Gespräch zu führen und dabei auf Fragen und Anregungen der Prüfenden einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen sowie den eigenen Standpunkt deutlich darzustellen und zu begründen.

3.2 Aufgabenstellung

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die von Schülerinnen und Schülern zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete und Lernziele eines Schulhalbjahres beschränken; sie müssen den Lernzielen und Anforderungen der Lehrpläne entsprechen und dürfen keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung

sein. Die mündliche Prüfung geht aus von einer begrenzten, gegliederten, schriftlich verfassten Aufgabe auf der Grundlage von Materialien. In der Regel werden, soweit für einzelne Fächer keine besonderen Regelungen getroffen sind, die gleichen Aufgabenarten wie in der schriftlichen Prüfung herangezogen. Die kürzere Arbeitszeit muss jedoch angemessen berücksichtigt werden. Die Aufgabe soll sowohl eine zusammenhängende Darstellung als auch ein Prüfungsgespräch ermöglichen und den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern Gelegenheit geben, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die den unterschiedlichen Ansprüchen an die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgabe genügen. Die Aufgabe muss so gestellt werden, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, auch unabhängig von ihren bisher gezeigten Leistungen, in der mündlichen Prüfung grundsätzlich jede Note erreichen können. Die Angaben über die von den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erwarteten Leistungen nach Nr. 2.3.1 und die Kriterien der Bewertung und Beurteilung müssen gemäß § 39 Abs. 4 drei Unterrichtstage vor Beginn der Prüfung schriftlich den Mitgliedern des Fachausschusses vorliegen.

3.3 Bewertung und Beurteilung

Für die Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bei der Bewertung und Beurteilung der schriftlichen Leistungen. Die Fähigkeit, auf Fragen und Einwände sachgerecht einzugehen, Hilfen zu verwerten sowie dabei den eigenen Standpunkt deutlich darzustellen und zu begründen, kommt als weiterer Gesichtspunkt hinzu.

3.4 Präsentation

Bei der Präsentation nach § 24 Abs. 1 bis 3 erfolgt die Aufgabenstellung durch die Prüferin oder den Prüfer nach § 30 Abs. 6. Die Schülerinnen und Schüler sind über die in der Schule vorhandenen technischen Möglichkeiten eines Medieneinsatzes für die Präsentation (Tischvorlage, Folien, Wandtafel, Flipchart, Dias, Karten, Software usw.) zu informieren. Allen Schülerinnen und Schülern müssen die gleichen Hilfsmittel zur Verfügung stehen können. Auf der Grundlage von Nr. 3.1 bis 3.3 gliedert sich das 30-minütige Kolloquium nach § 40 Abs. 3 in zwei Teile: die selbstständige Präsentation durch die Schülerin oder den Schüler und die Prüfungsfragen durch den Fachausschuss. Bei der Bewertung der Präsentation insgesamt ist eine Aufteilung in die Prüfungsteile in der Regel nicht möglich, und die vorher abgelieferte schriftliche Dokumentation geht in die Beurteilung nicht ein. Folgende Kriterien fließen u. a. in die Bewertung ein:

- Qualität und Umfang der vermittelten fachlichen Informationen, auch Vollständigkeit, exemplarisches Vorgehen, Aktualität, Kreativität,
- Strukturierung der Präsentation (z. B. Problembeschreibung – gegliederte Darstellung – Lösungen – Bewertungen – zusammenfassender Schluss),
- sachgerechter Einsatz der Medien, Qualität der audio-visuellen Unterstützung,
- Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung,
- kommunikative (einschließlich rhetorischer) Fähigkeiten,
- Reflexion über die gewählte Präsentationsmethode, der vorgetragenen Lösungen und Argumente.

3.5 Besondere Lernleistung

Bei der besonderen Lernleistung nach § 24 Abs. 4 bis 6 schlägt in der Regel die Schülerin oder der Schüler der betreuenden Lehrkraft das Thema vor. Bei der Prüfung ist nachzuweisen, dass sie oder er fachliches Wissen angemessen schriftlich und mündlich darstellen kann, die Aufgabenstellung selbstständig konzipiert, bearbeitet und reflektiert hat und fähig ist, den Arbeitsprozess exakt und kritisch zu dokumentieren.

Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung wird u. a. von folgenden Punkten ausgehen: Konzentration auf die Themenstellung; sinnvolle Gliederung; Nachvollziehbarkeit der Darstellung; sprachliche Korrektheit; normgerechte Literatur- und Quellenangaben; Qualität von Zeichnungen, Abbildungen oder Experimenten; äußere Form und Layout; angemessener Ausdruck; korrekte Anwendung von Fachbegriffen; Benennung der Gültigkeitsbedingungen des Ergebnisses; fachspezifische Methodenanwendung und -bewertung; Selbstständigkeit/Originalität; Qualität und Umfang der Recherchen; Nachweis der Arbeitskontakte und Kooperationspartner. Einen festen Verrechnungsschlüssel zwischen schriftlicher Ausarbeitung und Kolloquium, das in der Regel 20 Minuten dauert, gibt es nicht.

4. Verfahrensregelungen

4.1 Den jeweiligen Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden – nur für die Hand der Lehrerin oder des Lehrers – die Beschreibung der erwarteten Schülerleistung beigelegt.

4.2 Die nach § 36 Abs. 3 zugelassenen und für die Lösung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel sind zusammen mit den Arbeitsanweisungen aufzuführen.

4.3 Bei der Verwendung von Textmaterial ist die Fundstelle anzugeben. Wenn es erforderlich ist, kann diese Angabe ausschließlich für die Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden. Für die

Aufgabenstellung der Fächer des sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeldes werden dabei authentische Texte und in Kunst und Musik auch bildnerische bzw. musikalische Werke aus unterschiedlichen Epochen und Gattungen herangezogen. Die Texte und Werke müssen den Kriterien der ästhetischen und inhaltlichen Qualität genügen sowie geschichtliche Bedeutung und exemplarischen Charakter haben. Sie müssen in Thematik und Struktur hinlänglich komplex und unter Beachtung der Erfahrungswelt der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zentrale philosophische, kulturelle oder existentielle Probleme ansprechen. Änderungen des Textes sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen sind lediglich Kürzungen des Textes sowie für das Verständnis erforderliche Zusätze und Umstellungen zur Wahrung des syntaktischen Zusammenhangs. Kürzungen und Änderungen sind in dem Text, den die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zu bearbeiten haben, kenntlich zu machen. Eine Einführung in den inhaltlichen Zusammenhang der vorgelegten Textstelle ist möglich.

II. Fachspezifische Bestimmungen für die Fächer der gymnasialen Oberstufe

5. Deutsch

5.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie fähig sind, Strukturen der deutschen Sprache unter bestimmten Aspekten zu beschreiben, dass sie Einsicht in die Situationsgebundenheit von Sprache gewonnen haben und dass sie zur sprachlichen Differenzierung unter Berücksichtigung der verschiedenen Ebenen sprachlicher Kommunikation (z. B. Umgangssprache, wissenschaftliche Sprache, politische Sprache) fähig sind. Sie sollen nachweisen, dass sie Verständnis für Literatur sowohl in ihren Aussagen, ihren Formen und Gestaltungsmitteln als auch in ihren historischen, politischen und sozialen Bezügen erworben haben. Dazu müssen sie wichtige Werke der deutschsprachigen Literatur und der Weltliteratur, darunter solche aus der Zeit vor 1900, kennen. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen sowohl ihre Sicherheit in der Beherrschung standardsprachlicher Normen in Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung als auch ihre Fähigkeiten zur klar strukturierten Darstellung und zum treffenden, sprachlich differenzierten Ausdruck nachweisen.

5.2 Aufgabenstellung in der schriftlichen Prüfung

Als Aufgabenarten werden bezogen auf literarische Texte die Textinterpretation, die literarische Erörterung und die gestaltende Interpretation festgesetzt, bezogen auf Sachtexte ist die Textanalyse verpflichtend.

5.2.1 Literarische Texte aus Vergangenheit und Gegenwart sind Grundlage der Textinterpretation. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, die wesentlichen Elemente eines Textes zu erfassen, Untersuchungsaspekte wie z. B. stilistische, syntaktische, semantische, rhetorische und ihre Funktion für das Textganze begründet auszuwählen. Sie sollen Analyse- bzw. Interpretationshypothesen formulieren und in zeitgeschichtliche, autobiografische, literaturgeschichtliche, psychoanalytische und rezeptionsästhetische Zusammenhänge einordnen sowie Intention und Wirkung im Rahmen des historischen und aktuellen Verstehenshorizontes erkennen und bewerten. Es kann ein kurzer, in sich geschlossener Text oder Textabschnitt oder ein Auszug aus einem umfassenderen Werk vorgelegt werden.

5.2.2 In der literarischen Erörterung sind Wahrnehmungsweisen, Menschenbilder, Gesellschaftsentwürfe und Wirklichkeitsauffassungen, Fragen nach unterschiedlichen Arten der ästhetischen Gestaltung, ebenso werkübergreifende Fragen des literarischen und kulturellen Lebens - auch in Form eines Vergleichs mit anderen literarischen Werken - Gegenstand der Aufgabenstellung. Hier sollen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie in der Lage sind,

- ein Thema zu erfassen,
- selbstständig eine Gliederung zu entwickeln, die der Aufgabenstellung angemessen ist und den eigenen Zugriff auf das Thema deutlich werden lässt,
- sachangemessen einen zu bearbeitenden Aspekt einem thematischen Leitgedanken zuzuordnen,
- je nach Aufgabenstellung inhaltliche, literaturgeschichtliche, motivliche, gesellschaftliche, philosophische Zusammenhänge und Traditionen zu erkennen, Auffassungen abzuwägen, voneinander abzugrenzen und zu werten und
- zielgerichtet sowie sprachlich korrekt zu argumentieren.

Es können kurze, vollständige literarische Texte (z.B. Parabeln, Gedichte) oder ein Auszug aus einer Ganzschrift vorgelegt werden. Grundsätzlich muss die literarische Erörterung mit der Themen- und Aufgabenstellung über den vorgelegten literarischen Text hinausführen.

5.2.3 Die gestaltende Interpretation zielt insbesondere auf Leerstellen in literarischen Texten, die der Interpret in Bindung an den Text ausges-

taltet. Sie darf einem allgemeinen Textverständnis nicht zuwider laufen. Wesentliche Formen dieser Aufgabenart sind Brief, Tagebucheintrag, innerer Monolog, Dialog, Rollenbiografie und Plädoyer. Möglich sind ebenso offenere Formen wie Gedanken und Stimmungen einer literarischen Figur zu entwickeln, Eindrücke zu schildern, eine Szene zu gestalten oder fiktive Gespräche zu arrangieren, die z. B. literarische Figuren oder Leser und literarische Figur zusammenführen. Die Aufgabenstellung ist mit einem Textauszug aus dramatischen, epischen oder lyrischen Werken zu verbinden.

Diese Art der Interpretation erfordert je nach Aufgabenstellung von den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern folgende Leistungen: Empathie und Fremdverstehen zu entwickeln, literarische Figuren plastisch, anschaulich und konsequent zu zeichnen, Handlungsmuster und Handlungsweisen überzeugend darzustellen und zu begründen, Motive aufzunehmen und auszugestalten, literarische und sprachliche Muster zu kennen und anzuwenden, Problemlösungsstrategien für die Konflikte literarischer Figuren zu entwickeln, die Stilebene der Vorlage und einzelner literarischer Figuren zu bestimmen und adäquat zu gestalten und gegebenenfalls auch die eigene Textproduktion zu erläutern sowie zu begründen.

5.2.4. Grundlage der Textanalyse sind Sachtexte wie z.B. journalistische Formen, wissenschaftliche und philosophische Texte, Reden, Auszüge aus Essays, Tagebüchern, Memoiren, Biographien und Reisebeschreibungen, wobei die Abgrenzung zu literarischen Texten fließend ist. Ziel der Aufgabenart ist es, die Intention des Textes zu erfassen, die Textstruktur und das Zusammenwirken struktureller und stilistischer Elemente zu ermitteln und die Wirkung des Textes in Beziehung zu seiner Wirkungsabsicht einzuschätzen. Dazu gehören eine Zusammenfassung, eine Erläuterung und eine Beurteilung des Textes. Es kann ein kurzer, in sich geschlossener Text oder Textabschnitt oder ein Abschnitt aus einem umfassenden Werk vorgelegt werden.

5.2.5. Mindestens einer der Aufgabenvorschläge ist eine Aufgabe mit einem literarischen Text. Falls mehrere Vorschläge auf literarische Texte bezogen sind, stammen diese aus unterschiedlichen literarischen Epochen.

5. 3 Bewertung und Beurteilung

5.3.1 Die Bewertung der Prüfungsleistung ist gebunden an die den Lehrplanvorgaben entsprechenden Voraussetzungen, die Aufgabenart und Aufgabenstellung und die bei der Beschreibung der erwarteten Schülerleistung dargestellten Anforderungen.

Bei einer Textinterpretation ist darauf zu achten, ob die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die zentralen Aussagen und bestimmenden sprachlichen und formalen, gegebenenfalls medien-spezifischen Merkmale eines Textes in ihrer Funktion erfassen, ihre Aussagen auf die gestellten Aufgaben beziehen, dabei fachspezifische Verfahren und Begriffe sachgerecht anwenden und ihre Darstellung sinnvoll ordnen.

Bei einer literarischen Erörterung ist darauf zu achten, ob sie die Hauptgedanken und Hauptargumente der literarischen Textvorlage erfassen, sich mit dem Thema des literarischen Textes sachbezogen auseinander setzen, das Problem in einen größeren Zusammenhang einordnen, eine begründete Stellungnahme abgeben und dabei ihre Gedankengänge schlüssig entwickeln, wichtige Fachbegriffe und Verfahrensweisen korrekt anwenden und ihre Darstellung verständlich und erkennbar ordnen.

Bei der gestaltenden Interpretation ist darauf zu achten, ob sie die literarische Vorlage in ihrer gedanklichen Struktur erfassen, ihre Möglichkeiten zutreffend erkennen und für die Erarbeitung der eigenen Gestaltung nutzen, literarische Muster und poetische Repertoires erkennen und adäquat verwenden, die Gestaltung in Stil und Struktur mit der Vorlage in Einklang bringen und je nach Aufgabenstellung die eigene Gestaltung reflektieren.

Bei der Textanalyse ist darauf zu achten, ob sie die zentralen Aussagen eines Sachtextes erfassen, ihre Äußerungen auf die gestellten Aufgaben beziehen, dabei grundlegende fachspezifische Verfahrensweisen und wichtige Fachbegriffe korrekt anwenden und ihre Darstellung verständlich und erkennbar ordnen.

5.3.2 Bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen sind die Anforderungen an eine Textinterpretation in Bezug auf die Verstehens- und Darstellungsleistung „ausreichend“ (5 Punkte) erfüllt, wenn zentrale Aussagen und bestimmende sprachliche sowie formale Merkmale eines literarischen Textes in Grundzügen zutreffend erfasst sind, die Aussagen insgesamt auf die Aufgabe bezogen sind, grundlegende fachspezifische Verfahrensweisen und Begriffe angewendet werden und die Darstellung verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist.

Die Anforderungen an eine Textinterpretation sind in Bezug auf die Verstehens- und Darstellungsleistung „gut“ (11 Punkte) erfüllt, wenn die zentralen Aussagen und bestimmenden sprachlichen und formalen Merkmale eines literarischen Textes in ihrer Funktion differenziert erfasst, die Aussagen qualifiziert auf die gestellten Aufgaben bezogen, Analyse- bzw. Interpre-

tationshypothesen formuliert, die Interpretation sachgerecht – je nach Aufgabenstellung – in übergreifende Zusammenhänge eingebettet, fachspezifische Verfahrensweisen und Begriffe sicher angewendet werden und die Darstellung durch ihre gedankliche Ordnung und sprachliche Gestaltung überzeugt.

Bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen sind die Anforderungen an eine literarische Erörterung in Bezug auf die Verstehens-, Argumentations- und Darstellungsleistung „ausreichend“ (5 Punkte) erfüllt, wenn die Hauptgedanken und -argumente der literarischen Textvorlage bzw. zentrale Aspekte des Themas erfasst werden, eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dem Thema in Grundzügen geleistet wird, die Aussagen insgesamt auf die Aufgabe bezogen sowie grundlegende fachspezifische Verfahren und Begriffe angewendet werden und die Darstellung verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist.

Die Anforderungen an eine literarische Erörterung sind in Bezug auf die Verstehens-, Argumentations- und Darstellungsleistung „gut“ (11 Punkte) erfüllt, wenn die Hauptgedanken und Hauptargumente der literarischen Textvorlage bzw. die Aspekte des Themas differenziert erfasst werden, ein eigener Zugriff auf das Thema deutlich wird, der zu bearbeitende Aspekt sachangemessen und selbstständig den thematischen Leitgedanken zugeordnet und je nach Aufgabenstellung in übergreifende Zusammenhänge eingeordnet wird, unterschiedliche Positionen präzise voneinander abgegrenzt werden, eine eigenständige Position schlüssig entwickelt wird, fachspezifische Verfahrensweisen und Begriffe sicher angewendet werden und die Darstellung durch ihre gedankliche Ordnung und sprachliche Gestaltung überzeugt.

Bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen sind die Anforderungen an eine gestaltende Interpretation in Bezug auf die Verstehens- und Darstellungsleistung „ausreichend“ (5 Punkte) erfüllt, wenn die literarische Vorlage in ihrer gedanklichen Struktur in Grundzügen erfasst wird, ihre Möglichkeiten in Ansätzen erkannt und für die Erarbeitung der eigenen Gestaltung genutzt, literarische Muster und Repertoires der Vorlage aufgegriffen werden, die Gestaltung in Stil und Struktur mit der Vorlage übereinstimmt und je nach Aufgabenstellung die eigene Gestaltung in Ansätzen reflektiert wird.

Die Anforderungen an eine gestaltende Interpretation sind in Bezug auf die Verstehens- und Darstellungsleistung „gut“ (11 Punkte) erfüllt, wenn die literarische Vorlage in ihrer gedanklichen Struktur differenziert erfasst wird, ihre Möglichkeiten zutreffend erkannt und für die Erarbeitung der eigenen Gestaltung selbstständig genutzt werden, literarische Muster und

Repertoires sicher erkannt und adäquat verwendet werden, die Gestaltung in Stil und Struktur mit der Vorlage selbstständig in Einklang gebracht und je nach Aufgabenstellung die eigene Gestaltung überzeugend reflektiert wird.

Bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen sind die Anforderungen an eine Textanalyse in Bezug auf die Verstehens- und Darstellungsleistung „ausreichend“ (5 Punkte) erfüllt, wenn zentrale Aussagen eines Sachtextes erfasst, die Aussagen insgesamt auf die gestellten Aufgaben bezogen und dabei grundlegende fachspezifische Verfahrensweisen und wichtige Fachbegriffe angewendet werden und die Darstellung verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist.

Die Anforderungen an eine Textanalyse sind in Bezug auf die Verstehens- und Darstellungsleistung „gut“ (11 Punkte) erfüllt, wenn die zentralen Aussagen eines Sachtextes differenziert erfasst werden, die Aussagen sich präzise auf die gestellten Aufgaben beziehen, dabei grundlegende fachspezifische Verfahrensweisen und Begriffe sicher angewendet werden und die Darstellung auf Grund ihrer gedanklichen Ordnung und sprachlichen Gestaltung überzeugt.

5.4 Mündliche Prüfung

Im Fach Deutsch kommt in der mündlichen Prüfung über die allgemeinen Bestimmungen hinaus dem Grad der Sicherheit der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer im korrekten Gebrauch der deutschen Sprache und ihrer Fähigkeiten, sich in der Situation sprachlich angemessen zu verhalten, eine besondere Bedeutung zu.

Auf Grund der begrenzten Vorbereitungszeit ist eine gestaltende Interpretation als Aufgabenstellung nicht zulässig. Wenn ein Text oder ein Werk im Unterricht bereits behandelt wurde, muss die Aufgabenstellung auf einen neuen Aspekt der Interpretation abzielen.

5.5 Präsentation, besondere Lernleistung

Gegenstand einer Präsentation oder einer besonderen Lernleistung sind beispielsweise:

- Darstellung einer Epoche, einer Autorin/eines Autors oder eines literarischen Motivs zu verschiedenen Zeiten,
- Vergleich eines literarischen Werkes mit einem entsprechenden Text aus der Weltliteratur,
- Entwicklung von Frauenbildern in der Literatur,
- Erarbeitung der Umbrüche der Jahrhundertwende(n),
- Analyse von Aspekten des Verhältnisses von Sprache, Denken und Wirklichkeit,
- Analyse eines Mediums.

Für besondere Lernleistungen sind neben der Teilnahme an literarischen und journalistischen Schreibwettbewerben Jahresarbeiten aus den

genannten Themenfeldern möglich, darüber hinaus beispielsweise Dokumentationen zu Praktika in Verlagen, Bibliotheken und literarisch relevanten Einrichtungen.

5.6 Verfahrensregelungen

5.6.1 Die der schriftlichen Prüfung zugrunde liegenden literarischen Texte und Sachtexte sollen nicht mehr als 900 Wörter, die der mündlichen Prüfung nicht mehr als 300 Wörter umfassen.

5.6.2 Sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung können im Unterricht behandelte Ganzschriften (maximal zwei pro Aufgabenvorschlag) als Textmaterial vorgelegt werden, wobei die Aufgabenstellung einen neuen Aspekt der Bearbeitung und eine selbstständige Lösung der Aufgabe ermöglichen soll. Dabei dürfen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die von ihnen im Unterricht benutzten Textausgaben verwenden, sofern sichergestellt wird, dass diese lediglich Markierungen und Unterstreichungen enthalten.

5.6.3 Literarische Textvorlagen und Sachtexte dürfen gekürzt werden, wenn der authentische Sinnzusammenhang erhalten bleibt. Alle Kürzungen müssen in jedem Fall gekennzeichnet werden. Alle Quellen sind in wissenschaftlicher Zitierweise und mit Angabe des Verlages anzugeben.

Die Texte müssen in kopierfähiger Ablichtung philologisch einwandfrei vorgelegt werden. Sie sind am Rand mit einer Zeilenzählung zu versehen.

Erläuterungen und Sacherklärungen können der Aufgabe beigelegt werden, soweit sie zum Verständnis der Texte nötig sind. Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben.

Ein Wörterbuch der Rechtschreibung ist grundsätzlich zur Verfügung zu stellen.

6. Neue Sprachen

6.1 Kenntnisse und Fertigkeiten

In der Abiturprüfung weisen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage gesicherter Kenntnisse eine differenzierte mündliche und schriftliche kommunikative Kompetenz in den Bereichen Rezeption, Produktion und Sprachmittlung nach. Der Bezug zu den Leistungsstufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens ergibt sich aus den Lehrplänen der einzelnen Fächer.

Im Umgang mit Texten und Medien sollen die Prüflinge fachmethodische Kenntnisse im analytisch-interpretierenden Umgang mit Literatur und Sach- und Gebrauchstexten nachweisen und produktionsorientierte, gestaltende Aufgaben bewältigen. Als Textvorlage im Sinne eines erweiterten Textbegriffs sind auch Bilder und

Grafiken, audiovisuelle sowie mehrfach kodierte Texte möglich.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können moderne Technologien (z.B. Internet, CD-ROM) nutzen und Arbeitsergebnisse nach selbstständiger Planung und Erarbeitung mit geeigneten Mitteln (mediengestützt) präsentieren.

Unterschiede im Anspruchsniveau der Aufgabenstellungen im Abitur ergeben sich aus den jeweiligen Lehrplänen für die Sekundarstufe II, der Sprachenfolge und den Abschlussprofilen für Grund- und Leistungskurse.

6.2 Aufgabenstellung in der schriftlichen Prüfung

Aufgabenarten sind die Textaufgabe und die kombinierte Aufgabe.

6.2.1 Bei der Textaufgabe anhand von Arbeitsanweisungen bearbeiten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer jeweils eine oder mehrere Textvorlagen; die Arbeitsaufträge müssen Antworten in längeren, aufeinander bezogenen Textabschnitten ermöglichen. Grund- und Leistungskursfach unterscheiden sich durch das Maß an Lenkung bei der Aufgabenstellung. Es werden in der Regel drei bis vier Arbeitsanweisungen gegeben, darüber hinaus sind im Grundkursfach zusätzlich zwei Strukturierungshilfen möglich. Vorlagen müssen authentische Texte in der jeweiligen Fremdsprache sein. In der dritten und der in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache sind neben einfachen Originaltexten auch sprachlich bearbeitete Texte mit authentischem Charakter möglich. Im Sinne eines erweiterten Textbegriffs kommen literarische Texte, Sachtexte und audio-visuelle Texte in Frage sowie Bilder und Grafiken. Eine Verknüpfung mehrerer Vorlagen ist möglich, wobei die Vorlagen thematisch miteinander verbunden sein müssen. Audiovisuelle Texte, Bilder und Grafiken dürfen nur in Verbindung mit schriftlichen Vorlagen Gegenstand der Prüfung sein.

Sprache, Struktur und thematischer Gehalt der Textvorlagen für die Textaufgabe müssen dem Kurstyp angemessen sein. Die Arbeitsanweisungen beziehen sich auf alle drei Anforderungsbereiche.

Der im Leistungsfach vorgelegte Text umfasst zwischen 650 und 850 Wörter, der im Grundkursfach zwischen 500 und 650 Wörter. Für die dritte und die in der Jahrgangsstufe 11 neu beginnende Fremdsprache gilt folgende Regelung: Französisch, Italienisch und Spanisch 350 – 550, Russisch 300 – 450 Wörter. Werden mehrere Texte vorgelegt, gilt die Wortzahl für alle Texte zusammen. Bei stark verdichteten und mehrfach kodierten Texten (z. B. Gedichten und Filmausschnitten) kann die vorgeschriebene Wortzahl unterschritten werden. Für den

Fremdsprachenunterricht verfasste Texte sind nicht zulässig. Kürzungen und Streichungen sind in Ausnahmefällen möglich, wenn sie den besonderen Charakter des Textes nicht beeinträchtigen. Sie sind zu kennzeichnen. Sprachlich vereinfachte Texte in der dritten und der in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache bedürfen eines entsprechenden Hinweises.

Ein medial vermittelter Text erfordert unter Umständen eine mehrmalige Präsentation. Die Länge des begleitenden Textes richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad der Vorlagen und der Aufgabenstellung.

Auszüge aus längeren im Unterricht gelesenen Werken können vorgelegt werden, wobei die Aufgabenstellung einen neuen Aspekt der Bearbeitung und eine selbstständige Lösung der Aufgabe ermöglichen muss.

Die Kenntnisnahme der Texte und Aufgabenstellung erfolgt außerhalb der eigentlichen Bearbeitungszeit.

6.2.2 Die kombinierte Aufgabe besteht aus einer verkürzten Textaufgabe und einem sprachpraktischen Teil zur Sprachmittlung oder zum Hör- oder Hör-/Sehverstehen. Ist eine Hör-/Sehverstehensaufgabe bereits Bestandteil der Textaufgabe, kommt als sprachpraktischer Teil der kombinierten Aufgabe nur die Sprachmittlung in Frage.

Die beiden Aufgabenteile müssen nicht thematisch miteinander verknüpft sein. Der kursübergreifende Bezug kann nicht über den sprachpraktischen Prüfungsbestandteil hergestellt werden.

Für die verkürzte Textaufgabe gelten die Kriterien aus 6.2.1, jedoch umfasst der vorgelegte Text im Leistungsfach zwischen 500 und 650, im Grundkursfach zwischen 400 und 500 Wörter. Für die dritte und die in Jahrgangsstufe 11 neu begonnene Fremdsprache gilt folgende Regelung: Französisch, Italienisch und Spanisch: 250 – 350, Russisch: 200 – 300 Wörter.

Die Sprachmittlungsaufgabe verlangt die sinngemäße schriftliche Zusammenfassung des wesentlichen Gehaltes eines deutschen Ausgangstextes in der jeweiligen Fremdsprache. Die Textvorlage bezieht sich auf einen aus dem Unterricht vertrauten Themenbereich, in Frage kommen insbesondere anwendungsbezogene Texte. Stark verschlüsselte literarische Texte können nicht Gegenstand dieser Teilaufgabe sein.

Die Länge des Ausgangstextes für die Sprachmittlungsaufgabe hängt von dessen Informationsdichte ab. Die Vorlage sollte im Grundkursfach mindestens 300, im Leistungsfach mindestens 400 Wörter umfassen.

Die Hör- bzw. Hör-/Sehverstehensaufgabe überprüft besonders die Fertigkeit der Informationsentnahme und deren sprachliche Umsetzung.

zung. Sie zielt sowohl auf das Globalverständnis der Textvorlage als auch auf das Detailverständnis nach Maßgabe der Aufgabenstellung (insgesamt nicht mehr als drei Arbeitsaufträge). Die Hörtext-Vorlage hat eine Länge von etwa 3 Minuten, die audiovisuelle Textvorlage eine Länge von 3 - 5 Minuten. Die Kenntnisnahme des medial vermittelten Textes (im Allgemeinen mehrmalige Präsentation) und der Aufgabenstellung erfolgt außerhalb der eigentlichen Bearbeitungszeit.

Der sprachpraktische Aufgabenteil bezieht sich nur auf die Anforderungsbereiche I und II.

In der kombinierten Aufgabe wird die Textaufgabe im Verhältnis zur sprachpraktischen wie 3 : 1 gewertet.

6.3 Bewertung und Beurteilung

Bei allen Aufgabenarten wird zwischen inhaltlicher und sprachlicher Leistung unterschieden.

Kriterien für die Bewertung der inhaltlichen Leistung sind:

- Textverständnis,
- Entfaltung des Themas,
- Folgerichtigkeit der Darstellung,
- Anwendung fachspezifischer Kenntnisse und Methoden,
- Fähigkeit zur Argumentation und Stellungnahme,
- insbesondere im Leistungskurs: Erkennen der Wirkung sprachlicher und formaler Textmerkmale.

Die sprachliche Leistung umfasst zu gleichen Teilen die Bereiche Sprachrichtigkeit und Ausdrucksvermögen. Grundlage für die Bewertung der Sprachrichtigkeit ist § 14 Abs. 4.

Kriterien für die Bewertung des Ausdrucksvermögens sind:

- Reichhaltigkeit und Differenziertheit des Wortschatzes im thematischen und im aufgabenspezifischen Bereich,
- Angemessenheit des Registers,
- Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks,
- Textkohärenz und Flüssigkeit der Darstellung,
- Variation des Satzbaus,
- sprachliche Prägnanz der Gesamtleistung.

Bei der Festlegung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung im Vergleich zur inhaltlichen die größere Bedeutung zu. Sie werden im Verhältnis 2 : 1 gewertet.

Eine mit null Punkte bewertete sprachliche (Sprachrichtigkeit plus Ausdrucksvermögen) oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten einfacher Wertung aus. In der Beurteilung der kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für beide Teile getrennt angewendet.

Eine „ausreichende“ Prüfungsleistung (5 Punkte) liegt vor, wenn

- a) im sprachlichen Bereich
 - der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen im Rahmen der Aufgabenstellung weitgehend verständlich auszudrücken,
 - elementare Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer der Aufgabenstellung angemessenen Weise eingesetzt werden,
 - formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen,
 - eine Vertrautheit mit elementaren sprachlichen Gesetzmäßigkeiten erkennbar ist.

b) im inhaltlichen Bereich

- dem bereitgestellten Material die für die Ausführung der Arbeitanweisungen notwendigen Informationen in Grundzügen entnommen werden,
- alle gestellten Aufgaben im Ansatz gelöst werden bzw. auf den größeren Teil mehr als nur im Ansatz eingegangen wird und dabei Kenntnisse im Großen und Ganzen geordnet zueinander und zur Textvorlage in Beziehung gesetzt werden,
- die für die Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Grundkenntnisse und Methoden nachgewiesen werden,
- die Gedankenführung nachvollziehbar ist.

Eine „gute“ Prüfungsleistung (11 Punkte) liegt vor, wenn

a) im sprachlichen Bereich

- durch einen differenzierten und weitgehend idiomatisch geprägten Wortschatz auch komplexe Sachverhalte und Meinungen dargestellt werden,
- Satzteile, Sätze und Satzgruppen differenziert und nuanciert verknüpft werden,
- formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht beeinträchtigen,
- eine Vertrautheit mit relevanten sprachlichen Gesetzmäßigkeiten erkennbar ist.

b) im inhaltlichen Bereich

- dem bereitgestellten Material die für die Ausführung der Arbeitanweisungen notwendigen Informationen auch im Detail entnommen werden,
- auf alle Teile der gestellten Aufgabe(n) eingegangen wird und diese analytisch-interpretierend bzw. handlungsorientiert selbstständig bearbeitet werden,
- die für das Bearbeiten der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Methodenkompetenzen nachgewiesen werden,
- die Ausführungen aufgabenbezogen schlüssig und in ihrer Wertungsgrundlage reflektiert sind.

In der dritten Fremdsprache und in der in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache ist das Anforderungsprofil in den Bereichen Ausdrucksvermögen und Inhalt entsprechend

dem verkürzten Sprachlehrgang anzupassen (vgl. das jeweilige Abschlussprofil am Ende der Qualifikationsphase).

6.4 Mündliche Prüfung

Für die mündliche Prüfung gelten im Grundsatz die gleichen Anforderungen wie für die schriftliche. Dies gilt auch für den kursübergreifenden Bezug und die Gewichtung der Anforderungsbereiche. Zusätzlich sind bei der Bewertung der Sprachrichtigkeit auch Aussprache und Intonation zu beachten.

Die Aufgabenstellungen nehmen Bezug auf die Inhalte und Anforderungen des Lehrplans sowie der Abschlussprofile und dürfen keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung darstellen.

Die Prüfung erfolgt in der Zielsprache.

Die mündliche Prüfung gliedert sich in der Regel in folgende zwei Teile:

- Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer liest einen Auszug der Textvorlage sinndarstellend vor; dann wird ihr oder ihm Gelegenheit gegeben, zusammenhängend die Lösung der gestellten Aufgaben vorzutragen. Der erste Prüfungsteil umfasst mindestens ein Drittel der Prüfungszeit.
- In dem sich daraus entwickelnden Gespräch wird das Thema vertieft und in größere fachliche Zusammenhänge eingeordnet. Den Prüfungsteilnehmern ist die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung zu geben.

Prüfungsgrundlage können sein

- ein oder mehrere Texte von 300 bis 450 Wörtern, bei der 3. Fremdsprache und der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzender Fremdsprache 200 bis 300 Wörter (literarischer Text, Sachtext).
- visuelle Materialien (z.B. komplexe bildliche Darstellung, Cartoon, Statistik, Graphik, Diagramm) in Verbindung mit einer schriftlichen Vorlage.
- ein auditiv bzw. audiovisuell vermittelter Text (Länge 3 – 5 Min.), gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Materialien.

Darüber hinaus kann neben dem Prüfungsgespräch eine Partner- oder Gruppenprüfung nach § 40 Abs. 4 durchgeführt werden. Diese Prüfung kann beispielsweise in Form eines Rollenspiels, eines Gruppengesprächs oder einer Simulation erfolgen. In diesem Fall ist eine veränderte Abfolge der Prüfungsteile denkbar.

Grundlage der mündlichen Prüfung sind im Allgemeinen eine oder mehrere Textvorlagen, begleitet durch Arbeitsanweisungen.

6.5 Präsentation, besondere Lernleistung

Die Präsentation und die besondere Lernleistung gibt in der ihr jeweils eigenen, in § 24 und

§ 40 Abs. 3 festgelegten Struktur den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit zur

- a) eigenständigen Bearbeitung einer Problemstellung: Problembeschreibung, Methodenreflexion, Recherche, Sichtung/ Strukturierung und Auswertung von Informationen, Einfallsreichtum;
- b) fremdsprachlichen Bewältigung der Arbeitsschritte:

- Auseinandersetzung mit evtl. mehrsprachigen Informationsquellen,
- Umsetzung: z.B. durch sinngemäßes Übertragen bzw. Mittlung,
- Strukturierung (Stringenzmittel, themenspezifisches und argumentationstypisches Vokabular);
- c) Darstellung vor dem Prüfungsausschuss:
 - adressatenbezogene Anordnung und Ausgestaltung (Medienwahl, Mimik, Gestik, Prosodie),
 - spontane Reaktion auf Fragen und Einwände,
 - Auseinandersetzung mit Rückmeldungen zu Inhalt und Form der Präsentation, d.h. Souveränität im Prüfungsgespräch.

6.6 Verfahrensregelungen

Prüfungsgrundlagen können die in Nr. 6.2 und Nr. 6.4 genannten sein.

Als Hilfsmittel sind einsprachige Wörterbücher zur Verfügung zu stellen.

Zur sprachlichen Vorentlastung können den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bei anspruchsvollen Vorlagen einige wenige Worterklärungen zur Verfügung gestellt werden, die nicht ohne weiteres dem zugelassenen Wörterbuch zu entnehmen sind.

7. Alte Sprachen

7.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen in den Fächern Lateinisch und Altgriechisch nachweisen, dass sie die Kenntnisse eines Grundvokabulars und eines Aufbauvokabulars (Wörter, die in den gelesenen Texten hinlänglich häufig oder an herausgehobenen Stellen erscheinen) besitzen, dass sie die zur Texterschließung notwendige Formenlehre, Wortbildungslehre und Syntax beherrschen, dass sie Grundkenntnisse in der Metrik besitzen, soweit sie für das Verstehen und Interpretieren der Texte notwendig sind. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen lateinische bzw. altgriechische Originaltexte sachlich richtig und angemessen übersetzen, Übersetzungen mit dem Originaltext vergleichen und die Problematik von Übersetzungen an Beispielen erläutern können, stilistische Phänomene erkennen, benennen und in ihrer Funktion erklären, lateinische bzw. altgriechische Texte interpretieren. Sie sollen weiterhin Einblick in die lateinische bzw. altgriechische Literatur und deren kulturellen Hintergrund sowie deren Wirkungsgeschichte haben. Dazu sind

notwendig: die Kenntnis repräsentativer Texte und wesentlicher literarischer Genera und ihrer Funktion, die Kenntnis grundlegender Tatsachen aus Politik, Gesellschaft und Kultur, Einblick in das Fortwirken von Themen und Stoffen in Literatur, Kunst und Geistesgeschichte, Einsicht in Bestand und Wandel von Wertvorstellungen und Normen, Kenntnis wesentlicher philosophischer Begriffe, Fragestellungen und Theorien, in Altgriechisch auch die Kenntnis wichtiger Gestalten und Motive der griechischen Mythologie, schließlich die Fähigkeit, zu Fragestellungen lateinischer und altgriechischer Texte aus heutiger Sicht Stellung zu nehmen.

7.2 Aufgabenstellung in der schriftlichen Prüfung

Die vorgelegten Aufgabenvorschläge bestehen jeweils aus einer Übersetzungsarbeit und einer Interpretationsaufgabe.

Zur Überprüfung der Übersetzungsfähigkeit wird ein den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern voraussichtlich unbekannter lateinischer bzw. altgriechischer Text vorgelegt. Er soll einen in sich geschlossenen Zusammenhang bilden. Werden zwei Textstellen ausgewählt, so müssen sie in enger inhaltlicher Beziehung stehen. Der Text muss dem Anforderungsniveau der Originallektüre im Kurs entsprechen. Für die Prüfung im Leistungskurs sind sprachlich und inhaltlich anspruchsvolle Texte in Lateinisch von Cicero, Sallust, Seneca, Tacitus, Horaz, Vergil, Erasmus oder anderen Autoren vergleichbaren Schwierigkeitsgrades auszuwählen. Für den Grundkurs sind es sprachlich leichtere oder durch Hilfen stärker erschlossene, aber inhaltlich anspruchsvolle Texte, in Lateinisch von Caesar, Cicero, Ovid, Erasmus oder anderen Autoren vergleichbaren Schwierigkeitsgrades. Als Hilfsmittel kann ein zweisprachiges Wörterbuch zugelassen werden.

In Altgriechisch können alle im Lehrplan für die Kursthemen der Qualifikationsphase verbindlich vorgeschlagenen Textsorten (Prosa, Dichtung) und Autoren der Pflichtbereiche wie z.B. Platon, Herodot, Homer oder Sophokles Grundlage der schriftlichen Abiturprüfung sein. Vergleichbares gilt auch für den Grundkurs. Hier sind es sprachlich leichtere oder durch Hilfen stärker erschlossene, aber inhaltlich anspruchsvolle Texte von Xenophon oder Platon oder vergleichbaren Autoren.

Als Hilfsmittel kann ein zweisprachiges Wörterbuch zugelassen werden.

Die Texte sollen von Autoren stammen, die nach den Lehrplänen behandelt werden oder ihnen stilistisch und inhaltlich nahe stehen. Sie müssen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern schriftlich vorliegen und können zum besseren Verständnis mit einer Einführung und mit zusätzlichen Hilfen zur Texterschließung versehen werden.

Die Übersetzungsaufgabe macht in der Regel zwei Drittel der schriftlichen Gesamtleistung aus. Die Interpretationsaufgabe soll eine gezielte Überprüfung von Lernzielen unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades ermöglichen. Die dazugehörigen Arbeitsanweisungen und Fragen müssen überwiegend im Zusammenhang mit dem Übersetzungstext stehen und sind präzise auszuformulieren.

Drei Varianten der Interpretationsaufgabe sind möglich:

a) Der Text wird übersetzt und auf der Grundlage des dadurch gewonnenen Textverständnisses interpretiert.

b) Der Text wird übersetzt. Nach Ablauf der für die Übersetzung angesetzten Zeit wird die Übersetzung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eingesammelt und eine vorbereitete, eng am Original orientierte Übersetzung ausgehändigt. Auf der Grundlage des gegebenenfalls so korrigierbaren Textverständnisses wird die Interpretationsaufgabe bearbeitet.

c) Der Text wird übersetzt. Nach Ablauf der für die Übersetzung angesetzten Zeit erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer einen vorbereiteten, mit der Übersetzung in inhaltlichem Zusammenhang stehenden, aber neuen lateinischen Text mit deutscher Übersetzung zur Interpretation und zum Überprüfen unterschiedlicher Methoden der Texterschließung.

Die Arbeitsanweisungen für die Interpretationsaufgabe sind in jedem Fall gleichzeitig mit dem zu übersetzenden Text auszugeben. Die Untersuchung sprachlicher und formaler Merkmale, situativer Bezüge und Bedingungen, die Darlegung des Sachverhalts und seiner Probleme, die Beschreibung der Intention der Autorin oder des Autors in ihrem Begründungszusammenhang, die Auseinandersetzung mit der vertretenen Position sowie die Darstellung von Absichten und Wirkungen des Textes können Schwerpunkte der Interpretationsaufgabe sein.

7.3 Bewertung und Beurteilung

7.3.1 Bei der Bewertung der Übersetzung ist darauf zu achten, in welchem Maße Kenntnisse in der lateinischen bzw. altgriechischen Sprache und die Fähigkeit zur Sprach- und Textreflexion (kontextgemäße Wiedergabe von Wörtern, Begriffen und Wendungen, Erfassen formaler Strukturen, Textverständnis) sowie muttersprachliche Kompetenz vorhanden sind. Das durch die Übersetzung nachgewiesene Verständnis bildet die Grundlage der Bewertung. Erwartet wird eine möglichst getreue und treffende Übertragung des Textes in angemessenes Deutsch. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können ihrer Übersetzung Erläuterungen hinzufügen.

Sowohl das Anmerken von besonders gelungenen Lösungen als auch das Feststellen von Fehlern sind unerlässlich. Die Fehler werden nach Anlage 9 c gewichtet.

Grundlage der Bewertung der Interpretation ist das richtige Erfassen der Aufgabenstellung und deren vollständige, präzise Bearbeitung. Die Beschreibung der erwarteten Schülerleistung bildet den Orientierungsrahmen für die Korrektur. Sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit, Verwendung der Fachterminologie, Vorhandensein der wesentlichen Gesichtspunkte, Präzision und Folgerichtigkeit der Darlegung, Stichhaltigkeit der Begründung und die Angemessenheit der Argumentation sind die wesentlichen Bewertungskriterien. Sie gelten auch für Antworten bzw. Lösungen, die von der formulierten erwarteten Leistung abweichen.

7.3.2 Die Teilbeurteilungen für Übersetzung und Interpretation werden im Verhältnis 2 : 1 gewertet. Grundlage für die Bewertung der Sprachrichtigkeit ist § 14 Abs. 4. Im Altgriechischen bleiben dabei Füllwörter unberücksichtigt.

Bei der Beurteilung der Prüfungsleistung sind bei der Übersetzung die Anforderungen „ausreichend“ (5 Punkte) erfüllt, wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist. Bei der Interpretation gilt eine Leistung als „ausreichend“ (5 Punkte), wenn die Fragen und/oder Arbeitsaufträge, die eine Wiedergabe von sprachlichen und inhaltlichen Sachverhalten zum Inhalt haben, umfassend und richtig beantwortet werden oder wenn Mängel in diesem Bereich durch sonstige Leistungen, die ein höheres Maß an Selbstständigkeit beanspruchen, ausgeglichen werden.

Eine „gute“ Prüfungsleistung (11 Punkte) liegt vor, wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn gut verstanden ist, komplexe Sachverhalte und Meinungen differenziert und dem deutschen Sprachgebrauch entsprechend dargestellt sind und eine Vertrautheit mit relevanten sprachlichen Gesetzmäßigkeiten erkennbar ist. Die für das Bearbeiten der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse müssen nachgewiesen werden, insbesondere auch Kenntnisse der Methoden der Textanalyse. Bei der Interpretation gilt eine Leistung als „gut“ (11 Punkte), wenn dem bereitgestellten Material die für die Ausführung der Arbeitsanweisungen notwendigen Informationen auch im Detail entnommen werden, auf alle Teile der gestellten Aufgabe(n) eingegangen wird und diese analytisch-interpretierend selbstständig bearbeitet werden und die Stellungnahme in sich schlüssig begründet und in ihrer Wertungsgrundlage reflektiert ist.

7.4 Mündliche Prüfung

Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein im Unterricht nicht behandelte lateinischer bzw. altgriechischer Text, für den dieselben Ge-

sichtspunkte wie bei der schriftlichen Abiturprüfung gelten. Das Prüfungsgespräch, das ein korrektes Vorlesen des Textes und eine Übersetzung des Textes - wenigstens in Teilen - einschließt, dient dem Nachweis eines vertieften Textverständnisses und richtet sich gegebenenfalls bevorzugt auf Lernziele und Inhalte, die im bisherigen Prüfungsverlauf noch nicht überprüft worden sind. Mit Rücksicht auf die besondere Situation in der mündlichen Prüfung soll der Text keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten enthalten. Bei den mündlichen Prüfungen muss auf jeden Fall auch eine Übersetzungsleistung gefordert werden.

7.5 Verfahrensregelungen

7.5.1 Den jeweiligen Aufgaben für die schriftliche Prüfung sind – nur für die Lehrkräfte – die Beschreibung der erwarteten Schülerleistung und eine sich eng am Original orientierte Übersetzung beizufügen. Die Fundstelle ist lediglich den Lehrerinnen und Lehrern bekannt zu geben.

7.5.2 Der der Übersetzungsaufgabe zugrundeliegende Text soll im Leistungskurs 160 bis 180 Wörter (Lateinisch) bzw. 175 bis 200 Wörter (Altgriechisch) aufweisen, im Grundkurs 120 bis 135 Wörter (Lateinisch) bzw. 130 bis 150 Wörter (Altgriechisch). Bei Vorlage eines Dichtungstextes kann die Mindestzahl bis zu 10 Prozent unterschritten werden. Der Text in der mündlichen Prüfung hat eine Länge von 50 bis 55 Wörtern (Lateinisch) bzw. 60 bis 70 Wörtern (Altgriechisch).

7.5.3 Für die Erarbeitung der Übersetzung und für die Interpretationsaufgabe ist ein zweisprachiges Lexikon zur Verfügung zu stellen.

7.5.4 In der Beschreibung der erwarteten Schülerleistung muss vermerkt werden, ob für die Interpretationsaufgabe eine vorbereitete Übersetzung ausgegeben wird oder ob die Übersetzung der Schülerinnen und Schüler die Grundlage für die Interpretation bildet.

7.6 Präsentation, besondere Lernleistung

Gegenstand einer Präsentation oder einer besonderen Lernleistung in der ihr jeweils eigenen, in § 24 und § 40 Abs. 3 festgelegten Struktur sind in der Regel die curricularen Vorgaben für die Qualifikationsphase und die dort aufgeführten Textsorten und Autoren. Thematisch können Texte unter übergeordneten Fragestellungen oder Schwerpunkten (z.B. Philosophie, Ethik, Geschichte, Politik u.a.) rezeptions- und wirkungsgeschichtlich auch fachübergreifend bearbeitet werden. Bei thematischen Erweiterungen über das Fach hinaus muss jedoch sicher gestellt sein, dass das fachspezifische Profil des Latein- und Griechischunterrichtes, wie es in den Lehrplänen beschrieben und festgelegt ist,

in den Aufgabenstellungen beider Prüfungsformen zu erkennen ist, d.h. die unverzichtbare Basis ist die Textarbeit.

Grundlage für die Gesamtbewertung sind vor allem

a) in Bezug auf die sprachliche Richtigkeit:

- die Richtigkeit/ Genauigkeit der deutschen Übertragung,
- die Verständlichkeit und Angemessenheit des deutschen Ausdrucks,
- die Aussprache und Intonation des lateinischen Textes;

b) in Bezug auf die methodische Reflexion:

- das begründete und abgrenzende Bestimmen der Herangehensweise an die Problemstellung,
- die Recherchestrategien,
- die Quellenkritik,
- die methodische Strukturierung und die Anwendung fachspezifischer Methoden;

c) in Bezug auf die inhaltliche Leistung:

- die gedankliche Durchdringung und differenzierte Entfaltung der Problemstellung,
- die kritische Auswertung und Bearbeitung der herangezogenen Materialien unter Anwendung fachspezifischer Kenntnisse,
- die inhaltliche Strukturierung und Erarbeitung von Kernthesen,
- die Stringenz der Argumentation und Darstellung;

d) in Bezug auf einen Medieneinsatz:

- die Wahl der Medien in Abhängigkeit von der Problemstellung, der Quellenlage, dem Adressatenkreis und den individuellen Dispositionen,
- der Umgang mit den Medien und die Gewährleistung des Präsentationsablaufs,
- das wirkungsorientierte Einbringen der eigenen Person.

7.7 Latinum und Graecum

Kenntnisse im Lateinischen (Latinum) und Griechischen (Graecum), die dem Kultusministerkonferenz-Beschluss vom 26.10.1979 „Vereinbarung über Kenntnisse in Latein und Griechisch“, vom 26.10.1979 in der jeweiligen Fassung entsprechen, sind:

Unter Latinum wird die Fähigkeit verstanden, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvoller Stellen (bezogen auf Autoren wie Cicero, Sallust, Livius) und gegebenenfalls mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der römischen Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

Unter Graecum wird die Fähigkeit verstanden, altgriechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvoller Plato-Stellen gegebenenfalls mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der griechischen Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

8. Kunst

8.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie im Bereich der visuellen Wahrnehmung ästhetische Phänomene und Objekte zu analysieren und zu interpretieren vermögen und dabei Aussagen, Modelle und Methoden aus Wissenschaftsbereichen wie zum Beispiel der Kunstgeschichte und der Kunstwissenschaft heranziehen können und dass sie zu bildnerisch-praktischem Gestalten fähig sind. Sie sollen damit zeigen, dass sie Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen der Kunst, der Bildmedien, der Architektur und des Design gewonnen haben und dass sie in der Lage sind, ihre Werke im Hinblick auf ihre gesellschaftlichen Implikationen in Vergangenheit und Gegenwart zu begreifen. Diese Kenntnisse müssen auch die Entwicklung der europäischen Kunst vor 1900 einschließen. Die Leistungsanforderungen zielen auf Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl im Hinblick auf Analysemethoden wie auf Vermittlungstechniken im Bereich bildnerischer Gestaltung; sie verlangen Auswahl und Ordnungsvermögen hinsichtlich der erlernten Kenntnisse und deren selbstständige Anwendung, Kreativität sowie Urteilsvermögen und Kritikfähigkeit. Für die Abiturprüfung kommen vorwiegend Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem kognitiven Bereich in Betracht, doch soll den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern daneben auch der Nachweis ermöglicht werden, dass sie zum Einsatz angemessener ästhetischer Mittel zur Verdeutlichung von Meinungen, Urteilen, Einstellungen und Absichten befähigt sind. Dabei soll auch deutlich werden können, über welches Maß an Eigenständigkeit und Kreativität in der Bewältigung bildnerisch-praktischer Aufgaben sie verfügen.

8.2 Aufgabenstellung in der schriftlichen Prüfung

Als Aufgabenarten werden die Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil, die Aufgabe mit schriftlichem Schwer-

punkt und praktischem Anteil und die theoretische Aufgabe ohne praktische Anteile (Analyse und Interpretation) festgelegt. Die Prüfungsaufgaben müssen sich hinsichtlich ihrer Inhalte, Aspekte und Schwerpunktsetzungen deutlich unterscheiden. Einer der Aufgabenvorschläge muss sich auf die Bereiche Malerei, Plastik oder Bildmedien beziehen, ein anderer Aufgabenvorschlag muss die Bereiche Architektur oder Design umfassen. Die Aufgabenvorschläge müssen zusammen die Unterrichtsinhalte aus allen drei Halbjahren vor dem Prüfungshalbjahr umfassen.

8.2.1 Durch die Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil soll die Fähigkeit zur Lösung eines begrenzten fachspezifischen Problems, vornehmlich in Form einer praktisch-produktiven Arbeit, überprüft werden. Gegenstand des Hauptteils dieser Aufgabenart ist die sinnlich-konkrete Verarbeitung von Wahrnehmung und Erfahrung und die Entwicklung von individuellen nichtverbalen Ausdrucksformen. Konkretisieren kann sich diese Arbeitsform zum Beispiel in der eigenständigen Entwicklung visueller Vorstellungen, der Visualisierung von Sachverhalten, Funktionen, Beziehungen und Vorgängen, in der Untersuchung von ästhetischen Objekten und Vermittlungstechniken und in der dokumentarischen Verarbeitung visueller Sachverhalte. Zu dieser Aufgabenart gehören ergänzende schriftliche Ausführungen mit unterschiedlichen Funktionen bei der Lösung der gestellten Aufgabe. Sie können der Aufschlüsselung des Problems, der Reflexion und Begründung des eingeschlagenen Lösungsweges dienen, indem zum Beispiel einzelne Entscheidungen (Methoden, Techniken, Verfahren) anhand vorgegebener oder selbstgesetzter Kriterien überprüft und begründet sowie alternative Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Sie können auch der Einordnung des gegebenen Problems in ein größeres Umfeld dienen, indem zum Beispiel weitere, mit der Aufgabe nicht unmittelbar angesprochene Sachverhalte/Problemaspekte aufgezeigt und gegebenenfalls kurz erörtert werden. Umfang und Anforderungshöhe des schriftlichen Teils werden durch die eindeutige Schwerpunktsetzung im praktischen Teil dieser Aufgabenart bestimmt. Stichwortartige Erläuterungen oder Beschriftungen reichen nicht aus. Die Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt erfordert eine umfassende schriftliche Ausführung.

8.2.2 Die Aufgabe mit schriftlichem Schwerpunkt und praktischem Anteil erfordert die Lösung eines klar definierten fachspezifischen Problems, vornehmlich in schriftlicher Form. In der Regel wird es sich hier um eine Analyse und Interpretation handeln. Dabei wird das gegebene Material auf seine konstituierenden Elemente

hin untersucht. Als Material können zum Beispiel Kunstdrucke, Diapositive, Farbkopien, Plakate, Poster, Overhead-Präsentationen, Computer-Präsentationen, Architekturzeichnungen, Modelle und Produkte und gegebenenfalls auf sie bezogene schriftliche Äußerungen (Zitate, Texte, Beschreibungen) benutzt werden. Der schriftliche Hauptteil ist mit einem kleineren praktischen Teil verknüpft, der aber eine wesentliche und deutlich erkennbare Funktion bei der Lösung der Aufgabe hat. Dieser praktische Teil erfordert die visuelle Bearbeitung eines Teilproblems, in der Regel in Form von Skizzen, Auszügen, Entwürfen, Änderungen oder Verbesserungen, zum Beispiel unter den Gesichtspunkten der Gestaltung, Komposition, Funktion und Wirkung. Ziel dieser Arbeitsformen kann sein: Klärung der Beziehungen von Bildgegenständen, Verdeutlichung der zugrundeliegenden Gestaltungsprinzipien, Erläuterung von Wirkungen und Absichten, Untersuchung der Funktion und Wirkung bestimmter eingesetzter künstlerischer und medienspezifischer Mittel, Darstellung stilistischer Mittel, Herausarbeitung von Funktionszusammenhängen und von möglichen Veränderungen. Besondere Bedeutung kommt bei dieser Aufgabenart der Lösung objektimmanenter Probleme zu.

8.2.3 Die theoretische Aufgabe ohne praktische Anteile verlangt Analyse und Interpretation/Erörterung. Sie ist an gegebene visuelle Materialien und/oder auf sie bezogene Texte gebunden. Für die Lösung der Aufgabe sind keine Visualisierungen in Form von Skizzen oder Auszügen nach Farbe und Form gefordert; sie sind jedoch als Teil der schriftlichen Ausführungen in einem begrenzten Rahmen nicht ausgeschlossen. Diese Aufgabenart eignet sich daher in der Regel für solche Formen der Analyse und Interpretation, die eine stärkere Einbeziehung und Verarbeitung bezugswissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden verlangen. In den Arbeitsanweisungen kann auch die Auseinandersetzung mit Aussagen, Thesen, Theorien, Problemen, Fragestellungen und Modellen aus den Bereichen des Faches mit dem Ziel einer begründeten Stellungnahme und einer Aufschlüsselung der Thesen, Sachverhalte und Probleme zum Beispiel im Hinblick auf Position, Aussageabsicht, situative Bedingungen des Künstlers und gegebenenfalls auch das Einbeziehen weiterer Positionen gefordert werden.

Sowohl die Aufgaben mit praktischem Anteil als auch die Aufgaben ohne einen solchen Anteil können aus Teilaufgaben zusammengesetzt sein, die jedoch in einem thematischen Zusammenhang stehen müssen.

8.3 Bewertung und Beurteilung

8.3.1 Die Bewertung der Prüfungsleistungen geht aus von den in der Beschreibung der erwarteten Schülerleistung dargestellten Anforderungen. Dabei sind die Ansprüche an die Selbstständigkeit der Leistung unter den Aspekten der Qualität, Quantität und sprachlichen Darstellungsfähigkeit zu sehen. Für den schriftlichen Bereich der Prüfungsleistung ergeben sich die Anforderungen im Einzelnen aus den in Nr. 2.4.1 genannten. Für den praktischen Bereich ergeben sich diese Anforderungen aus fachspezifischen Bedingungen. Demgemäß gehören zum Aspekt der Qualität unter anderem: prägnante und zugleich differenzierte Verwendung von Formen, Farben und Ordnungen; angemessener und problembezogener Einsatz von technischen Verfahren und Arbeitsmethoden; klare bildhafte Veranschaulichung von Vorstellungen und Konzepten; richtige Anwendung von Darstellungsverfahren (z.B. Raumdarstellung, Proportion, Drucktechniken). Zum Aspekt der Quantität gehören demgemäß unter anderem: Anzahl der bildhaften Realisationen, Vielfalt der technischen Verfahren und des Medieneinsatzes, Angebot alternativer Konzeptionen. Zum Aspekt der Darstellung gehören demgemäß unter anderem: angemessene Präsentation der Ergebnisse durch wirkungsvollen, problembezogenen Einsatz von Form-, Farb- und Materialqualitäten und ihrer wechselseitigen Beziehungen.

8.3.2 Bei der Beurteilung der Prüfungsleistung gelten die Anforderungen als „ausreichend“ (5 Punkte) erfüllt, wenn der Charakter der Aufgabenart und der Schwerpunkt der Aufgabe erfasst und grundsätzliche Lösungsstrategien entwickelt werden. Dies bedeutet für die einzelnen Aufgabenarten:

- Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil: Im praxisorientierten Teil müssen die bildhaften Äußerungen eine für die Problembewältigung angemessene Auswahl und Verwendung der fachspezifischen Verfahren erkennen lassen. In den schriftlichen Ausführungen muss deutlich werden, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer das gestellte Probleme erfasst haben und dass sie den Einsatz der von ihnen ausgewählten gestalterischen Mittel begründen können.
- Aufgabe mit schriftlichem Schwerpunkt und praktischem Anteil: Im schriftlichen Teil müssen neben einer beschreibenden Behandlung des Materials auch Ansätze zu einer Deutung schriftlich formuliert werden. Der praktische Anteil muss einen sachgerechten Bezug zum schriftlichen Teil erkennen lassen.
- theoretische Aufgabe ohne praktische Anteile: Neben der Beschreibung und Deutung des Materials, wie sie bei der Aufgabe mit praktischem Anteil gefordert werden, müssen darüber hinaus Grundkenntnisse von Inhalten und Methoden

der Bezugswissenschaften deutlich werden. Der Problemgehalt des Materials oder die zu erörternden Positionen müssen erkannt und zutreffend dargestellt werden. Konkrete Ansätze zu einer weiterführenden Bearbeitung und kritischen Auseinandersetzung müssen erkennbar sein.

Die schriftliche Darstellung muss bei allen Aufgabenarten verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet sein.

8.3.3 Bei der Beurteilung der Prüfungsleistung gelten die Anforderungen als „gut“ (11 Punkte) erfüllt, wenn die Aufgabenart vollständig verstanden wurde und die Lösung der Aufgabe im selbstständigen Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare Sachverhalte erfolgt. Bezogen auf die einzelnen Aufgabenarten heißt das:

- Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil: Im praxisorientierten Teil müssen die bildhaften Ergebnisse eine für die Problemlösung selbstständige Auswahl und flexible Verwendung der fachspezifischen Verfahren erkennen lassen. In den schriftlichen Ausführungen muss deutlich werden, dass den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern das gestellte Problem durchweg präsent ist und sie in der Lage sind, die von ihnen ausgewählten gestalterischen Mittel in differenzierter Weise begründen können.
- Aufgabe mit schriftlichem Schwerpunkt und praktischem Anteil: Im schriftlichen Teil wird auf der Basis einer präzisen beschreibenden Behandlung des Materials der Nachweis der Fähigkeit zum selbstständigen Erklären und Ordnen notwendig. Der praktische Anteil muss einen überzeugenden Bezug zum schriftlichen Teil erkennen lassen.
- theoretische Aufgabe ohne praktische Anteile: Neben der guten Beschreibung und Deutung des Materials, wie sie bei der Aufgabe mit praktischem Anteil gefordert werden, müssen darüber hinaus in Lösungen vielfältige Kenntnisse von Inhalten und Methoden der Bezugswissenschaften deutlich werden. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer müssen zum selbstständigen Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare Sachverhalte in der Lage sein. Die Lösungen setzen ein hohes Maß an selbstständiger Bearbeitung komplexer Gegebenheiten voraus. Die schriftliche Darstellung muss bei allen Aufgabenarten klar verständlich und differenziert ausgeführt und gut strukturiert sein.

8.4 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Abiturprüfung erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine gegliederte Aufgabe auf der Grundlage beigegebenen Materials (z.B. Texte, Modelle, Objekte, Abbildungen). Als Aufgabenart kommt

vorwiegend die theoretische Aufgabe ohne praktische Anteile (Analyse und Interpretation/Erörterung) in Betracht. Wo es möglich und angebracht ist, können auch in der mündlichen Prüfung sprachliche Aussagen durch einfach zu erstellende praktische Arbeiten und Visualisierungen gestützt und erweitert werden.

8.5 Präsentation, besondere Lernleistung

Die Aufgabe für eine Präsentation oder besondere Lernleistung zur Realisation von Vorhaben und Objekten entspricht Arbeitsbedingungen und Arbeitsformen, die sich im Kunstunterricht in Bereichen wie Film, Bildmedien, Design, Architektur aus deren sachlogischen Strukturen und Prozessen ergeben. Wesentlich für die hier angesprochenen Arbeitsprozesse sind ihr Entwurfs- bzw. Planungscharakter und der Wechselbezug von verbalen und visuellen Darstellungsverfahren. Diese Aufgabenart umfasst das Sichten und Ordnen gegebener Daten, das Finden, Erproben und Prüfen von Lösungswegen, das Planen und Organisieren der Arbeit, das Auswählen und Einsetzen fachspezifischer Verfahrenstechniken und Methoden bzw. praktisch-produktiv entwickelte dokumentierte Erkenntnisprozesse. Bei Aufgaben mit einem praktischen Anteil ist zu bedenken, dass die Möglichkeiten praktischer Realisation durch die Prüfungssituation eingeschränkt sein können. Arbeitsanweisungen sollten deshalb so formuliert sein, dass auch Leistungen zur Ideenfindung, zur Planung und zum Entwurf in die Bewertung eingehen können. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, Experimentierfreude, Flexibilität und Einfallsreichtum mit in die Bewertung einzubeziehen.

Beispiele für Präsentationen und besondere Lernleistungen sind:

- Vorstellung eines gestalterischen oder künstlerischen Vorhabens einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers von der Ideenfindung über die Herstellung bis zur kritischen Würdigung des Produkts. Dabei kann es sich um Vorhaben sehr unterschiedlicher Ausprägungen handeln, wie Vorhaben aus dem Bereich der Malerei über die Erstellung einer Skulptur oder anderer Formen künstlerischen Ausdrucks, von Fotoserien oder eines Films bis hin zu Architekturmodellen oder Designgegenständen.

- Vorstellung einer Untersuchung zu Inhalten aus dem Kontext des Kunstunterrichts, etwa einer Werkanalyse, eines Vergleichs und einer kritischen Würdigung fachlicher Positionen aus den Bereichen Kunst, Medien, Architektur oder Design oder eines Vergleichs verschiedener Kunstwerke, Architekturbeispiele, Designobjekte oder Medienproduktionen (Fotografie, Druckgrafik, Film, Internetauftritt, Digitale Multimediaprodukte).

Aspekte dieser beiden Inhaltsbereiche können auch kombiniert werden.

9. Musik

9.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie zum bewussten Hören und gedanklichen Verarbeiten von Musik, zur vokalen und instrumentalen Wiedergabe und zum Gestalten eigener Entwürfe befähigt sind. Sie sollen die Kompetenzen zeigen, die sie innerhalb der Arbeitsbereiche Musikpraxis, Musikbetrachtung, Musikgeschichte, Musiktheorie und Lebenswelt Musik erworben haben. Dazu gehören die Fähigkeiten, Musik zu gestalten und zu erfinden, Musik zu hören und zu betrachten sowie deren Wirkung und Bedeutung zu erschließen, Musik mit ihrem geschichtlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Umfeld zu verbinden, musikalische Merkmale zu analysieren und Musik in ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu interpretieren. Auch wenn in der Abiturprüfung nicht alle Formen und Inhalte des Musikunterrichts erfasst werden können, ist zu berücksichtigen, dass stets kognitive, affektive und kreative Momente gemeinsam das Erfassen, Beschreiben und Gestalten von Musik bestimmen. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen erkennen lassen, dass sie in der Lage sind, sich mit Äußerungen zur Musik auseinander zu setzen und sie in Beziehung zu musikalischen Gegebenheiten zu bringen.

9.2 Aufgabenstellung in der schriftlichen Prüfung

Für die schriftliche Abiturprüfung kommen Aufgabenarten in Frage, in denen theoretische und praktische Anteile möglich sind. Diese Aufgabenarten sind Analyse und Interpretation, Erörterung fachbezogener Texte, kompositorische Gestaltungsaufgabe mit Erläuterung und praktisches Musizieren mit schriftlichem Teil.

9.2.1 Die Analyse und Interpretation überprüfen die Fähigkeit zu fachgerechter Auseinandersetzung mit einem oder mehreren Musikbeispielen. Die Musikbeispiele werden vorgegeben. Auch eine Auswahl durch die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer aus einem bereitgestellten, eng begrenzten Repertoire ist möglich. Die Aspekte für die Analyse und Interpretation können zusätzlich durch einen Text fokussiert werden. Die Beispiele sollen den der Problemstellung zugrunde liegenden Sachverhalt veranschaulichen und helfen, die Argumentation zu konkretisieren. Die Arbeitsanweisungen können so angelegt sein, dass die vorgegebenen Beispiele sowohl im Detail als auch im Gesamtzusammenhang hinsichtlich ihrer Struktur und ihres Verlaufs untersucht werden. Sie können dabei einer Notationsanalyse, einer Höranalyse oder einer Kombination aus beiden in sachge-

mäßiger Darstellungsform und unter Anwendung der fachspezifischen Terminologie unterzogen werden. Die Interpretation erfolgt auf der Grundlage des Analysebefundes. Dessen Auswertung dient dazu, Sinn und Bedeutung von Musik zu erfassen und ihre Wirkungen zu berücksichtigen.

9.2.2 Zur Erörterung fachbezogener Texte eignet sich Material (z. B. Briefe, Interpretationen, theoretische Schriften), das Informationen und Ansätze zur Problemdiskussion enthält und Thesen formuliert, die erörtert werden können und zu denen Stellung genommen werden kann. Die Texte sollen in Verbindung zu Musikbeispielen stehen, die entweder vorgegeben sind oder von den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern aus einem bereitgestellten Repertoire ausgewählt werden. Sie sollen mehrere Aspekte eröffnen und pointierte Aussagen enthalten, die zur Auseinandersetzung und gegebenenfalls zur Darstellung kontroverser Auffassungen herausfordern. Zur Entwicklung einer begründeten Stellungnahme kann in den Arbeitsanweisungen verlangt werden, dass die Position, die die Autorin oder der Autor in der Vorlage einnimmt, in ihrem Begründungszusammenhang beschrieben wird, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sich mit den vorgegebenen Argumenten hinsichtlich ihrer Folgerichtigkeit und Sachbezogenheit auseinandersetzen und dass sie zusätzliche Argumente und Informationen zur Stützung oder Widerlegung der Position der Autorin oder des Autors einbringen. Außerdem kann auch verlangt werden, dass gegenüber der in der Vorlage erkannten Position Stellung genommen wird und dass gegebenenfalls unter Bezug auf Musikbeispiele Alternativen entwickelt werden.

9.2.3 Durch die kompositorische Gestaltungsaufgabe mit Erläuterungen soll im Rahmen schulischer Möglichkeiten die Fähigkeit überprüft werden, nach bestimmten Vorgaben eine Komposition zu entwerfen und den Entwurf in traditioneller, erweiterter oder grafischer Notation ganz oder teilweise auszuarbeiten. Das Verfahren und das Ergebnis müssen erläutert und begründet werden.

9.2.4 Bei der Musikpraxis mit schriftlichem Teil verbinden sich praktische und theoretische Anteile. Beim praktischen Teil wird in einer Einzelprüfung die Fähigkeit überprüft, geeignete Werkauschnitte bzw. ein Musikstück oder mehrere Musikstücke vokal/instrumental zu gestalten oder in Bewegung umzusetzen. Der theoretische Teil ist entweder eine Analyse und Interpretation oder die Erörterung eines fachbezogenen Textes.

Die Anforderungen im praktischen Teil orientieren sich an den unterrichtlich im Arbeitsbereich Musikpraxis erworbenen Kompetenzen.

Fortgeschrittene Instrumentalisten können im praktischen Teil ihre besonderen instrumentalen Fähigkeiten auch mit vorbereiteten Werken einbringen, müssen sich aber zusätzlich – z.B. durch vergleichende Darstellung – mit Musikbeispielen auseinandersetzen, die ihnen unbekannt sind

9.3 Bewertung und Beurteilung

9.3.1 Bei der Bewertung sollen die Fähigkeiten und Kenntnisse in der Aufnahme und gedanklichen Verarbeitung von Musik und die Fähigkeiten im gestalterischen Umgang mit musikalischem Material nur insoweit berücksichtigt werden, als sie vorwiegend durch das Unterrichtsangebot der Schule zu erwerben waren. Die Selbstständigkeit und Kreativität der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer bei der Bewältigung dieser Aufgaben ist besonders zu beachten.

Bei der Analyse und Interpretation/ Erörterung ist darauf zu achten, ob es gelingt, das jeweilige Musikbeispiel in seiner Struktur und in seinem Verlauf unter Beachtung fachspezifischer Verfahrensweisen zu untersuchen und das Ergebnis dieser Untersuchung sprachlich angemessen und erkennbar geordnet darzustellen und, je nach Aufgabenstellung, im Hinblick auf Sinn und Bedeutung zu erörtern.

Bei der Erörterung eines Textes ist darauf zu achten, ob die zentralen Aussagen des Textes erfasst und klar und eindeutig dargestellt werden und ob der Text in Verbindung zu den Musikbeispielen gebracht und auf der Grundlage einer Untersuchung eine begründete Stellungnahme abgegeben wird.

Bei einer Gestaltungsaufgabe ist darauf zu achten, ob die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der Lage sind, den geforderten Entwurf mit den Mitteln der Notation angemessen auszuarbeiten und das hierbei gewählte Verfahren schriftlich zu erläutern und zu begründen. Die Erläuterung geht dabei etwa zur Hälfte in die Bewertung der Prüfungsleistung ein.

Bei einer Aufgabe mit musikpraktischem Anteil geht die Musikpraxis etwa zur Hälfte in die Bewertung der Prüfungsleistung ein. Besondere instrumentale Fähigkeiten und Fertigkeiten, die außerschulisch erworben wurden, bilden nicht den Maßstab für die Bewertung dieses musikpraktischen Anteils.

9.3.2 Eine „ausreichende“ Prüfungsleistung (5 Punkte) liegt vor, wenn

- bestimmende Merkmale des vorgegebenen Materials in Verbindung mit Musikbeispielen in Grundzügen erfasst sind,

- grundlegende Fachbegriffe, Arbeitstechniken und Fachmethoden angewandt werden und
- eine musikalische Gestaltung die durch Notation oder andere Vorgaben gesetzten Bedingungen in den Grundzügen einhält.

Eine „gute“ Prüfungsleistung (11 Punkte) liegt vor, wenn

- den bereitgestellten Materialien und Hörbeispielen die wesentlichen Informationen detailliert entnommen werden,
- auf alle Teile der gestellten Aufgabe eingegangen wird und diese selbstständig bearbeitet werden,
- die Ausführungen aufgabenbezogen schlüssig, differenziert und unter Verwendung der spezifischen Fachterminologie dargestellt sind und
- eigene Wertungen reflektiert sind.

Leistungen, die im Rahmen der gestellten Aufgabe an Selbstständigkeit und Kreativität über die erwarteten Leistungen hinausgehen oder Alternativlösungen darstellen, sollen entsprechend berücksichtigt werden.

9.4 Mündliche Prüfung

9.4.1 Für die mündliche Prüfung gelten im Grundsatz die gleichen Anforderungen wie für die schriftliche. Als Aufgabenarten kommen die in Nr. 9.2.1 bis Nr. 9.2.4 genannten in Frage. Als Materialien sind vor allem Klangbeispiele, Notentexte, Sachtexte, Bilder und Tabellen geeignet. Instrumente und Apparate müssen entsprechend der Aufgabe zur Verfügung gestellt werden.

9.4.2 Vor allem bei der Aufgabenstellung Musikpraxis mit Erläuterung kann den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern der Nachweis ermöglicht werden, dass sie bestimmte Musikbeispiele oder Arbeitsergebnisse klanglich darstellen können.

Fortgeschrittene Instrumentalisten können im praktischen Teil ihre besonderen instrumentalen Fähigkeiten auch mit vorbereiteten Werken einbringen, müssen sich aber zusätzlich – z.B. durch vergleichende Darstellung – mit Musikbeispielen auseinandersetzen, die ihnen unbekannt sind.

9.5 Präsentation, besondere Lernleistung
Präsentationen und besondere Lernleistungen sind aus folgenden thematischen Bereichen möglich:

- musikpraktische Erarbeitung und Darstellung von Musikwerken;
- „Lernort Musikleben“: Konzertbetrieb, Musiktheaterbetrieb, Musikfestival, Konzertagentur, Musikverlag, Musikkritik, Aufnahmestudio/ Tonträgerfirma, Instrumentenwerkstatt/ Instrumentenmuseum, Dirigentin/ Dirigent, Solistin/ Solist, Komponistin/ Komponist, Intendantin/ Intendanten, Arrangeur, Orgel/ Kirchenmusik, öffentliche

oder private Rundfunk-/ Fernsehanstalt, Musikarchiv, Musikgeburts- oder Gedenkstätten, Musikforschung etc.;

- Konzipierung, Vorbereitung und Erarbeitung von verschiedenartigen Musikveranstaltungen (z.B. bei Schuljubiläen, Werkstattkonzerten, Werkeinführungen, Programmheften, Musiker-Interviews, Werbematerialien, Ton-, Video- und Photoaufnahmen von Konzerten, Konzertdokumentationen etc.);

- Darstellung einer Epoche, einer Gattung, eines übergeordneten inhaltlichen Themas, eines Komponisten;

- Vergleich eines musikalischen Werkes mit literarischen oder künstlerischen Darstellungen. Bei der Beurteilung sind die methodische Reflexion, die inhaltliche, sprachliche und musikalische Leistung sowie der Medieneinsatz zu berücksichtigen.

9.6 Verfahrensregelungen

Bei der Vorlage von Text- und Notenmaterial müssen gemäß Nr. 4.3 Umstellungen und Verkürzungen, gegebenenfalls auch Bearbeitungen deutlich gemacht werden, bei der Vorstellung von Musikbeispielen muss auf eventuelle Veränderungen sowie auf Fassungen und Arrangements, die von der Originalkomposition abweichen, hingewiesen werden.

10. Politik und Wirtschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde und Rechtskunde

10.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

10.1.1 Politik und Wirtschaft

Politik und Wirtschaft ist Grundfach der politischen Bildung. Es ist gleichzeitig Leitfach der ökonomischen Bildung. Demgemäß sollen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in diesem Fach nachweisen, dass sie grundlegende politische und wirtschaftliche Sachverhalte der Gegenwart kennen und in folgenden Lern- und Prüfungsbereichen zu erfassen vermögen:

- Im wirtschaftlichen Lern- und Prüfungsbereich sollen sie Kenntnisse über die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland, die Instrumente zur Steuerung des Wirtschaftsprozesses sowie die Ziele und Zielkonflikte wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Handelns nachweisen. Der sozialen Marktwirtschaft und der wirtschaftlichen Entwicklung innerhalb der Europäischen Union kommt dabei besondere Bedeutung zu.

- Im sozialkundlichen Lern- und Prüfungsbereich sollen sie Kenntnisse über gesellschaftliche Herausforderungen und über unterschiedliche Vorstellungen zu deren Lösung nachweisen.

- Im politischen und rechtskundlichen Lern- und Prüfungsbereich sollen sie Kenntnisse über die

Bedeutung und die Verwirklichung der Menschenrechte sowie Kenntnisse über die Prinzipien der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland nachweisen. Insbesondere sind Einsichten in das politische System des demokratischen und sozialen Bundesstaates, in die Demokratiekonzeption des Grundgesetzes, in wesentliche Elemente des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates, in politische Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in der Bundesrepublik Deutschland und den Staaten der Europäischen Union, in die grundgesetzliche Gewährleistung des Eigentums und seine Sozialpflichtigkeit sowie in das unvermeidbare Spannungsverhältnis zwischen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit zu fordern.

- Im Lern- und Prüfungsbereich „Internationale Beziehungen“ sollen sie repräsentative Kontroversen, unterschiedliche Erklärungsversuche, Vorstellungen und Methoden zu deren Lösung unter Beachtung der Ziele und Mittel der Sicherheits- und Friedenspolitik darstellen können. Sie sollen außerdem exemplarisch die Veränderungen, Entwicklungen und Krisen im Verhältnis der Bundesrepublik und Europas zur Dritten Welt untersuchen und erörtern können.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen Sachverhalte, unterschiedliche Interessen und Positionen analysieren, problematisieren und Positionen vor dem Hintergrund theoretischer Konzepte und gesellschaftlicher Kräfte einordnen und einschätzen. Sie sollen zeigen, dass sie eine differenzierte Stellungnahme zum angesprochenen Problem argumentativ entwickeln können.

Sie sollen schließlich fachspezifische Darstellungsformen und Arbeitstechniken kennen, sachadäquat anwenden, ihre Aussagekraft bzw. Tragfähigkeit überprüfen und beurteilen können. Die zur Auswahl vorgelegten Aufgaben müssen sich sowohl auf den wirtschaftlichen, den politisch-rechtswissenschaftlichen wie auch den Lern- und Prüfungsbereich „Internationale Beziehungen“ beziehen.

10.1.2 Geschichte

Geschichte ist Grundfach politischer Bildung. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen in ihr nachweisen, dass sie Kenntnisse über wichtige Ereignisse, Prozesse und Epochen der Geschichte sowie über wesentliche Zusammenhänge des historischen Geschehens besitzen und Bezüge zur Gegenwart erkennen und darstellen können. Sie sollen auch zeigen, dass sie Einsichten in geschichtlich wirksame Normen und Modelle geschichtlichen Denkens gewonnen haben und dass ihnen die zeitliche, räumliche und ideelle Gebundenheit von Geschichtsbewusstsein deutlich geworden ist. Hierbei sollen sie auch die Kenntnisse

verschiedener Arten von Geschichtstheorien und der sie bestimmenden Wertvorstellungen und leitenden Interessen nachweisen. Auf der Grundlage der im Geschichtsunterricht erworbenen historischen Grundkenntnisse und Qualifikationen sollen sie in der Lage sein, historische Sachverhalte unter bestimmten Fragestellungen zu erklären und mit Hilfe neuer Fragestellungen zu untersuchen sowie neue Sachverhalte zu analysieren und in neuen Zusammenhängen zu verarbeiten. Ihre Fähigkeit zur selbstständigen Beurteilung historischer Sachverhalte sollen sie zum Beispiel dadurch nachweisen, dass sie die Bedeutung und die Grenzen des Aussagewertes von Informationen erkennen und geschichtlich bedeutsame Normen, Konventionen, Zielsetzungen und Theorien auf ihre jeweiligen Prämissen hin befragen können. Auf der Grundlage der im Geschichtsunterricht erworbenen methodischen und instrumentellen Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie sowohl die fachbezogenen Quellenarten und Darstellungsformen als auch die entsprechenden Arbeitstechniken und methodischen Schritte kennen und sie zum Beispiel bei der Darstellung von Sachverhalten und bei der Interpretation von Quellen auch unter neuen Fragestellungen anzuwenden verstehen. Ihre Fähigkeit zum selbstständigen Umgang mit fachspezifischen Methoden sollen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zum Beispiel dadurch nachweisen, dass sie überprüfen, wie eine in einer Quelle enthaltene Hypothese mit Hilfe historischen Materials verifizierbar bzw. falsifizierbar ist oder inwieweit eine bestimmte Geschichtsbetrachtung historischen Sachverhalten gerecht wird. Eine der Aufgaben muss sich auf Unterrichtsthemen zur Neuzeit oder zur neuesten Zeit beziehen.

10.1.3 Wirtschaftswissenschaften

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie die Aufgaben der Wirtschaft kennen und Wirtschaft als einen existentiellen Bereich gesellschaftlichen Lebens in seinen ordnungs- und prozesspolitischen Dimensionen, seiner historischen Entwicklung, seinen Verknüpfungen mit anderen gesellschaftlichen Bereichen und seinen außenwirtschaftlichen Verflechtungen analysieren können und Einsicht haben in grundlegende Tatbestände, wesentliche Strukturen, Gesetzmäßigkeiten und Gestaltungsmöglichkeiten der ökonomischen Realität, besonders im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie sollen ökonomische Theorienansätze als Erklärungsversuche der Realität in ihren Möglichkeiten und Grenzen begreifen und auf ihren empirischen Gehalt überprüfen können. Sie sollen zeigen, dass sie die Wirtschaft als prozesshaft, wandelbar, der Gefahr der

Ideologisierung ausgesetzt sowie als aufgaben- und interessenbestimmt erkennen und dass sie in der Lage sind, die oft gegensätzlichen Interessen der Entscheidungsträger wirtschaftlichen Geschehens darzustellen, die unterschiedlichen Beurteilungen von Sachverhalten zu erkennen und zu analysieren und die Durchsetzungsfähigkeit von gesellschaftlichen Kräften in dem vom Grundgesetz gegebenen Rahmen zu beurteilen. Sie sollen zeigen, dass sie auf Grund der Sachanalyse eine differenzierte eigene Einschätzung der jeweiligen Problematik argumentativ entwickeln können. Sie sollen schließlich die fachspezifischen Darstellungsformen und Arbeitstechniken kennen, sachadäquat anwenden und ihre Aussagekraft bzw. Tragfähigkeit überprüfen und beurteilen können. Unbeschadet der Schwerpunktbildung und Kursabfolge müssen für die Abiturprüfung Inhalte und Kenntnisse aus den folgenden sechs Lern- und Prüfungsbereichen zur Verfügung stehen: Wirtschaftspolitische Ziele und Zielkonflikte, Instrumente der Wirtschaftspolitik; Markt, Preisbildung, Wettbewerb und Wettbewerbspolitik, Unternehmensplanung und -organisation, Investition; Einkommens- und Vermögensverteilung, Verteilungspolitik; Außenwirtschaftstheorie, Außenwirtschaftspolitik, Währungspolitik, europäische Wirtschaftsbeziehungen; Konjunktur, Konjunkturverlauf und konjunkturpolitische Grundkonzeption; Wachstums- und Strukturpolitik, Umwelt. Jede Prüfungsaufgabe umfasst mindestens zwei verschiedene Lern- und Prüfungsbereiche. In ihrer Gesamtheit umfassen die Aufgabenvorschläge mindestens drei verschiedene Lern- und Prüfungsbereiche.

10.1.4 Erdkunde

Unbeschadet der Schwerpunktbildung und Kursabfolge müssen für die Abiturprüfung Inhalte und Kenntnisse aus den folgenden vier Lern- und Prüfungsbereichen zur Verfügung stehen: Naturgeographische und geoökologische Strukturen und Prozesse; Raumstrukturen und Probleme von Industrieländern; Raumstrukturen und Probleme von Entwicklungsländern; Raumstrukturen und ihre Veränderungen in Deutschland und Europa unter dem Einfluss wirtschaftlichen und politischen Handelns. Auf der Grundlage der inhaltsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten in diesen Lern- und Prüfungsbereichen sollen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der Lage sein, gelernte geographische Sachverhalte unter vorgegebenen Fragestellungen zu erklären oder unter neuen Fragestellungen zu untersuchen (z.B. Vergleich zweier bekannter Industrieräume unter dem Aspekt der Rohstoffversorgung und Umweltbelastung). Außerdem sollen sie an einem Raumbeispiel Gelerntes in neuen Fragestellungen zum gleichen Raum anwenden bzw. auf neue Raumbeispiele übertragen oder neue Sachverhalte ana-

lysisieren und mit bekannten Sachverhalten vergleichen können (z.B. Vergleich von Entwicklungsproblemen eines nicht behandelten Raumes mit denen eines bekannten Raumes). Ihre Fähigkeit zu selbstständiger Beurteilung geographischer Sachverhalte und Fragestellungen sollen sie dadurch nachweisen, dass sie erworbene Kenntnisse und Einsichten zur Urteilsfindung heranziehen, Informationslücken und Aussagegrenzen von Materialien erkennen, Sachverhalte problematisieren und Lösungsvorschläge entwickeln. Auf der Grundlage der im Erdkundeunterricht erworbenen methodenbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie mit geographischen Arbeitsmitteln wie zum Beispiel Karten, Statistiken, Diagrammen, Texten und Bildmaterial aufgabenbezogen arbeiten können. Ihre Fähigkeit zum selbstständigen Umgang mit fachspezifischen Arbeitsmitteln sollen sie auch dadurch nachweisen, dass sie z.B. unterschiedlich gestaltete Materialien auf ihre Aussagekraft und Eignung für eine vorgegebene Fragestellung prüfen. Auch die Erörterung unterschiedlicher Darstellungsmöglichkeiten von Arbeitsergebnissen gehört zu den methodenbezogenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Jede Prüfungsaufgabe muss schwerpunktmäßig mindestens einem der vier oben genannten Lern- und Prüfungsbereiche zuzuordnen sein. Die Vorschläge in ihrer Gesamtheit müssen mindestens zwei der vier Lern- und Prüfungsbereiche berücksichtigen.

10.1.5 Rechtskunde

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie die Bedeutung des Rechts und der Gerichte für den demokratischen und sozialen Rechtsstaat kennen, dass sie Einsicht in die Schutz- und Friedensfunktion sowie in die mögliche Interessenbedingtheit und politische Dimension des Rechts haben und sie auch in historischen Zusammenhängen analysieren können. Sie sollen Strukturmerkmale rechtlicher Normierung und rechtlich geregelte Verfahrensweisen kennen und anwenden können, jedoch auch die Grenzen juristischer Methoden bei der Analyse und Regelung politischer und sozialer Konflikte einschätzen können. Sie sollen zeigen, dass sie auf Grund einer rechtlichen Würdigung des Sachverhalts eine differenzierte eigene Beurteilung der jeweiligen Problematik argumentativ entwickeln können. Sie sollen dabei in erster Linie die Kenntnis und Berücksichtigung von Prinzipien der Rechtsanwendung nachweisen. Eine juristisch vollständige und korrekte Subsumption bleibt dem Fachstudium vorbehalten. Sie sollen schließlich die fachspezifischen Darstellungs- und Arbeitsformen kennen, sie ansatzweise anwenden und ihre Aussagekraft und Tragfähigkeit überprüfen und beurteilen

können. Unbeschadet der Schwerpunktbildung und Kursabfolge müssen für die Abiturprüfung Inhalte und Kenntnisse aus den folgenden sieben Lern- und Prüfungsbereichen zur Verfügung stehen: Grundlagen, Entwicklungen und Funktionen des Rechts; Ansprüche und deren Durchsetzung; Eigentum und Vertrag; Der Mensch als Staatsbürger; Der Mensch in Ehe und Familie; Der Mensch im Wirtschafts- und Arbeitsleben; Der Strafanspruch des Staates.

Jede Prüfungsaufgabe muss sich schwerpunktmäßig auf mindestens einen dieser Lern- und Prüfungsbereiche beziehen. In ihrer Gesamtheit umfassen die Aufgabenvorschläge mindestens zwei Lern- und Prüfungsbereiche. Bezieht sich eine Aufgabe auch auf einen anderen als die genannten Lern- und Prüfungsbereiche, muss dieser in Zielsetzung, Anspruchsniveau und Komplexität ihnen gleichwertig sein. Sein Anteil an der Bewertung der gesamten schriftlichen Prüfung darf nicht mehr als ein Drittel betragen.

10.2 Aufgabenstellung in der schriftlichen Prüfung

Als Aufgabenart wird die Problemerkörterung auf der Grundlage von Material (Text, Statistik, Karte, der eingeführte Schulatlas u.a.) festgelegt. Sie bietet die Möglichkeit, die Sachkenntnisse der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer und ihre Fähigkeiten zur Analyse, zur Erörterung und zur begründeten Stellungnahme zu überprüfen. Deshalb kommt ein kurzes Zitat als Material nicht in Betracht. Das Material gibt den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern Informationen und Ansätze der Problemdiskussion an die Hand oder formuliert Thesen, mit denen sie sich auseinandersetzen sollen. Die Untersuchung der Vorlage zielt auf eine Auseinandersetzung mit ihrem Problemgehalt und ihrer Argumentation. Die Analyse von Inhalt und Struktur des Materials dient der Problemerkörterung und der Gewinnung von Argumentationsansätzen für eine Erörterung. Ziel ist es, eine Stellungnahme argumentativ zu entwickeln. Jede Aufgabe bildet eine thematische Einheit. Eine mehrgliedrige Arbeitsanweisung erleichtert durch Eingrenzung, Akzentuierung und Präzisierung die Lösung der Aufgabe und die Beurteilung der Leistung. Unzusammenhängende Teilaufgaben entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung.

10.3 Bewertung und Beurteilung

10.3.1 Die Grundlagen für die Bewertung ergeben sich nach Nr. 2.4.1.

10.3.2 Bei der Beurteilung der Prüfungsleistung gelten die Anforderungen als „ausreichend“ (5 Punkte) erfüllt, wenn zentrale Aussagen und bestimmende Merkmale des Materials in den Grundzügen erfasst sind, wenn die Ausführun-

gen auf die Aufgabenstellung bezogen sind, wenn grundlegende fachspezifische Verfahren und Begriffe angewendet werden, wenn die Darstellung im wesentlichen verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist und wenn Ansätze zu einer kritischen Auseinandersetzung vorhanden sind.

Bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen gelten die Anforderungen als „gut“ (11 Punkte) erfüllt, wenn die zentralen und bestimmenden Merkmale des Materials und die Gedankengänge der Autorin oder des Autors erfasst sind, wenn die Ausführungen gezielt auf die Aufgabenstellung bezogen sind und eigenständige sachgerechte Überlegungen enthalten, wenn fachspezifische Verfahren und Begriffe angemessen angewendet werden, wenn die Darstellung strukturiert und verständlich ausgeführt ist und eine differenzierte kritische Auseinandersetzung vorhanden ist.

10.4 Mündliche Prüfung

Die Bestimmungen für die mündliche Prüfung ergeben sich nach Nr. 3.1 bis Nr. 3.5.

10.5 Präsentation, besondere Lernleistung

Die Präsentation bezieht sich auf ein kursübergreifendes Thema, wobei alle der Schülerin oder dem Schüler aus dem Unterricht bekannten und in der Schule zur Verfügung stehenden Darstellungsformen und Medien genutzt werden können. Sie kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in den Lehrplänen des jeweiligen Faches haben.

Die besondere Lernleistung bezieht sich auf die Themen von mindestens zwei Halbjahren. Sie kann sich auch an fächerübergreifenden Themen orientieren.

Grundlage der Präsentation und der besonderen Lernleistung ist in Geschichte die kritische Auseinandersetzung mit historischen Quellen und/oder mit Fragen der Geschichtsschreibung und -überlieferung, in Erdkunde die inhaltliche Beherrschung eines geographischen Sachverhalts mittels Kartierung, mehrerer Quellen, eigener Datenerhebung, eines Experiments und/oder Baus und Erläuterung eines komplexeren Modells sowie in Politik und Wirtschaft die im Lehrplan genannten Bereiche und Problemfelder unter Beachtung des Zusammenhangs zwischen Politik und Ökonomie sowie zwischen Theorie und Praxis, wobei dieses auch durch eine empirische Untersuchung geschehen kann.

10.6 Verfahrensregelungen

Ein Wörterbuch der Rechtschreibung wird zur Verfügung gestellt.

11. Evangelische und Katholische Religionslehre

11.1. Kenntnisse und Fähigkeiten

11.1.1. Evangelische Religionslehre

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachweisen, wie sie im Abschlussprofil benannt sind:

- Biblische (jüdische und christliche) Tradition, Texterschließung, Glaubenserfahrung und Bibel,
- Geschichtlichkeit von Kirche und Glauben, Stationen aus der Geschichte der Kirche, Glaubenserfahrung und Tradition, Spiritualität und Engagement,
- Dogmatische und ethische Fragestellungen,
- Substanz, Funktion und Wahrheit der Religion, nicht-christliche Deutungstraditionen, Dialogfähigkeit,
- Reflexion von Erfahrungen und Positionen, Religion und Wissenschaften, Sinnfragen.

Dieses konkretisiert sich in den folgenden vier Lern- und Prüfungsbereichen:

1. Auseinandersetzung mit Jesus Christus und seiner Botschaft,
2. Verantwortliches Handeln aus christlichem Glauben,
3. Fragen nach Gott in unterschiedlichen Deutungstraditionen,
4. Entwicklung christlichen Lebens, Quellen des Glaubens und die Frage nach Gemeinschaft.

11.1.2 Katholische Religionslehre

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen

- verschiedene Aspekte der Sinnfrage und des Fragens nach Gott kennen und vom christlichen Glauben her Antworten geben,
- grundlegende Texte und Themen der biblischen Offenbarung methodisch und inhaltlich erschließen sowie die Bibel als Urkunde und Zeugnis jüdisch-christlichen Glaubens deuten,
- die Reich-Gottes-Verkündigung und Ethik Jesu als Impuls für ein gelingendes Leben erkennen und die Heilsbedeutung von Jesu Leben, Tod und Auferstehung reflektieren,
- in den Grundvollzügen der Kirche das Weiterwirken der befreienden, lebensschaffenden und solidarischen Wirklichkeit Gottes erkennen und sich mit diesem Anspruch auseinandersetzen,
- Wesenszüge des christlichen Menschenbildes kennen und daraus Maßstäbe verantwortlichen individuellen und gesellschaftlichen Handelns ableiten,
- christliche Wertvorstellungen begründet gegenüber anderen Werthaltungen und Normbegründungen vertreten.

Für die Abiturprüfung müssen Inhalte und Kenntnisse aus den folgenden sieben Lern- und Prüfungsbereichen zur Verfügung stehen:

1. Bedeutung von Religion und Glaube für das menschliche Leben,
2. Fragen nach Gott,
3. Bedeutung von Leben, Tod und Auferstehung Jesu Christi,
4. Ursprung, Gestalt und Auftrag der Kirche,
5. Heilserwartungen und Geschichtsentwürfe angesichts biblischer Hoffnungsbilder,
6. Grundaussagen des christlichen Menschenbildes,
7. Grundzüge christlicher Ethik.

11.2 Aufgabenstellung in der schriftlichen Prüfung

Als Aufgabenarten werden die Textaufgabe und die Themaufgabe festgelegt. Die konkrete Aufgabe kann Elemente der Textaufgabe und Elemente der Themaufgabe miteinander verbinden. Jede Prüfungsaufgabe muss sich schwerpunktmäßig auf einen der in Nr. 11.1.1 oder Nr. 11.1.2 genannten Lern- und Prüfungsbereiche beziehen. Die Aufgabenvorschläge insgesamt umfassen mindestens zwei verschiedene Lern- und Prüfungsbereiche und schließen aus, dass ihre Bearbeitung in der Prüfung nur eine wiederholende Leistung darstellt. Beide Aufgabenarten verlangen fachspezifische Fragestellungen. Schwerpunkt kann eine biblisch-historische, eine systematisch-theologische, eine religionswissenschaftliche oder eine ethisch-handlungsorientierte Thematik sein, wobei Aussagepositionen geprüft werden können und eine begründete Stellungnahme gefordert wird. Die Textaufgabe zielt auf die Erschließung und Interpretation von Texten. Die Texte müssen in ihrem Anspruchsniveau den in den Lehrplänen genannten Quellen entsprechen. Die für eine Textaufgabe angemessenen Texte sollen eine deutlich erkennbare Position der Autorin oder des Autors, die oder der für sich oder eine definierbare Gruppe spricht, wiedergeben, eine Auseinandersetzung mit anderen Positionen ermöglichen, im Fall einer Textvergleichsaufgabe Spannungs- und Berührungspunkte enthalten. Die Themaufgabe zielt auf die Darstellung und Erörterung fachspezifischer Sachverhalte, Begriffe und Probleme auf der Grundlage eines kurzen Textes oder anderer Materialien (Bild, Kunstwerk, Statistik). Text- und Themaufgabe werden durch Arbeitsanweisungen gegliedert. Die Arbeitsanweisungen sollen die Aufgabe eingrenzen, präzisieren und akzentuieren und dabei eine fachspezifische Bearbeitung sicherstellen. Die Arbeitsanweisungen sollen in einem inneren Zusammenhang stehen, jedoch so weit voneinander unabhängig sein, dass die mangelhafte Bearbeitung einzelner Arbeitsanweisungen die Lösung der anderen nicht unmöglich macht.

11.3 Bewertung und Beurteilung

11.3.1 Die Grundlagen für die Bewertung ergeben sich nach Nr. 2.4.1.

11.3.2 Bei der Beurteilung der Prüfungsleistung bei Textaufgaben gelten die Anforderungen als „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht, wenn zentrale Aussagen des Textes erfasst sind, wenn die Ausführungen auf die Aufgabenstellung bezogen sind und dabei grundlegende fachspezifische Verfahren und Begriffe angewandt werden, wenn die Darstellung im wesentlichen verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist und wenn Ansätze einer Bewertung sichtbar werden. Die Anforderungen werden „gut“ (11 Punkte) erreicht, wenn die Aussagen des Textes sinngemäß erfasst sind, wenn die Ausführungen auf die Aufgabenstellung bezogen sind und dabei fachspezifische Verfahren richtig angewandt werden, wenn die Darstellung verständlich ausgeführt und in sich schlüssig gegliedert ist und wenn eine eigenständige Bewertung und Position begründet dargelegt wird

Bei der Beurteilung der Prüfungsleistung bei Themaufgaben gelten die Anforderungen als „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht, wenn wesentliche Aspekte des Themas erfasst und bei der Darstellung aufgenommen sind, wenn die Aussagen auf die Aufgabenstellung bezogen sind und dabei grundlegende fachspezifische Verfahren und Begriffe angewandt werden, wenn die Gedankengänge verständlich entwickelt und Widersprüche vermieden werden und Ansätze zu einer kritischen Auseinandersetzung vorhanden sind.

Die Anforderungen werden „gut“ (11 Punkte) erreicht, wenn die Aspekte des Themas voll erfasst sind, wenn die Ausführungen auf die Aufgabenstellung bezogen sind und dabei fachspezifische Verfahren richtig angewandt werden, wenn die Darstellung verständlich und stringent ausgeführt und eine differenzierte Auseinandersetzung erkennbar ist.

11.4 Mündliche Prüfung

Die Bestimmungen für die mündliche Prüfung ergeben sich nach Nr. 3.1 bis Nr. 3.5.

11.5 Präsentation, besondere Lernleistung

Die Themenstellung der Präsentation erwächst aus dem Inhalt der Lehrpläne für Religionslehre. Sie kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in der jeweiligen Religionslehre haben. Die Themenstellung soll eine Problemstellung enthalten, die auf die aktuelle, lokale und/oder persönliche Situation der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers Bezug nimmt. Sie muss so erfolgen, dass im Kolloquium ein Bezug zu zwei der Lern- und Prüfungsbereiche nach Nr. 11.1.1 oder Nr. 11.1.2 hergestellt werden kann.

Die besondere Lernleistung in der jeweiligen Religionslehre bezieht sich auf die Themen von mindestens zwei Halbjahren und berücksichtigt zwei Lern- und Prüfungsbereiche.

11.6 Verfahrensregelungen

Zugelassenes Hilfsmittel für alle Aufgaben ist die Bibel in einer schuleigenen, den Schülerinnen und Schülern vertrauten Ausgabe. Ein Wörterbuch der Rechtschreibung wird zur Verfügung gestellt.

12. Ethik

12.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie Kenntnisse über Fragen und Probleme aus dem Bereich ethischer Wertvorstellungen und Grundsätze, auch soweit sie der Ethik als einer philosophischen Disziplin zugeordnet sind, besitzen und dass sie über religionskundliche Kenntnisse und solche aus dem Gebiet der politischen Philosophie sowie der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialphilosophie verfügen. Unbeschadet der Schwerpunktbildung und Kursabfolge müssen für die Abiturprüfung Inhalte und Kenntnisse aus den folgenden fünf Lern- und Prüfungsbereichen zur Verfügung stehen: Tugenden, Normen, Werte; Recht und Gerechtigkeit; Freiheit und Gebundenheit, Religion und Weltanschauung; Vernunft und Gewissen; Verantwortung und Pflicht. Der Prüfung können zugrundegelegt werden: Texte zu philosophischen und religiösen Fragen sowie über aktuelle Ereignisse und Phänomene, die sittliche Grundfragen betreffen; Zeugnisse aus Kunst und Literatur in Vergangenheit und Gegenwart; Zeugnisse zu Tradition und Ereignissen in anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen; Darstellungen der Positionen und Ergebnisse der Wissenschaften. In methodischer Hinsicht sollen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie im Umgang mit Texten philosophisch-ethischen Inhalts in der Lage sind, das Problem bzw. den Sachverhalt zu erfassen, den angesprochenen Theorie- bzw. Problemzusammenhang nachzuvollziehen und die konstitutiven Elemente in ihrer inneren Bedeutung und ihrer Bedeutung für den Gesamtzusammenhang zu begreifen. Ferner soll es ihnen möglich sein, den Vorgang der Überprüfung einer Theorie in Bezug auf ihre Voraussetzungen, ihre Gründe, ihre innere Stimmigkeit und ihre Konsequenzen, ihre Nachbarschaft zu anderen Denkansätzen sowie die Anwendung von Theorien auf konkrete Probleme und Situationen zu erörtern. Schließlich sollen sie auch nachweisen, dass sie den Beitrag einer Theorie für die Lösung eines Problems einzuschätzen und einen Theorieansatz von einem bestimmten, begründeten Standpunkt her zu würdigen verstehen. In der

Prüfung ist dieser Nachweis auch an die Fähigkeit zu gegliederter und geordneter Darstellung, zu Klarheit und Eindeutigkeit der Aussagen sowie zu der sprachlichen Angemessenheit der Darstellung geknüpft.

12.2 Aufgabenstellung in der schriftlichen Prüfung

Als Aufgabenart wird die Textaufgabe festgelegt. Der Text muss so beschaffen sein, dass er die Erarbeitung des Gedankenganges und die Einordnung der Aussagen in den größeren Zusammenhang eines bekannten philosophischen Ansatzes zur Erörterung ethischer Fragen sowie die Erläuterung der Einzelaussagen unter einer bestimmten Zielsetzung (z.B. Klärung der Voraussetzungen, der theoretischen und praktischen Konsequenzen, Überprüfung der logischen Stringenz) erlaubt, oder dass er den Vergleich verschiedener Ansätze mit dem Ziel der Klärung ethisch bedeutsamer Kontroversen, Entwicklungen und methodischer Zugänge zulässt. Jede Prüfungsaufgabe muss sich auf die genannten Quellen sowie auf mindestens zwei der in Nr. 12.1 genannten Lern- und Prüfungsbereiche beziehen.

12.3 Bewertung und Beurteilung

12.3.1 Die Grundlagen der Bewertung ergeben sich nach Nr. 2.4.1.

12.3.2 Bei der Beurteilung der Prüfungsleistung gelten die Anforderungen als „ausreichend“ (5 Punkte) erfüllt, wenn zentrale Aussagen des Textes bzw. die in der Aufgabe mitgeteilten Aussagen in den Grundzügen erfasst, wenn die Ausführungen auf die Aufgabenstellung bezogen und wenn die angesprochenen Theorie- bzw. Problemzusammenhänge hinreichend differenziert verstanden worden sind. Dabei gilt eine Theorie oder ein Problem als verstanden, wenn die konstitutiven Elemente in ihrer inneren Bedeutung und in ihrer Bedeutung für den Gesamtzusammenhang gesehen wurden.

Bei der Beurteilung der Prüfungsleistung gelten die Anforderungen als „gut“ (11 Punkte) erfüllt, wenn die aufgabenbezogenen ethisch-philosophischen Probleme und Positionen nicht nur im Kern klar erfasst, sondern auch in ihrer Komplexität, Kontexteinbettung und praktischen Relevanz in klarer Argumentation und sachbezogener Differenziertheit dargelegt werden, wenn die konstitutiven Elemente einer Theorie in ihrer Kohärenz und Konsistenz und im Hinblick auf in ihr angelegte Konsequenzen einer Prüfung unterzogen werden und wenn die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Fähigkeit nachweisen, fremde und eigene Denkansätze und Positionen im Hinblick auf ihren Beitrag zur Lösung eines Problems und ihrem Geltungsanspruch zu reflektieren.

12.4 Mündliche Prüfung

Die Bestimmungen für die mündliche Prüfung ergeben sich nach Nr. 3.1 bis Nr. 3.5.

12.5 Präsentation, besondere Lernleistung

Gegenstand einer Präsentation oder einer besonderen Lernleistung sind ethisch-philosophische Positionen und Traditionen, systematische Fragen der Ethik als philosophischer Disziplin sowie aktuelle ethische Problemfelder. Die Präsentation dient der adressatenbezogenen Vermittlung einer ethisch-philosophischen Theorie, einer Kontroverse, eines Problems oder eines ethisch-philosophischen Standpunkts. Sie setzt neben den darstellenden, kritisch prüfenden, wertenden und nach Lösungen suchenden Qualifikationen in besonderem Maße die Sicherheit im Verständnis und in der Verarbeitung einer Theorie bzw. eines ethischen Problems voraus. Sie fordert die Fähigkeit zur Klärung und Verdichtung komplexer philosophischer Sachverhalte und Argumentationsgänge für andere, die Fähigkeit zu Gliederung, Ordnung und adressatenbezogener Vermittlung des eigenen Argumentationsgangs sowie die Fähigkeit, die gewählte Form der Präsentation philosophisch-ethischer Sachverhalte und Begrifflichkeiten ggf. metareflexiv zu erörtern. Als Präsentationsformen sind neben dem mediengestützten Vortrag u.a. Formen der öffentlichen Rede, der Debatte bzw. der öffentlichen Beratung und Begutachtung vorstellbar (Szenarien der Medizin-, Wissenschafts- und Politikberatung; Berater/Expertenanhörungen oder Gutachtertätigkeit in Ethikkommissionen, in bioethischen, rechts-, sozial- und staatsphilosophischen Gesetzesgebungsverfahren und öffentlichen Debatten).

Die besondere Lernleistung muss sowohl umfangreiche Kenntnisse der relevanten ethisch-philosophischen Zusammenhänge als auch ein erhöhtes Problembewusstsein aufweisen. Fachübergreifende Themenstellungen müssen klar auf ethische Fragestellungen und Positionen zentriert sein.

12.6 Verfahrensregelungen

12.6.1 Der der schriftlichen Prüfungsaufgabe zugrundeliegende Text soll in der Regel nicht mehr als zwei Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, eineinhalbzeilig), der der mündlichen Prüfung zugrundeliegende Text nicht mehr als eine DIN A 4-Seite (eineinhalbzeilig) umfassen.

12.6.2 Ein Wörterbuch der Rechtschreibung wird zur Verfügung gestellt.

13. Philosophie

13.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen im Grundsatz ihre Fähigkeiten zu

philosophieren, d.h. sich reflektierend mit vorgegebenen Problemzusammenhängen auseinander zu setzen, nachweisen. Unbeschadet der Schwerpunktbildung und Kursabfolge sollen sie zeigen, dass sie mit wichtigen philosophischen Methoden, zum Beispiel analytischen, dialektischen, hermeneutischen Verfahren umgehen können. Sie sollen auf der Grundlage der im Unterricht behandelten Gegenstände inhaltliche Kenntnisse aus den folgenden vier Lern- und Prüfungsbereichen nachweisen: dem anthropologisch-gesellschaftlichen (einschließlich dem moralisch-praktischen), dem erkenntnistheoretischen, dem ästhetischen und dem metaphysischen/ ontologischen. Sie sollen ferner zeigen, dass sie fähig sind, sich mit wichtigen Positionen und Schulen, wie Nominalismus, Realismus, Sensualismus, Materialismus, Platonismus, kritischer Realismus, auseinander zu setzen. Sie sollen in der Lage sein, klassische Grundfragen der Philosophie zu formulieren und auf ihren jeweiligen Lebenskontext zu beziehen. In methodischer Hinsicht sollen sie die Fähigkeit besitzen, philosophische Texte richtig einzuordnen, ihren Entstehungszusammenhang zu rekonstruieren und ihre wesentlichen Argumentationszusammenhänge zu analysieren. Dabei soll ein sicherer Umgang mit Grundbegriffen und Denkfiguren deutlich werden. Weiterhin sollen sie die Fähigkeit besitzen, komplexe Theorien zu erschließen, die wesentlichen Aspekte herauszustellen, sie zu beurteilen und dabei die Kriterien der Bewertung auszuweisen. Bei der Prüfung von Theorien sollen die jeweiligen Alternativen in den Blick genommen werden, und es soll deutlich werden, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der Lage sind, die lebenspraktische Bedeutung von Theorien von einem begründeten Standpunkt aus zu würdigen. In der Prüfung soll die Fähigkeit zu gegliederter und geordneter Darstellung, zu präziser Begriffsbildung und zu sprachlicher Angemessenheit deutlich werden. Für die genannten Lern- und Prüfungsbereiche, die auch als Reflexionsbereiche gelten, sind die Schritte Begreifen, Erörtern und Urteilen mit steigenden Anforderungen an die Selbstständigkeit der Prüfungsleistung kennzeichnend.

13.2 Aufgabenstellung in der schriftlichen Prüfung

Als Aufgabenart wird die Textaufgabe festgelegt. Der Text muss eine klare Analyse erlauben, er soll einen wichtigen Argumentationszusammenhang mit einem Hauptgedanken oder einer Antithese präsentieren und zu einer eigenständigen Auseinandersetzung anregen. In der Aufgabenstellung soll eine klare Zielsetzung erkennbar sein (z.B. Erschließung des Kontextes, Aufweis der theoretischen und praktischen Konsequenzen, Überprüfung der logischen Stimmigkeit, Vergleich mit konkurrierenden

Theorien). Der Text kann auch in einer kurzen Sentenz, einem Epigramm mit Impulsqualität bestehen. In diesem Fall sollen erschließende Zusatzaufgaben den Weg der Bearbeitung auf einer mittleren Ebene der Präzisierung vorstrukturieren, aber nicht festlegen. Sie sollen auch auf die Einordnung des Gedankens in bekannte philosophische Zusammenhänge abzielen, dabei aber vor allem zu einer eigenständigen Auseinandersetzung anregen. Jede Prüfungsaufgabe muss sich schwerpunktmäßig auf mindestens einen der genannten Lern- und Prüfungsbereiche beziehen. In ihrer Gesamtheit umfassen die Aufgabenvorschläge mindestens zwei verschiedene Lern- und Prüfungsbereiche.

13.3 Bewertung und Beurteilung

Die Grundlagen der Bewertung ergeben sich nach Nr. 2.4.1. Bei der Beurteilung der Prüfungsleistung gelten die Anforderungen als „ausreichend“ (5 Punkte) erfüllt, wenn zentrale Aussagen des Textes bzw. die Aussagen der Aufgabenstellung in den Grundzügen erfasst, wenn die Ausführungen auf die Aufgabenstellung bezogen und wenn die angesprochenen Theorie- bzw. Problemzusammenhänge hinreichend differenziert verstanden worden sind. Dabei gilt eine Theorie oder ein Problem als verstanden, wenn die konstitutiven Elemente in ihrer inneren Bedeutung und in ihrer Bedeutung für den Gesamtzusammenhang gesehen wurden. Bei schwierigen philosophischen Texten mit großer Begriffs- und Problemdichte und hohem Abstraktionsniveau kann eine Prüfungsleistung auch dann noch als „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet werden, wenn sie gewisse Mängel im Bereich Begreifen (Einbringen der angesprochenen Theoriezusammenhänge, sachgemäße Verwendung der philosophischen Termini) aufweist. Bei einem leichten Text müssen vor allem im Bereich Erörtern die Anforderungen so bemessen sein, dass ein vergleichbares Beurteilungsniveau gewährleistet ist. Eine Leistung kann nur dann „ausreichend“ (5 Punkte) genannt werden, wenn die Anforderungen in den Bereichen Begreifen und Erörtern hinreichend differenziert erfüllt sind.

Bei der Beurteilung der Prüfungsleistung gelten die Anforderungen als „gut“ (11 Punkte) erfüllt, wenn Aussagen des Textes bzw. Aussagen der Aufgabenstellung in ihrer inneren Bedeutung und im Gesamtzusammenhang detailliert erfasst, die aufgabenbezogenen Ausführungen in differenzierter Form und unter adäquater Verwendung der relevanten philosophischen Termini dargestellt, die angesprochenen Theorie- bzw. Problemzusammenhänge in ihrer Komplexität verstanden und eigene Denksätze und Positionen sachbezogen reflektiert worden sind.

13.4 Mündliche Prüfung

Die Bestimmungen für die mündliche Prüfung ergeben sich nach Nr. 3.1 bis Nr. 3.5. Es müssen mindestens zwei der vier Lern- und Prüfungsbereiche einbezogen werden.

13.5 Präsentation, besondere Lernleistung

Die Präsentation und die besondere Lernleistung beziehen sich auf ein kursübergreifendes Thema und die curricularen Vorgaben für die Qualifikationsphase. Alle den Schülerinnen und Schülern bekannten Darstellungsformen und Medien können genutzt werden. Sie kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in Philosophie haben.

13.6 Verfahrensregelungen

13.6.1 Der der schriftlichen Prüfungsaufgabe zugrundeliegende Text soll in der Regel nicht mehr als zwei Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, eineinhalbzeilig), der der mündlichen Prüfung zugrundeliegende Text nicht mehr als eine DIN A 4-Seite (eineinhalbzeilig) umfassen.

13.6.2 Ein Wörterbuch der Rechtschreibung wird zur Verfügung gestellt.

14. Mathematik

14.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, bei der Bearbeitung einer gestellten Aufgabe die dazu benötigten mathematischen Begriffe, Sätze und Verfahren aus einem geordneten Besitz von Kenntnissen selbstständig auszuwählen und im vertrauten Zusammenhang anzuwenden, die gelernten mathematischen Methoden und Denkweisen auch auf vergleichbare neue Situationen zu übertragen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahren gehen kann. Sie sollen in geringerem Umfang auch neuartige oder komplexere Fragestellungen bearbeiten können. Dazu müssen sie über die Beherrschung mathematischer Techniken hinaus die durch die Aufgabenstellung beschriebene Situation analysieren und auf gelernte Verfahren beziehen sowie die Ergebnisse von Rechnungen und Gedankengängen interpretieren, kritisch überprüfen und beurteilen können. Sie sollen zeigen, dass sie geeignete Beispiele und Gegenbeispiele finden, konkrete Anwendungsprobleme durch mathematische Modelle beschreiben und mathematische Aussagen an Beispielen konkretisieren, in einfachen Fällen auch verallgemeinern können.

Dazu ist die Fähigkeit erforderlich, Probleme in Teilprobleme zu untergliedern, mathematische Sätze richtig einzuordnen und miteinander zu verbinden, mathematische Zusammenhänge zu

erkennen sowie die gemeinsame Struktur mathematischer Sachverhalte auszunutzen und bekannte Lösungsmuster auf neue Problemstellungen anzuwenden. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen grundlegende Algorithmen und Beweisverfahren sowie heuristische Verfahren kennen und anwenden und einfache vollständige Fallunterscheidungen durchführen können. Sie sollen ihre Ausführungen übersichtlich ordnen, wesentliche Gedankengänge gegliedert und folgerichtig aufbauen und darstellen und wichtige Aussagen begründen können. Dieses schließt die angemessene Verwendung der Fachsprache und Symbolik ein. Die gegebenen Hilfsmittel sollen sachgerecht eingesetzt werden.

14.2 Aufgabenstellung in der schriftlichen Prüfung

Die Aufgabe, die von den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern insgesamt zu bearbeiten ist, besteht aus zwei bis drei voneinander unabhängigen Teilaufgaben. Mit jeder Teilaufgabe soll eine selbstständige anspruchsvolle Prüfungsleistung möglich sein. Prüfungsgegenstände sind in jedem Fall die nach dem Lehrplan verbindlichen Inhalte aus Analysis und aus mindestens einem weiteren der Sachgebiete Lineare Algebra/ Analytische Geometrie und Stochastik (Wahrscheinlichkeitsrechnung/ Statistik). Die Vorschläge müssen insgesamt diese drei Sachgebiete zum Gegenstand haben. Dabei müssen sich die Anforderungen in jedem Aufgabenvorschlag zu mindestens einem Drittel auf Analysis beziehen. Jede Teilaufgabe wird in der Regel durch eine nicht zu große Zahl von Arbeitsanweisungen gegliedert, die nicht beziehungslos nebeneinander stehen sollen. Ein gemeinsamer Rahmen kann durch ein Thema, ein Problem oder ein Verfahren oder durch den Vergleich und die Diskussion mehrerer Ergebnisse oder Lösungswege bestimmt sein. Eine Arbeitsanweisung soll möglichst unabhängig von Ergebnissen vorhergehender Arbeitsanweisungen ausgeführt werden können; dazu können Zwischenergebnisse in der Aufgabe selbst enthalten sein. Die Arbeitsanweisungen können abzielen auf die Ermittlung konkreter Einzelergebnisse und deren graphische oder zeichnerische Darstellung, auf die Auswertung von Informationen, die Modellierung von Sachverhalten, die Darstellung und Erläuterung mathematischer Verfahren, die Untersuchung vorgegebener mathematischer Objekte auf ihre Eigenschaften, den Vergleich verschiedener Ergebnisse, Lösungswege oder Verfahren, das Übertragen der Ergebnisse einer Untersuchung auf einen anderen Sachverhalt im Sinne der Vernetzung verschiedener Teilgebiete, die Konstruktion geometrischer oder anderer mathematischer Objekte sowie auf die Durchführung, Vervollständigung, Begründung oder Prüfung

von Beweisen. Jede Aufgabe soll in ihren Arbeitsanweisungen mehrere der hier genannten Ziele enthalten. Eine ausschließlich aufsatzartig zu bearbeitende Aufgabe ist nicht geeignet.

14.3 Bewertung und Beurteilung

14.3.1 Neben den Gesichtspunkten der Bestimmungen nach Nr. 2.4.1 sind die Übersichtlichkeit der Ausführungen, die Darlegung wesentlicher Gedankengänge und die Begründung wichtiger Aussagen bei der Bewertung zu berücksichtigen. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen oder falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werden. Richtiges Erfassen der Aufgabe und vollständige, präzise Bearbeitung eines Teils der Arbeitsanweisungen sind bei vergleichbarem Umfang erbrachter Teilleistungen höher zu bewerten als unvollständige, oberflächliche Ausführungen. Der Anteil der zu erbringenden Teilleistungen an der erwarteten Gesamtleistung kann durch Gewichtungseinheiten gekennzeichnet werden, die auch als Hilfen bei der Bewertung dienen. Für jede Teilleistung wird die Selbstständigkeit der Prüfungsleistung gekennzeichnet.

14.3.2 Für die Beurteilung der Prüfungsleistung ist bei den Teilaufgaben und einzelnen Arbeitsanweisungen der Anteil der erbrachten Prüfungsleistung an der erwarteten Gesamtleistung anzugeben.

14.4 Mündliche Prüfung

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen in der mündlichen Prüfung zeigen, dass sie über mathematische Sachverhalte in freiem Vortrag berichten und im Gespräch zu mathematischen Fragen Stellung nehmen können. Um in der zur Verfügung stehenden Zeit diese Kompetenzen überprüfen zu können, muss sich die Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung grundsätzlich von der für die schriftliche Prüfung unterscheiden. Im Vordergrund sollte die Darstellung und Begründung von Sachverhalten und Verfahren stehen. In der Prüfung ist der Nachweis verschiedener fachlicher und methodischer Kompetenzen zu fordern. Umfangreiche Rechnungen und zeitaufwändige Konstruktionen sind zu vermeiden. Grundlage für die mündliche Prüfung ist eine begrenzte, gegliederte Aufgabe. Diese muss Unterrichtsinhalte aus mindestens zwei der vier Kurshalbjahre 12.I bis 13.II enthalten. Im übrigen gelten die Ausführungen über die schriftliche Abiturprüfung sinngemäß.

14.5 Präsentation, besondere Lernleistung

Die Präsentation und die besondere Lernleistung gibt den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern Gelegenheit zur

- eigenständigen und vertieften Bearbeitung und Auseinandersetzung mit mathematischen Fragestellungen und Problemen,
- Modellierungen und Lösungen von praktischen Problemen aus anderen Teilgebieten,
- Entwicklung oder Wertung von computerunterstützten mathematischen Lösungswegen innerhalb der Mathematik oder auch aus anderen Bereichen,
- Auseinandersetzung mit historischen Entwicklungen in der Mathematik.

14.6 Verfahrensregelungen

Grundsätzlich sind folgende Hilfsmittel zugelassen: Zeichengeräte und -papier, Mathematische Formelsammlung, Tabellen zur Stochastik, Taschenrechner, soweit der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleibt. Bei der Aufgabenstellung ist die Beschreibung der zugelassenen Leistungsfähigkeit des Taschenrechners anzugeben, z.B. „nicht programmierbar“, „formelprogrammierbar“, „programmierbar“, „graphikfähig“.

15. Naturwissenschaften

15.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

Biologie, Chemie und Physik sind eigenständige Fächer. Dennoch lassen sich gemeinsame Kenntnisse und Fähigkeiten angeben, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nachweisen sollen. Sie sollen über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um experimentelle und theoretische Fragestellungen sowie Fragestellungen zum System- und Aspektcharakter der jeweiligen Naturwissenschaft zu bearbeiten. Sie sollen geeignete Vorgänge der jeweiligen Naturwissenschaft mathematisch beschreiben und die Fachsprache und Symbolik angemessen verwenden können. Zu den fachlichen Qualifikationen für das Bearbeiten naturwissenschaftlicher Fragestellungen gehören das exakte Planen, Beschreiben und Auswerten von Experimenten. Ferner ist die Durchdringung theoretischer Zusammenhänge notwendig, insbesondere das Verstehen und Anwenden naturwissenschaftlicher Methoden, Modelle und Konzepte. Fragestellungen zum Aspektcharakter einer Naturwissenschaft sollen überprüfen, ob die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer Kenntnisse im jeweiligen Fach auf allgemeine naturwissenschaftliche und technische Problemstellungen anwenden können, ob sie Erkenntnisse und Methoden aus Nachbardisziplinen einbeziehen und Rück- und Wechselwirkungen der Erkenntnisse auf das Bild vom Menschen und der Gesellschaft erläutern können. Darüber hinaus gelten die folgenden fachspezifischen Bestimmungen:

Im Fach **Biologie** müssen für die Abiturprüfung die im Lehrplan festgelegten verbindlichen In-

halte aus den folgenden sechs Lern- und Prüfungsbereichen verfügbar sein: Zellbiologie, Genetik, Ökologie und Stoffwechselfysiologie, Verhaltensbiologie und Evolution. Neben Problemen, Methoden und Ergebnissen der wissenschaftlichen Biologie sollen auch Probleme der biologischen Existenz des Menschen in die Aufgabe einbezogen werden.

Im Fach **Chemie** müssen für die Abiturprüfung die im Lehrplan festgelegten verbindlichen Inhalte aus den folgenden sieben Lern- und Prüfungsbereichen verfügbar sein: Struktur der Materie; Reaktionstypen und Reaktionsmechanismen; Antrieb und Steuerung chemischer Reaktionen; Reaktionsverhalten von Kohlenstoff-Wasserstoff-Verbindungen und deren Derivaten; Naturstoffe und Kunststoffe; Methoden der analytischen Chemie; Ausgewählte Themen der angewandten Chemie.

Im Fach **Physik** müssen für die Abiturprüfung die im Lehrplan festgelegten verbindlichen Inhalte aus den folgenden vier Lern- und Prüfungsbereichen verfügbar sein: Mechanik; Elektrisches und magnetisches Feld; Mechanische und elektromagnetische Schwingungen und Wellen; Quanten- und Atomphysik. Die für die Mechanik im Rahmenplan genannten Teilgebiete müssen instrumentell, d.h. als Grundlagenwissen für die weiteren Gebiete der Physik, verfügbar sein, sind selbst jedoch nicht Gegenstand der Abiturprüfung.

In den Fächern **Biologie** und **Physik** müssen in jeder Prüfungsaufgabe schwerpunktmäßig Anforderungen aus wenigstens einem, in **Chemie** aus mindestens zwei der oben angegebenen Lern- und Prüfungsbereiche enthalten sein. Die Vorschläge müssen insgesamt in **Biologie** und **Physik** Anforderungen aus mindestens zwei, in **Chemie** aus wenigstens drei der angegebenen Lern- und Prüfungsbereiche erfassen. Andere als die hier genannten Lern- und Prüfungsbereiche können nur im Rahmen der Vorgaben des Lehrplans herangezogen werden. Ihr Anteil an der Beurteilung der gesamten schriftlichen Prüfung darf nicht mehr als ein Drittel betragen.

15.2 Aufgabenstellung in der schriftlichen Prüfung

Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern kann eine in sich geschlossene Aufgabe oder eine aus mehreren voneinander unabhängigen Teilaufgaben zusammengesetzte Aufgabe vorgelegt werden. Die Anzahl der zu bearbeitenden Teilaufgaben ist so zu begrenzen, dass mit jeder Teilaufgabe eine selbstständige anspruchsvolle Prüfungsleistung möglich ist. Als Aufgabenarten werden festgelegt: Bearbeitung eines Demonstrationsexperiments, Durchführung und Bearbeitung eines Schüler-

experiments, Bearbeitung einer Aufgabe, die fachspezifisches Material (z.B. die Beschreibung eines nicht vorgeführten Experiments, Texte, Tabellen, Messreihen, Graphen, Bilder, Filme, Naturobjekte, Präparate) enthält. Mischformen dieser Aufgabenarten sind möglich. Eine ausschließlich aufsatzartig zu bearbeitende Aufgabe ohne vorgelegtes Material oder ohne Experiment ist nicht zulässig. Jede Aufgabe wird in der Regel durch eine nicht zu große Zahl von Arbeitsanweisungen gegliedert, die nicht beziehungslos nebeneinander stehen dürfen. Den Mittelpunkt der Aufgabe bildet stets das angebotene Arbeitsmaterial oder das durchzuführende Experiment, mit dem alle Arbeitsanweisungen verbunden sind. Es ist anzustreben, dass eine Arbeitsanweisung möglichst unabhängig von Ergebnissen aus den vorhergehenden Arbeitsanweisungen ausgeführt werden kann.

15.3 Bewertung und Beurteilung

15.3.1 Neben den Gesichtspunkten der Bestimmungen nach Nr. 2.4.1 sind die Übersichtlichkeit der Ausführungen, die Darlegung wesentlicher Gedankengänge und die Begründung wichtiger Aussagen bei der Bewertung zu berücksichtigen. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen oder falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten. Richtiges Erfassen der Aufgabe und vollständige, präzise Bearbeitung eines Teils der Arbeitsanweisungen sind bei vergleichbarem Umfang erbrachter Teilleistungen höher zu bewerten als unvollständige, oberflächliche Ausführungen. Der Anteil der zu erbringenden Teilleistungen an der erwarteten Gesamtleistung kann durch Gewichtungseinheiten gekennzeichnet werden, die auch als Hilfen bei der Bewertung dienen.

15.3.2 Für die Beurteilung der Prüfungsleistung ist bei den Teilaufgaben und den einzelnen Arbeitsanweisungen der Anteil der erbrachten Prüfungsleistung an der erwarteten Gesamtleistung anzugeben. Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) wird erteilt, wenn annähernd die Hälfte der erwarteten Gesamtleistung erbracht wird. Die Note „gut“ (11 Punkte) wird erteilt, wenn die Fähigkeit zur Auflösung komplexer Sachverhalte in überschaubaren Teilstrukturen und Teilprozessen, das Voraussagen fachspezifischer Funktionsabläufe unter Anwendung gelernter Fakten sowie das Wiedererkennen bekannter Strukturen und Funktionsabläufe in unbekanntem Objekten und die Anwendung von Gesetzen auf bekannte oder neuartige Sachverhalte und Erscheinungen gut erkennbar ist.

15.4 Mündliche Prüfung

Grundlage für die mündliche Prüfung ist eine begrenzte, gegliederte Aufgabe. Im Übrigen

gelten die Ausführungen über die schriftliche Abiturprüfung sinngemäß. Mit Rücksicht auf die kürzere Arbeitszeit sind längere Ableitungen und Rechnungen zu vermeiden.

15.5 Präsentation, besondere Lernleistung

Die Präsentation und die besondere Lernleistung gibt den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern Gelegenheit zur

- eigenständigen und vertieften auch experimentellen Bearbeitung einer Problemstellung,
- Problembeschreibung; Methodenreflexion; Recherche; Sichtung, Konzipierung von Experimenten,
- Strukturierung und Auswertung von - gegebenenfalls auch fremdsprachigen - Informationen.

15.6 Verfahrensregelungen

15.6.1 Sollen mit einem Experiment quantitative Arbeitsunterlagen während der schriftlichen Prüfung oder der Prüfungsvorbereitung für die mündliche Prüfung gewonnen werden, so sind diese bereits beim Erstellen der Aufgabe zu sichern. Auf diese Weise ist es möglich, beim Misslingen des Experimentes den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

15.6.2 Grundsätzlich sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

Zeichengeräte und -papiere, eingeführtes Tabellenwerk, eingeführte Formelsammlung, elektronischer Taschen- oder Tischrechner, soweit der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleibt.

16. Informatik

16.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie bekannte Sachverhalte, Regeln und Prinzipien informatischer Modellierung kennen sowie erlernte Methoden und Verfahren im vertrauten Zusammenhang auf neue Problemstellungen aus einem bekannten Problembereich und in geringerem Umfang auch auf neuartige Probleme anwenden können. Ihre Modelle sollen sie grafisch darstellen und mit einer Programmier- oder Datenbank-Sprache umsetzen können. Dabei sollen sie problemadäquate Algorithmen und Datenstrukturen unter Beachtung verfügbarer Klassenhierarchien auswählen, strukturieren und anwenden können, sowie bei Bedarf eigene Algorithmen und Datenstrukturen entwerfen können.

Insbesondere sollen sie auch Miniwelten als Datenbanksysteme modellieren oder vorgegebene Datenbanken analysieren, diese unter vorgegebenen Fragestellungen und informatischen Techniken bearbeiten, sowie kritisch überprüfen und beurteilen können. Die Anwen-

dungsmöglichkeiten, rechtlichen Rahmenbedingungen und technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen von Informationssystemen sollen sie kennen und beschreiben und die Grenzen und Möglichkeiten, Chancen und Gefahren des IT-Einsatzes beurteilen können.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen zudem nachweisen, dass sie formale Konzepte der theoretischen Informatik kennen und damit umgehen können, auf Anwendungszusammenhänge beziehen und hinsichtlich theoretischer Fragestellungen einordnen und reflektieren können. Sie sollen ihre Ausführungen übersichtlich ordnen, wesentliche Gedankengänge gegliedert und folgerichtig aufbauen und darstellen sowie wichtige Aussagen begründen können. Dies schließt eine angemessene Verwendung der Fach-, Programmier- und Modellierungssprache ein. Sie sollen die gegebenen Hilfsmittel bzw. bei Prüfungen mit Computernutzung die entsprechenden Geräte sachgerecht einsetzen können.

16.2 Aufgabenstellung in der schriftlichen Prüfung

Die Aufgabe, die von Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern insgesamt zu bearbeiten ist, besteht aus zwei bis drei voneinander unabhängigen Teilaufgaben. Mit jeder Teilaufgabe soll eine selbstständige anspruchsvolle Prüfungsleistung möglich sein. Ein gemeinsamer Rahmen kann durch ein Thema, ein Problem, ein Verfahren oder durch den Vergleich und die Diskussion mehrerer Lösungen (Modellierungen, Algorithmen bzw. Datenstrukturen) bestimmt werden. Die Arbeitsanweisungen können abzielen auf die Modellierung objektorientierter Informationssysteme, datenbankbasierter Miniwelten, problemadäquater Datenstrukturen bzw. von Automaten, Sprachen und Grammatiken, Anwendung von Algorithmen zur Berechnung von Lösungen, auf die Analyse, Darstellung und Transformation von Algorithmen- und Datenstrukturen, auf die Analyse, Normalisierung und Abfrage von Datenbanken, auf die Simulation, Programmierung, Darstellung und Transformation von Automaten, auf den Vergleich verschiedenartiger Lösungen, sowie auf die Dokumentation und Bewertung von Lösungen hinsichtlich Korrektheit und Effizienz sowie die Beschreibung und Beurteilung von Anwendungsmöglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechniken, ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen und Auswirkungen auf die Gesellschaft. Jede Teilaufgabe soll in ihren Arbeitsanweisungen mehrere der hier genannten Ziele enthalten. Eine ausschließlich aufsatzartig zu bearbeitende Aufgabe ist nicht zulässig.

Wenn für die Lösung einer Teilaufgabe die Computernutzung vorgesehen ist, muss sichergestellt sein, dass die Prüfungsteilnehmerinnen

und Prüfungsteilnehmer sich nicht gegenseitig benachteiligen oder begünstigen, dass ihnen die besondere Prüfungssituation vertraut ist und dass ihnen durch eventuelle Funktionsstörungen der IT-Anlage kein Nachteil entsteht. Hier sind nötigenfalls andere Teilaufgaben oder Zwischenlösungen zur Verfügung zu stellen.

16.3 Bewertung und Beurteilung

Neben den Gesichtspunkten der Bestimmungen nach Nr. 2.4 sind die Übersichtlichkeit der Ausführungen, die Darlegung wesentlicher Gedankengänge und Lösungsvorschläge sowie die Begründung wesentlicher Aussagen bei der Bewertung zu berücksichtigen. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten bei der graphischen Darstellung von Modellierungen, Algorithmen und Datenstrukturen oder falsche Bezüge zwischen verschiedenen Darstellungsformen sind als fachliche Fehler zu werden. Richtiges Erfassen der Aufgabe und vollständige, präzise Bearbeitung eines Teiles der Arbeitsanweisungen sind bei vergleichbarem Umfang erbrachter Teilleistungen höher zu bewerten als unvollständige oberflächliche Ausführungen. Der Anteil von zu erbringenden Teilleistungen und der erwarteten Gesamtleistung kann durch Gewichtungseinheiten gekennzeichnet werden, die auf der Grundlage von Anlage 8 auch als Hilfen bei der Bewertung dienen.

16.4 Mündliche Prüfung

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen in der mündlichen Prüfung zeigen, dass sie über informatische Sachverhalte in freiem Vortrag berichten und im Gespräch zu informatischen Fragen Stellung nehmen können. Um in der zur Verfügung stehenden Zeit diese Kompetenzen überprüfen zu können, muss sich die Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung grundsätzlich von der für die schriftliche Prüfung unterscheiden. Im Vordergrund sollte die Darstellung und Begründung von Sachverhalten und Verfahren stehen. In der Prüfung ist der Nachweis verschiedener fachlicher und methodischer Kompetenzen zu fordern. Umfangreiche Modellierungen, komplexe Algorithmen und Datenstrukturen sind zu vermeiden. Grundlage für die mündliche Prüfung ist eine begrenzte, gegliederte Aufgabe. Diese muss Unterrichtsinhalte aus mehreren Kurshalbjahren enthalten. Im übrigen gelten die Ausführungen über die schriftliche Abiturprüfung sinngemäß.

16.5 Präsentation, besondere Lernleistung

Im Fach Informatik sollen für eine Präsentation und eine besondere Lernleistung computerbasierte Medien benutzt werden. Bei der Aufgabenstellung ist von einem komplexen Problem

auszugehen, das eine vertiefte Auseinandersetzung erfordert.

16.6 Verfahrensregelungen

Grundsätzlich sind als Hilfsmittel zugelassen: Zeichengeräte, Taschenrechner, Computer, Syntaxbeschreibungen und Sammlungen wichtiger Befehle der verwendeten Programmier- und Datenbanksprache, sofern der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleibt.

17. Sport

17.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen die im Lehrplan festgelegten verbindlichen Unterrichtsinhalte und Arbeitsmethoden nachweisen. Dazu gehören auch die Inhalte, die sich auf die als Leitperspektiven im jeweiligen Kursprofil ausgewiesenen verbindlichen Pädagogischen Perspektiven beziehen. Über diese Schwerpunktbildungen hinaus sollen sie Kenntnisse zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns, Kenntnisse zum sportlichen Handeln im sozialen Kontext sowie Kenntnisse über den Sport als Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit besitzen und über fachspezifische Methoden und Formen selbstständigen Arbeitens verfügen.

17.2 Prüfungsteile

Die Prüfung umfasst einen sportpraktischen und einen sporttheoretischen Teil.

Die Anforderungen und Bewertungskriterien des sportpraktischen Teils der Prüfung sowie nähere Erläuterungen zur Kombination von Sportarten eines Bewegungsfeldes ergeben sich aus dem Erlass zu den „Ausführungsbestimmungen für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport“ vom 22. Mai 2003 (ABl. S. 585) in der jeweils gültigen Fassung. Unabhängig von der thematischen Ausrichtung des Unterrichts (gewählte Pädagogische Perspektiven) handelt es sich bei diesen Leistungsüberprüfungen immer um eine Überprüfung der Bewegungsleistung bzw. des sportmotorischen Könnens.

Die Aufgabenstellung im sporttheoretischen Teil steht - ausgehend von den thematischen Schwerpunktsetzungen mit ihren verbindlichen Pädagogischen Perspektiven - im Zusammenhang mit dem sportpraktischen Teil der Abiturprüfung.

17.3 Prüfung im Leistungskursfach

Der sporttheoretische Teil der Prüfung besteht aus einer Klausur und gegebenenfalls einer zusätzlichen mündlichen Prüfung nach § 38 Abs. 2. Die Klausur ist die sprachlich ausformulierte Bearbeitung des gestellten Prüfungsvorschlags aus den Bereichen der Sporttheorie. Die Aufgabenstellungen müssen themenbezo-

gen und materialgebunden sein. Dabei muss ein Bezug zur Sportpraxis – ausgehend von den thematischen Schwerpunktsetzungen mit ihren verbindlichen Pädagogischen Perspektiven – hergestellt werden. Die Bearbeitungszeit ergibt sich nach § 27 Abs. 4.

Der sportpraktische Teil der Prüfung besteht aus Leistungsüberprüfungen mit Inhalten aus je einer der in der Qualifikationsphase schwerpunktmäßig betriebenen Sportarten aus zwei Bewegungsfeldern nach Wahl der Schülerin/ des Schülers.

17.4 Prüfung im Grundkursfach

Der sportpraktische Teil der Prüfung besteht aus einer Leistungsüberprüfung mit Inhalten aus einer der in der Qualifikationsphase schwerpunktmäßig betriebenen Sportarten eines Bewegungsfeldes nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

Der sporttheoretische Teil der Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung gemäß den §§ 39 bis 41.

17.5 Bewertung und Beurteilung

Jede Teilprüfung wird mit einer ganzen Punktzahl bewertet.

Die Leistungen in den sportpraktischen Teilen werden jeweils mit einer ganzen Punktzahl bewertet und ohne Rundung gleichgewichtig zusammengefasst. Die Leistungen im sporttheoretischen Prüfungsteil werden mit einer ganzen Punktzahl bewertet. Für die Gesamtbewertung werden die Ergebnisse aus der sportpraktischen Prüfung und der sporttheoretischen Prüfung addiert, durch zwei dividiert und dann gerundet. Die Beurteilung eines der beiden Prüfungsteile mit null Punkten schließt eine Gesamtbeurteilung mit mehr als drei Punkten einfacher Wertung und die Bewertung eines der beiden Prüfungsteile mit ein bis drei Punkten eine Gesamtbeurteilung mit mehr als fünf Punkten einfacher Wertung aus.

Findet zusätzlich eine mündliche Prüfung nach § 38 Abs. 2 statt, so wird das Gesamtergebnis nach § 41 Abs. 4 ermittelt. Der schriftlichen Prüfung entspricht dabei das Ergebnis aus schriftlicher und sportpraktischer Prüfung.

17.6 Präsentation, besondere Lernleistung

Eine Präsentation oder eine besondere Lernleistung muss sich auf die thematischen Schwerpunktsetzungen des Unterrichts in der Qualifikationsphase mit seinen verbindlichen Pädagogischen Perspektiven beziehen. Die Präsentation kann sportpraktische Anteile aufweisen, diese dürfen aber nicht Gegenstand der Bewertung sein.

17.7 Verfahrensregelungen

Für jede sportpraktische Prüfung wird nach § 30 Abs. 6 ein Fachausschuss gebildet. Sie findet in

der vorletzten Unterrichtswoche der Kursphase 13.II an einem Tag (Grundkursfach) bzw. an zwei verschiedenen Tagen (Leistungskursfach) statt. Die Prüfung in einem Bewegungsfeld/ in einer Sportart ist, mit Ausnahme der Sportart Orientierungslauf, an einem Tag zu absolvieren. Zusammen mit den Prüfungsterminen für die einzelnen Bewegungsfelder/ Sportarten ist jeweils ein Ersatztermin in dem genannten Zeitraum festzulegen, um Ausweichmöglichkeiten (z. B. bei ungünstigen Witterungsbedingungen) zu gewährleisten.

III. Fachspezifische Bestimmungen für die Fächer des beruflichen Gymnasiums

18. Allgemeine Fächer

Die fachspezifischen Bestimmungen des Abschnittes II für die Fächer Deutsch, Neue Sprachen, Politik und Wirtschaft, Geschichte, Evangelische und Katholische Religionslehre, Ethik, Mathematik und die Naturwissenschaften gelten für das berufliche Gymnasium entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Aufgabenstellung und Beschreibung der erwarteten Schülerleistungen in Deutsch, den Neuen Sprachen, Politik und Wirtschaft, Mathematik und den Naturwissenschaften die berufliche Schwerpunktbildung zu berücksichtigen ist.

19. Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Datenverarbeitung

19.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

19.1.1 Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie die zur Qualifizierung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich grundlegenden Sachverhalte und Zusammenhänge kennen und fachspezifische Arbeits- und Verfahrensweisen, Darstellungsformen und -techniken unter Berücksichtigung der Informations- und Kommunikationstechniken beherrschen. Sie sollen in der Lage sein, die kaufmännisch-wirtschaftliche Realität, wie sie sich in Betrieben mit ihrer gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Vernetzung darstellt, auf Strukturen, Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien zu untersuchen und sie als arbeitsteilig, marktbezogen, aufgaben- und interessenbestimmt, entscheidungsorientiert, prozesshaft, wandelbar und funktional zu begreifen. Zur Bearbeitung kaufmännisch-wirtschaftlicher Fragestellungen gehört, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit den Grundfragen betrieblicher Führung, Planung und Organisation vertraut

sind, Funktionsbereiche, Funktions- und Arbeitsabläufe kennen und Wirkungszusammenhänge und Entscheidungssituationen erkennen. Sie sollen in der Lage sein, kaufmännisch-wirtschaftliche Unterlagen auszuwerten, Vorgänge und Sachverhalte zu untersuchen, Entwicklungen zu beurteilen, Folgerungen zu ziehen, funktionale Zusammenhänge darzustellen, quantitative Verfahren anzuwenden, Wirtschaftlichkeitsüberlegungen anzustellen, Alternativen zu entwickeln, Chancen und Risiken abzuwägen und Entscheidungen zu begründen. Zur Bearbeitung kaufmännisch-wirtschaftlicher Fragestellungen gehört auch, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer fachspezifische Theorieansätze verstehen und in der Lage sind, Hypothesen aufzustellen, mit einfachen Modellen zu arbeiten, sie in ihren Voraussetzungen und in ihrem Gültigkeitsbereich zu begreifen, an der Realität zu überprüfen, ihren Aussagewert zu beurteilen und bekannte Sachverhalte, Arbeits- und Verfahrensweisen auf vergleichbare neue kaufmännisch-wirtschaftliche Situationen und Problemstellungen anzuwenden. Die Prüfung in Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre, kann sich auf folgende Lern- und Prüfungsbereiche erstrecken: Beschaffung und Lagerung; Produktion und Kosten; Marketing/Absatz; Investition; Finanzierung; Personalwesen/Arbeits- und Sozialrecht; Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsordnungen; Markt, Preisbildung, Wettbewerb und Wettbewerbspolitik; Wirtschaftskreislauf und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung; Konjunktur, Konjunkturverlauf und konjunkturpolitische Grundkonzeptionen; Wirtschaftspolitische Ziele, Zielkonflikte und Instrumente der Wirtschaftspolitik; Finanztheorie und Finanzpolitik; Geldtheorie und Geldpolitik; Außenwirtschaftstheorie, Außenwirtschafts- und Währungspolitik, europäische Wirtschaftsbeziehungen; Einkommens- und Vermögensverteilung, Verteilungspolitik; Wachstums- und Strukturpolitik, Umwelt. Von den 16 Lern- und Prüfungsbereichen müssen in der Abiturprüfung mindestens neun, davon mindestens fünf betriebswirtschaftliche und mindestens vier volkswirtschaftliche verfügbar sein.

19.1.2 Rechnungswesen

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie die zur Qualifizierung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich grundlegenden Sachverhalte, Funktionen und Zusammenhänge des Rechnungswesens kennen, fachspezifische Arbeits- und Verfahrensweisen, Darstellungsformen und -techniken beherrschen und in der Lage sind, Fragestellungen aus dem Rechnungswesen fachspezifisch zu bearbeiten mit dem Ziel, zu Lösungen, Erklärungen, Folgerungen, Begründungen oder Entscheidungen unter Berücksichtigung der Informations- und Kommunikationstechniken zu kom-

men. Zur Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Rechnungswesen gehört, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Probleme des Jahresabschlusses und der Bewertung kennen, mit wichtigen handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen, den Grundsätzen der Buchführung und Bilanzierung, den Bewertungsprinzipien, -verfahren und -maßstäben vertraut sind und in der Lage sind, sie beim Jahresabschluss anzuwenden, die Ergebnisse von Jahresabschlüssen zu analysieren und für Entscheidungen aufzubereiten. Zur Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Rechnungswesen gehört auch, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Probleme der Kostenerfassung und -verrechnung kennen, mit der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung und der kurzfristigen Erfolgsrechnung vertraut sind und in der Lage sind, Verfahren der Ist-, Normal- und Plankostenrechnung auf der Basis der Voll- und Teilkostenrechnung anzuwenden, Verfahren zu vergleichen, ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen, die Ergebnisse auszuwerten und für Entscheidungen aufzubereiten und bekannte Sachverhalte, Arbeits- und Verfahrensweisen auf vergleichbare neue kaufmännisch-wirtschaftliche Situationen und Problemstellungen anzuwenden. Die Prüfung in Rechnungswesen kann sich auf folgende Lern- und Prüfungsbereiche erstrecken: Jahresabschluss und Bewertung; Bilanzanalyse und Bilanzkritik; Vollkostenrechnung; Teilkostenrechnung; Controlling, Budgetierung; Planungsverfahren. Von den sechs Lern- und Prüfungsbereichen müssen in der Abiturprüfung mindestens drei verfügbar sein.

19.1.3 Datenverarbeitung

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie Aufbau und Funktionsweise eines Computers kennen und mit Methoden zur Entwicklung von Algorithmen und mit Strukturen und Elementen einer problemorientierten Programmiersprache vertraut sind. Zur Bearbeitung von Fragestellungen aus der Datenverarbeitung gehört, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der Lage sind, algorithmische Problemlösungen zu entwickeln, Testdaten auszuwählen und Programme und Lösungen zu dokumentieren. Sie sollen auch in der Lage sein, kaufmännisch-wirtschaftliche Standardsoftware, branchen- und funktionsbezogene Programmsysteme zu nutzen, zu beurteilen und als Werkzeug zur Problemlösung einzusetzen. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie Probleme der Datenorganisation, Datensicherung und des Datenschutzes kennen und in der Lage sind, Vorschläge zur Ablauforganisation in einer EDV-Abteilung zu unterbreiten und zu begründen. Die Prüfung in Datenverarbeitung kann sich auf folgende Lern- und Prü-

fungsbereiche erstrecken: Grundlagen der strukturierten Programmierung; Fachspezifische Anforderungen an Hardware und Systemsoftware; Auswirkungen der Informations- und Kommunikationstechniken; Phasenmodell (-konzept) im Sinne des Projektmanagements; Formen der Datenorganisation und ihrer Verarbeitung, Implementierungsformen: Sequentielle Datei, Direktzugriffsdatei, indexsequentielle Datei und Datenbank; Kriterien für die Auswahl und Bewertung von Standardsoftware; Endbenutzerwerkzeuge: Textverarbeitung, Datenbanksysteme, Geschäftsgraphik, Datenfernübertragung, multifunktionale Systeme; Funktionsbezogene Programmsysteme: betriebswirtschaftliche Problemlösungen, Projektplanung; Nutzung und Anpassung von Standardsoftware; Simulationsmodelle und Computersimulationen; Betriebsarten und Nutzungsformen; Netzwerke und Kommunikationsaspekte. Von den zwölf Lern- und Prüfungsbereichen müssen in der Abiturprüfung mindestens sechs verfügbar sein.

19.2 Aufgabenstellung in der schriftlichen Prüfung

19.2.1 Die von Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern in den Fächern Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Datenverarbeitung in der Abiturprüfung zu bearbeitende Aufgabe besteht aus jeweils einer in sich geschlossenen, mehrgliedrigen Aufgabe oder aus jeweils zwei voneinander unabhängigen mehrgliedrigen Teilaufgaben. Jede Aufgabe muss sich auf mindestens drei verschiedene, jede Teilaufgabe auf mindestens zwei verschiedene Lern- und Prüfbereiche erstrecken. In der Abiturprüfung kann ein Datenverarbeitungssystem verwendet werden. Dabei ist auf Ergebnissicherung zu achten. Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern soll bei Funktionsstörungen der Geräte kein Nachteil entstehen. Um den Ausfall des Datenverarbeitungssystems während der Prüfung zu kompensieren, soll sichergestellt werden, dass notwendige Daten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung stehen oder vorbereitete Ersatzaufgaben eingesetzt werden können.

19.2.2 Aufgabenarten

Für die schriftliche Prüfung in den Fächern Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Datenverarbeitung sind folgende Aufgabenarten geeignet:

- Problemerkörterung mit Material: Sachverhalte und Probleme sind auf der Grundlage vorgegebener Materialien (kaufmännisch-wirtschaftliche Unterlagen, Untersuchungs- und Erhebungsdaten, Texte, Bilanzen, Buchführungs- und EDV-Unterlagen) darzulegen, zu analysieren, zu interpretieren und zu beurteilen.
- Problemerkörterung ohne Material: Vorgege-

bene Sachverhalte, Fälle und Situationen sind anhand einer strukturierten Aufgabenstellung, die eine fachspezifische Bearbeitung erfordert, darzulegen, zu analysieren, zu interpretieren und zu beurteilen.

19.2.3 Die Aufgabenarten kennzeichnen unterschiedliche Zugänge zu kaufmännisch-wirtschaftlichen Sachverhalten und Problemstellungen. Sie bieten die Möglichkeit, die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zur Analyse, zur Erörterung und zur begründeten Stellungnahme zu überprüfen. Eine ausschließlich aufsatzartig zu bearbeitende Aufgabe ist ungeeignet. Jede Aufgabe bildet eine thematische Einheit und wird in mehrere Arbeitsanweisungen gegliedert, die in einem inneren Zusammenhang stehen. Grundlage der Aufgabe ist das angebotene Arbeitsmaterial oder sind die vorgegebenen Sachverhalte, Fälle und Situationen, mit denen alle Arbeitsanweisungen verbunden sind. Es ist anzustreben, dass eine Arbeitsanweisung möglichst unabhängig von Ergebnissen vorhergehender Arbeitsanweisungen ausgeführt werden kann. Aus der Formulierung der Arbeitsanweisungen sollen Art und Umfang der geforderten Leistungen erkennbar sein.

19.3 Bewertung und Beurteilung

19.3.1 Grundlage für die Bewertung der Leistung sind die Anforderungen, die in der Aufgabenstellung und in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung enthalten sind. Bewertet wird, ob die Ausführungen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer aufgabenbezogen, sachlich richtig, verständlich und folgerichtig aufgebaut sind, Zusammenhänge erkannt wurden, ob das Wesentliche herausgearbeitet ist und das vorgelegte fachspezifische Material und die in der Aufgabenstellung enthaltenen Angaben und Hinweise sachgerecht und vollständig ausgewertet wurden. Bewertet werden auch der Umfang und die Genauigkeit der Kenntnisse, die Sicherheit in der Fachsprache und in den Arbeits- und Verfahrensweisen, die Stimmigkeit und Differenziertheit der Aussagen, die Breite der Argumentationsbasis, die Stichhaltigkeit der Begründungen, die übersichtliche Anordnung der Ausführungen, die Darlegung wesentlicher Gedankengänge und die Begründung wichtiger Aussagen. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in der Darstellung von Statistiken, Tabellen und Diagrammen oder falsche Bezüge zwischen Darstellungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten. Richtiges Erfassen der Aufgabenstellung und vollständige, präzise Bearbeitung eines Teiles der Aufgabe sind bei vergleichbarem Umfang der erbrachten Teilleistungen höher zu bewerten als unvollständige, oberflächliche Ausführungen. Der Anteil der zu erbringenden Teilleistungen an der erwarteten Gesamtleistung wird durch Gewich-

tungseinheiten gekennzeichnet, die auch als Hilfen bei der Bewertung dienen.

19.3.2 Für die Beurteilung der Prüfungsleistung ist bei den Teilaufgaben und einzelnen Arbeitsanweisungen der Anteil der erbrachten Prüfungsleistung an der erwarteten Gesamtleistung anzugeben. Die Note "ausreichend" (5 Punkte) wird erteilt, wenn annähernd die Hälfte der erwarteten Gesamtleistung erbracht wird; dies ist der Fall, wenn zentrale Aussagen und bestimmende Merkmale der Vorgaben in ihren Grundzügen erfasst, die Ausführungen auf die Aufgabenstellung bezogen sind, grundlegende Begriffe und Arbeits- und Verfahrensweisen angewendet werden und die Darstellung im wesentlichen verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist.

19.4 Mündliche Prüfung

Die Aufgabenstellung soll den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ermöglichen, fachspezifische Grundbegriffe und Arbeits- und Verfahrensweisen anzuwenden, die Inhalte des vorgelegten Materials zu erfassen, das behandelte Problem zu erläutern, bestimmte Ergebnisse zu veranschaulichen, die Sachverhalte oder Probleme in übergeordnete Zusammenhänge einzuordnen, sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinander zu setzen und eine eigene Stellungnahme vorzutragen und zu begründen.

19.5 Präsentation, besondere Lernleistung

Die Präsentation und die besondere Lernleistung in Rechnungswesen und Datenverarbeitung beziehen sich auf ein kursübergreifendes Thema, wobei alle der Schülerin und dem Schüler bekannten und zur Verfügung stehenden Darstellungsformen und Medien genutzt werden können. Es kann eine fachübergreifende Themenstellung geprüft werden, aber der Schwerpunkt muss in den Lehrplänen liegen und sollte sich vorwiegend an Projekten orientieren.

19.6 Verfahrensregelungen

Grundsätzlich sind folgende Hilfsmittel zugelassen: Wörterbuch der Rechtschreibung und Taschen-, Tischrechner und Computer, soweit der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleibt.

20. Wirtschaftslehre des Haushalts und Wirtschaftslehre des Landbaus

20.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

20.1.1 Wirtschaftslehre des Haushalts

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie die zur Qualifizierung im haushaltswirtschaftlichen Bereich grundlegenden Sachverhalte und Zusammenhänge kennen und fachspezifische Arbeits- und

Verfahrensweisen, Darstellungsformen und -techniken unter Berücksichtigung der Informations- und Kommunikationstechniken beherrschen. Sie sollen in der Lage sein, die haushaltswirtschaftliche Realität, wie sie sich in Haushalten mit ihrer gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Vernetzung darstellt, auf Strukturen, Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien zu untersuchen und sie als marktbezogen, aufgaben- und interessenbestimmt, entscheidungsorientiert, prozesshaft, wandelbar und funktional zu begreifen. Zur Bearbeitung haushaltswirtschaftlicher Fragestellungen gehört, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit den Grundlagen haushaltswirtschaftlicher Planung und Organisation vertraut sind, Wirkungszusammenhänge erkennen und in der Lage sind, haushaltswirtschaftliche Unterlagen, Verbraucher- und Marktberichte auszuwerten, Wirtschaftspläne von Haushalten aufzustellen, Entwicklungen zu beurteilen, Folgerungen zu ziehen, Wirtschaftlichkeitsüberlegungen anzustellen, die Notwendigkeit kritischen Verbraucherverhaltens zu begründen, Zusammenhänge zwischen Betriebsorganisation und Haushaltsführung zu untersuchen, Grundsätze der Haushaltsführung für unterschiedliche Haushaltsformen abzuleiten und bekannte Sachverhalte, Arbeits- und Verfahrensweisen auf vergleichbare neue haushaltswirtschaftliche Situationen und Problemstellungen anzuwenden. Haushaltswirtschaftliche Fragestellungen umfassen auch das Unterscheiden von Definitionen, Gesetzen, Regeln, Hypothesen und Modellen, das Aufstellen von Hypothesen, das Anwenden von Modellen unter Berücksichtigung ihrer Voraussetzungen und ihres Gültigkeitsbereiches. Die Prüfung in Wirtschaftslehre des Haushalts kann sich auf folgende Lern- und Prüfungsbereiche erstrecken: Ziele, Funktionen, Formen und Strukturen der Haushalte; Planung, Organisation und Führung der Haushalte; Rechtsbeziehungen der Haushalte; Rechnungswesen der Haushalte; Verbraucherinformation, Verbraucherschutz, Verbraucherverhalten und Umwelt; Steuern und Versicherungen der Haushalte und außerdem auf die Lern- und Prüfungsbereiche der Fächer Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre (Nr. 19.1.1), und Rechnungswesen (Nr. 19.1.2). Von den Lern- und Prüfungsbereichen müssen in der Abiturprüfung mindestens sechs, davon mindestens drei aus dem Fach Wirtschaftslehre des Haushalts und mindestens drei aus den Fächern Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre, und Rechnungswesen, verfügbar sein.

20.1.2 Wirtschaftslehre des Landbaus

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie die zur Qualifizierung im agrarwirtschaftlichen Bereich grundlegenden Sachverhalte kennen, ihre Zusam-

menhänge erkennen und fachspezifische Arbeits- und Verfahrensweisen, Darstellungsformen und -techniken unter Berücksichtigung der Informations- und Kommunikationstechniken beherrschen. Sie sollen in der Lage sein, die agrarwirtschaftliche Realität, wie sie sich in landwirtschaftlichen Betrieben mit ihrer gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Vernetzung darstellt, auf Strukturen, Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien zu untersuchen und sie als standortbedingt, arbeitsteilig, marktbezogen, aufgaben- und interessenbestimmt, entscheidungsorientiert, prozesshaft, wandelbar und funktional zu begreifen. Zur Bearbeitung agrarwirtschaftlicher Fragestellungen gehört, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit den Grundlagen agrarwirtschaftlicher Planung und Organisation vertraut sind, Wirkungszusammenhänge erkennen und in der Lage sind, agrarwirtschaftliche Unterlagen und Marktberichte auszuwerten, Zusammenhänge zwischen Produktionsprogrammen und Absatzmärkten zu untersuchen, Wirtschaftspläne landwirtschaftlicher Betriebe aufzustellen, Entwicklungen zu beurteilen, Folgerungen zu ziehen, Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen anzustellen, Chancen und Risiken abzuwägen, Verfahren der Betriebsabrechnung anzuwenden, Betriebsergebnisse auszuwerten, Grundsätze landwirtschaftlicher Betriebsführung für unterschiedliche Betriebsformen abzuleiten und bekannte Sachverhalte, Arbeits- und Verfahrensweisen auf vergleichbare neue agrarwirtschaftliche Situationen und Problemstellungen anzuwenden. Agrarwirtschaftliche Fragestellungen umfassen auch das Unterscheiden von Definitionen, Gesetzen, Regeln, Hypothesen und Modellen, das Aufstellen von Hypothesen und das Anwenden von Modellen unter Berücksichtigung ihrer Voraussetzungen und ihres Gültigkeitsbereiches. Die Prüfung in Wirtschaftslehre des Landbaus kann sich auf folgende Lern- und Prüfungsbereiche erstrecken: Preisbildung bei Agrarprodukten unter Berücksichtigung der EU-Agrarmarkordnung; Agrarmarketing; Landwirtschaftliche Produktion und Kosten; Betriebsplanung und landwirtschaftliches Rechnungswesen; Ziele der Agrarpolitik unter Berücksichtigung der Umwelt; Träger und Maßnahmen der Agrarpolitik unter Berücksichtigung der Umwelt und außerdem auf die Lern- und Prüfungsbereiche der Fächer Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre (Nr. 19.1.1), und Rechnungswesen (Nr. 19.1.2). Von den Lern- und Prüfungsbereichen müssen in der Abiturprüfung mindestens sechs, davon mindestens drei aus dem Fach Wirtschaftslehre des Landbaus und mindestens drei aus den Fächern Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre, und Rechnungswesen verfügbar sein.

20.2 Aufgabenstellung in der schriftlichen Abiturprüfung

20.2.1 Die von Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern im Fach Wirtschaftslehre des Haushalts oder Wirtschaftslehre des Landbaus in der Abiturprüfung zu bearbeitende Aufgabe besteht aus jeweils einer in sich geschlossenen, mehrgliedrigen Aufgabe oder aus jeweils zwei voneinander unabhängigen mehrgliedrigen Teilaufgaben. Jede Aufgabe muss sich auf mindestens drei verschiedene, jede Teilaufgabe auf mindestens zwei verschiedene Lern- und Prüfungsbereiche erstrecken; dabei ist mindestens ein Lern- und Prüfungsbereich den Fächern Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre, und Rechnungswesen zu entnehmen. In der Abiturprüfung kann ein Datenverarbeitungssystem verwendet werden. Dabei ist auf Ergebnissicherung zu achten. Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern soll bei Funktionsstörungen der Geräte kein Nachteil entstehen. Um den Ausfall des Datenverarbeitungssystems während der Prüfung zu kompensieren, soll sichergestellt werden, dass notwendige Daten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung stehen oder vorbereitete Ersatzaufgaben eingesetzt werden können.

20.2.2 Aufgabenarten

Für die schriftliche Prüfung in den Fächern Wirtschaftslehre des Haushalts und Wirtschaftslehre des Landbaus eignen sich folgende Aufgabenarten:

- Aufgaben mit Untersuchungs- und Erhebungsdaten: Sachverhalte und Probleme sind auf der Grundlage vorgegebener Materialien (haushalts- bzw. agrarwirtschaftliche Unterlagen, Untersuchungs- und Erhebungsdaten, Fälle, Situationen) darzulegen, zu analysieren, zu interpretieren und zu beurteilen.
- Aufgaben mit Textmaterial: Vorgegebenes Textmaterial ist unter fachspezifischen Fragestellungen zu analysieren, zu interpretieren und zu beurteilen.

20.2.3 Die Aufgabenarten schließen sich nicht gegenseitig aus; auch Mischformen sind möglich. Eine ausschließlich aufsatzartig zu bearbeitende Aufgabe ist ungeeignet. Jede Aufgabe bildet eine thematische Einheit und wird in mehrere Arbeitsanweisungen gegliedert, die in einem inneren Zusammenhang stehen. Grundlage der Aufgabe ist das angebotene Arbeitsmaterial, mit dem alle Arbeitsanweisungen verbunden sind. Es ist anzustreben, dass eine Arbeitsanweisung möglichst unabhängig von den Ergebnissen vorhergehender Arbeitsanweisungen ausgeführt werden kann. Aus der Formulierung der Arbeitsanweisungen sollen Art und Umfang der geforderten Leistungen erkennbar sein.

20.3 Bewertung und Beurteilung

20.3.1 Grundlage für die Bewertung der Leistung sind die Anforderungen, die in der Aufgabenstel-

lung und in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung enthalten sind. Bewertet wird, ob die Ausführungen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer aufgabenbezogen, sachlich richtig, verständlich und folgerichtig aufgebaut sind, Zusammenhänge erkannt wurden, ob das Wesentliche herausgearbeitet ist und das vorgelegte fachspezifische Material und die in der Aufgabenstellung enthaltenen Angaben und Hinweise sachgerecht und vollständig ausgewertet wurden. Bewertet werden auch der Umfang und die Genauigkeit der Kenntnisse, die Sicherheit in der Fachsprache und in den Arbeits- und Verfahrensweisen, die Stimmigkeit und Differenziertheit der Aussagen, die Breite der Argumentationsbasis, die Stichhaltigkeit der Begründungen, die übersichtliche Anordnung der Ausführungen, die Darstellung wesentlicher Gedankengänge und die Begründung wichtiger Aussagen. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeit in der Darstellung von Statistiken, Tabellen und Diagrammen und falsche Bezüge zwischen Darstellung und Text sind als fachliche Fehler zu werten. Richtiges Erfassen der Aufgabenstellung und vollständige, präzise Bearbeitung eines Teiles der Aufgabe sind bei vergleichbarem Umfang der erbrachten Teilleistungen höher zu bewerten als unvollständige, oberflächliche Ausführungen. Der Anteil der zu erbringenden Teilleistungen an der erwarteten Gesamtleistung wird durch Gewichtungseinheiten gekennzeichnet, die auch als Hilfen bei der Bewertung dienen.

20.3.2 Für die Beurteilung der Prüfungsleistung ist bei den Teilaufgaben und einzelnen Arbeitsanweisungen der Anteil der erbrachten Prüfungsleistung an der erwarteten Gesamtleistung anzugeben. Die Note "ausreichend" (5 Punkte) wird erteilt, wenn annähernd die Hälfte der erwarteten Gesamtleistung erbracht wird; dieses ist der Fall, wenn die in der Aufgabenstellung geforderten haushaltswirtschaftlichen bzw. agrarwirtschaftlichen Tatbestände, Vorgänge und Zusammenhänge weniger differenziert beschrieben und Fachsprache und Arbeits- und Verfahrensweisen im wesentlichen richtig eingesetzt sind.

20.4 Mündliche Prüfung

Die Aufgabenstellung soll den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ermöglichen, fachspezifische Grundbegriffe und Arbeits- und Verfahrensweisen anzuwenden, die Inhalte des vorgelegten Materials zu erfassen, das behandelte Problem zu erläutern, bestimmte Ergebnisse zu veranschaulichen, die Sachverhalte oder Probleme in übergeordnete Zusammenhänge einzuordnen, sich mit den Sachverhalten und Problemen selbständig auseinander zu setzen und eine eigene Stellungnahme vorzutragen und zu begründen.

20.5 Präsentation, besondere Lernleistung
Die Präsentationen und besonderen Lernleistungen beziehen sich auf kursübergreifende Themen, wobei alle den Schülerinnen und Schülern bekannten und zur Verfügung stehenden Darstellungsformen und Medien genutzt werden können. Sie können fachübergreifende Themenstellungen umfassen, müssen aber den Schwerpunkt in den Lehrplänen haben. Sie sollten sich vorwiegend an Projekten orientieren.

20.6 Verfahrensregelungen

Grundsätzlich sind folgende Hilfsmittel zugelassen: Wörterbuch der Rechtschreibung und Taschen-, Tischrechner und Computer, soweit der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleibt.

21. Technikwissenschaft

21.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Prüfung in Technikwissenschaft richtet sich auf Objekte, Verfahren und die Auseinandersetzung mit Fragestellungen zu technischen Systemen in einem oder mehreren technischen Schwerpunkten (Maschinenbau, Elektrotechnik, Bautechnik, Physik-, Chemie-, Biologietechnik und Datenverarbeitungstechnik). Technische Systeme dienen entsprechend ihrem Zweck vorwiegend der Stoff-, Energie- und Informationsumsetzung. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Prozesse des Speicherns, Umwandeln und Transportierens. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie die zur Qualifizierung im jeweiligen technischen Schwerpunkt grundlegenden Sachverhalte und Systeme kennen, kausale, funktionale und finale strukturelle/ technische Zusammenhänge erkennen und Arbeits- und Verfahrensweisen, Arbeits- und Informationstechniken beherrschen. Zur Bearbeitung technischer Fragestellungen gehört, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der Lage sind, im jeweiligen Schwerpunkt technische Unterlagen (Zeichnungen, Konstruktionen, Texte, Schaltpläne, Fließbilder, Diagramme, Programme) anzufertigen und auszuwerten, technische Vorgänge exakt zu beobachten und zu beschreiben, Größen- und Einheitengleichungen anzuwenden, mit technischen Geräten, Maschinen, Anlagen, Hard- und Software umzugehen, Aufbau und Wirkungsweise technischer Systeme zu analysieren, technische Abläufe, Zusammenhänge und Strukturen mit fachspezifischen graphischen Mitteln darzustellen und zu interpretieren, einfache technische Systeme/ Programme zu entwickeln, vor allem Lösungen zu planen, zu dimensionieren und zu strukturieren, Lösungsvarianten festzustellen, Lösungsverfahren zu optimieren, Lösungen zu beurteilen und ihre Übertragbarkeit auf vergleichbare neue Fragestellungen zu bewerten und zu prüfen. Zur Bearbeitung technischer Fragestellungen gehört

auch, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der Lage sind, induktiv und deduktiv zu verfahren, arbeits- und naturwissenschaftliche Erkenntnisse und algorithmische/ mathematische Verfahren anzuwenden, Hypothesen aufzustellen und zu überprüfen, Sachverhalte auf Modellvorstellungen unter Berücksichtigung ihres Gültigkeitsbereichs zu reduzieren, Experimente/ Simulationen zu planen, durchzuführen und zu protokollieren, Messergebnisse in Tabellen und Diagrammen darzustellen und auszuwerten, Messfehler zu begründen und zu relativieren, Programme zu entwickeln und mit Testdaten ihre Funktion zu überprüfen und zu bewerten. Sie sollen in der Lage sein, Einflüsse der Technik und Wechselwirkungen zwischen Technik und Umwelt zu untersuchen, technische Sachzwänge abwägend zu erkennen und mögliche Folgen technischer Neuerungen aufzuzeigen.

Die Prüfung kann sich in den jeweiligen Schwerpunkten auf folgende Lern- und Prüfungsbereiche erstrecken:

- Maschinenbau: Fertigungstechnik; Prüftechnik; Werkstofftechnik; Technische Mechanik; Konstruktionstechnik; Steuerungs- und Regelungstechnik; Maschinen- und Gerätetechnik; Antriebstechnik; Hebe- und Fördertechnik; Wärme- und Kältetechnik; Strömungstechnik.
- Elektrotechnik: Elektrische Netzwerke; Messtechnik; Digitale Schaltungstechnik; Verstärkertechnik; Mikroprozessor-, Mikrocomputertechnik; Leistungselektronik/ Antriebstechnik; Kommunikationstechnik; Automatisierungstechnik; Elektrische Anlagen.
- Bautechnik: Baustofftechnik; Prüftechnik; Baustatik und Festigkeitslehre; Wärme- und Feuchteschutztechnik; Baukonstruktionslehre; Planungstechnik; Steinbautechnik; Holzbau-technik; Beton- und Stahlbetonbautechnik; Grundbautechnik.
- Physiktechnik: Messtechnik; Werkstoffprüf-technik; Laboratoriumstechnik; Steuerungs- und Regelungstechnik; Digitaltechnik; Schnittstellentechnik; Verstärkertechnik; Mikroprozessortechnik; Automatisierungstechnik; Isotopentechnik.
- Chemietechnik: Reaktionstechnik; Verfahrenstechnik; Laboratoriumstechnik; Produktionstechnik; Qualitätskontrolle; Anlagentechnik; Automatisierungstechnik; Umwelttechnik; Biotechnik.
- Biologietechnik: Hygienetechnik; Mikrobiologie; Laboratoriumstechnik; Produktionstechnik; Bioverfahrenstechnik; Rohstoffgewinnung; Lebensmitteltechnik; Landwirtschaftstechnik; Gentechnik; Umwelttechnik.
- Datenverarbeitungstechnik: Architekturen von Datenverarbeitungssystemen; Datenstrukturen, Datenbanken, Informationssysteme; Betriebssysteme und Compilertechnik; Mikroprozessor- und Mikrocomputertechnik;

Prozessdatentechnik; Vernetzung von Datenverarbeitungssystemen; Interfacetechnik; Automatisierungstechnik; Systemanalyse.

Grundlage für die Abiturprüfung sind im jeweiligen Schwerpunkt fünf, davon jeweils mindestens vier aus den vorgenannten schwerpunktbezogenen Lern- und Prüfungsbereichen. Erstreckt sich die Prüfung auf mehr als einen Schwerpunkt, so sind mindestens drei Lern- und Prüfungsbereiche aus einem Schwerpunkt Grundlage der Abiturprüfung.

21.2 Aufgabenstellung in der schriftlichen Prüfung

21.2.1 Die von den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern zu bearbeitende Aufgabe besteht aus einer in sich geschlossenen Aufgabe oder zwei voneinander unabhängigen Teilaufgaben.

21.2.2 Für die schriftliche Prüfung in einem technischen Schwerpunkt eignen sich folgende Aufgabenstellungen: eine technische, soziotechnische oder informationstechnische Ausgangs- und Zielsituation kann durch technische Experimente, Geräte, Maschinen, Maschinenelemente, Baueinheiten, Texte, Skizzen, Zeichnungen, Diagramme, Datenblätter, Mess- und Prüfreihen, Systembeschreibungen, Präparate und Naturobjekte geschaffen und beschrieben werden. Im Mittelpunkt der Aufgabe steht die Analyse oder Synthese technischer oder soziotechnischer Systeme. Bei der Verwendung von Datenverarbeitungssystemen ist auf Ergebnissicherung zu achten. Gegenstand der Analyse kann ein technisches System, soziotechnisches System, ein technisches Modell, ein technisches Demonstrationsexperiment, ein von Schülerinnen und Schülern durchgeführtes technisches Laborexperiment, ein technischer Schadensfall oder ein Programm sein. Die Synthese kann das Planen, Entwerfen, Konstruieren, Berechnen und Realisieren eines technischen Systems oder eines Programms umfassen. Eine ausschließlich aufsatzartig zu bearbeitende Aufgabe, d.h. eine Aufgabe ohne vorgelegtes Material, ohne fachpraktische Bezüge (Entwicklung, Projektierung, Dimensionierung, Analyse oder Synthese eines technischen oder soziotechnischen Systems) oder ohne technisches Experiment, ist ungeeignet. Jede Aufgabe bildet eine thematische Einheit und wird in mehrere Arbeitsanweisungen gegliedert, die nicht beziehungslos nebeneinander stehen dürfen. Grundlage der Aufgabe ist das durchzuführende technische Experiment oder das angebotene Arbeitsmaterial, mit dem alle Arbeitsanweisungen verbunden sind. Es ist anzustreben, dass eine Arbeitsanweisung möglichst unabhängig von Ergebnissen vorhergehender Arbeitsanweisungen ausgeführt werden kann. Aus der Formulierung der Arbeitsanwei-

sungen sollen Art und Umfang der geforderten Leistungen erkennbar sein, zum Beispiel ob

- eine Gesetzmäßigkeit oder ein bestimmter Zusammenhang erläutert, ermittelt, hergeleitet, begründet oder auf einen konkreten Fall übertragen werden soll,
- ein technischer Vorgang, ein Verfahren oder ein technisches System beschrieben, erklärt, messtechnisch, experimentell oder mathematisch untersucht, in einem bestimmten Zusammenhang erläutert, verglichen, beurteilt oder angewendet, die Übertragbarkeit geprüft, für ein bestimmtes Projekt oder Element entworfen, skizziert, dimensioniert oder optimiert werden soll,
- die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Auswahl der erforderlichen Apparate, Geräte und den Einsatz bestimmter Arbeitstechniken selbst treffen und begründen sollen.

21.3 Bewertung und Beurteilung

21.3.1 Grundlage für die Bewertung der Leistung sind die Anforderungen, die in der Aufgabenstellung und in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung enthalten sind. Bewertet wird, ob die Ausführungen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer aufgabenbezogen, sachlich richtig, exakt, verständlich und folgerichtig aufgebaut sind, Zusammenhänge erkannt wurden, ob das Wesentliche herausgearbeitet ist und das vorgelegte fachspezifische Material und die in der Aufgabenstellung enthaltenen Angaben und Hinweise sachgerecht und vollständig ausgewertet wurden. Bewertet werden der Umfang und die Genauigkeit der Kenntnisse, die Sicherheit in der Fachsprache und in den Arbeits- und Verfahrensweisen, die Stimmigkeit und Differenziertheit der Aussagen, die Breite der Argumentationsbasis, die Stichhaltigkeit der Begründungen, die übersichtliche Anordnung der Ausführungen, die Darlegung wesentlicher Gedankengänge und die Begründung wichtiger Aussagen. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in der Darstellung, falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Text oder die Vernachlässigung einschlägiger technischer Vorschriften und Normen sind als fachliche Fehler zu werten. Richtiges Erfassen der Aufgabenstellung und vollständige, präzise Bearbeitung eines Teiles der Aufgabe sind bei vergleichbarem Umfang der erbrachten Teilleistungen höher zu bewerten als unvollständige, oberflächliche Ausführungen. Der Anteil der zu erbringenden Teilleistungen an der erwarteten Gesamtleistung wird durch Gewichtungseinheiten gekennzeichnet, die auch als Hilfen bei der Bewertung dienen.

21.3.2 Für die Beurteilung der Prüfungsleistung ist bei den Teilaufgaben und einzelnen Arbeitsanweisungen der Anteil der erbrachten Prüfungs-

leistung an der erwarteten Gesamtleistung anzugeben. Die Note "ausreichend" (5 Punkte) wird erteilt, wenn annähernd die Hälfte der erwarteten Gesamtleistung erbracht wird; dieses ist der Fall, wenn die in der Aufgabenstellung geforderten technischen Tatbestände, Vorgänge und Zusammenhänge weniger differenziert dargestellt sind; dabei müssen Fachsprache und Arbeits- und Verfahrensweisen im Wesentlichen richtig eingesetzt sein.

21.4 Mündliche Prüfung

Die Aufgabenstellung soll den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ermöglichen, fachspezifische Grundbegriffe und Arbeits- und Verfahrensweisen anzuwenden, die Inhalte des vorgelegten Materials zu erfassen, das behandelte Problem zu erläutern, bestimmte Ergebnisse zu veranschaulichen, die Sachverhalte und Probleme in übergeordnete Zusammenhänge einzuordnen, sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinander zu setzen und eine eigene Stellungnahme vorzutragen und zu begründen. Längere Herleitungen und Rechnungen sind zu vermeiden.

21.5 Verfahrensregelungen

21.5.1 Sollen mit einem technischen Experiment quantitative Arbeitsunterlagen während der schriftlichen Prüfung oder der Prüfungsvorbereitung für die mündliche Prüfung gewonnen werden, so sind sie bereits bei Erstellen der Aufgabe zu sichern. Auf diese Weise ist es möglich, beim Misslingen des Experimentes den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung der Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

21.5.2 Grundsätzlich sind folgende Hilfsmittel zugelassen: Wörterbuch der Rechtschreibung, Zeichengeräte und -papier, ein eingeführtes Tabellenwerk, eingeführte technische Formelsammlungen ohne Herleitung und Beispiele, Auszüge aus Datensammlungen der Industrie, Laboreinrichtungen, technische Geräte (z. B. Datensichtgeräte, Prüfgeräte, Messgeräte), Bauteile oder Baugruppen und Taschen-, Tischrechner und Computer, soweit der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleibt.

22. Ernährungslehre

22.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie die zur Qualifizierung im Ernährungsbereich grundlegenden Sachverhalte kennen, fachspezifische Arbeits- und Verfahrensweisen und Arbeitstechniken beherrschen, biochemische und physiologische Zusammenhänge zwischen Ernährungsweisen und Gesundheit erkennen und in der Lage sind,

ernährungsphysiologische, biochemische und technologische Fragestellungen fachspezifisch zu bearbeiten mit dem Ziel, zu Lösungen, Erklärungen, Folgerungen, Begründungen oder Entscheidungen unter Berücksichtigung der Informations- und Kommunikationstechniken zu kommen. Zur Bearbeitung ernährungsphysiologischer, biochemischer und technologischer Fragestellungen gehört, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der Lage sind, mit Geräten, Maschinen und Anlagen umzugehen, fachspezifische Versuche zu planen, durchzuführen, zu protokollieren, Versuchsergebnisse in Tabellen und Diagrammen darzustellen, auszuwerten und Arbeitsregeln abzuleiten. Schließlich sollen sie nachweisen, dass sie in der Lage sind, physiologische, technologische, chemische und ökologische Bewertungskriterien auf ernährungsphysiologische, lebensmitteltechnologische und -chemische Fragestellungen anzuwenden, die Realisierung ernährungsphysiologischer Forderungen zu überprüfen, Lösungsvorschläge mit Hilfe ernährungsphysiologischer, biochemischer und technologischer Erkenntnisse zu begründen und Erkenntnisse aus Nachbardisziplinen zur Beurteilung fachspezifischer Problemstellungen heranzuziehen. Ernährungsphysiologische, biochemische und technologische Fragestellungen umfassen auch das Unterscheiden von Definitionen, Gesetzen, Regeln, Hypothesen und Modellen, das Aufstellen und Überprüfen von Hypothesen, das Anwenden von Modellen unter Berücksichtigung ihrer Voraussetzungen und ihres Gültigkeitsbereiches und Auswirkungen auf das Ernährungsverhalten und das Lebensmittelrecht. Die Prüfung in Ernährungslehre kann sich auf folgende Lern- und Prüfungsbereiche erstrecken: Chemisches Grundwissen; Nährstoffe; Lebensmittelchemie; Lebensmitteltechnologie; Physiologie der Verdauung; Intermediärstoffwechsel der Kohlenhydrate, Fette, Eiweiße und Vitamine; Vollwertige Ernährung, Ernährungsrichtlinien, Kostformen; Stoffwechselstörungen und Diätetik; Lebensmittelhygiene und -toxikologie; Lebensmittelrecht und -überwachung. In der Abiturprüfung soll sichergestellt werden, dass in den geforderten Leistungen ein breites Spektrum fachspezifischer Qualifikationen angesprochen wird und Kenntnisse aus bestimmten Lern- und Prüfungsbereichen verfügbar sind.

22.2 Aufgabenstellung in der schriftlichen Abiturprüfung

22.2.1 Die im Fach Ernährungslehre in der Abiturprüfung zu bearbeitende Aufgabe besteht aus einer in sich geschlossenen mehrgliedrigen Aufgabe oder aus zwei voneinander unabhängigen mehrgliedrigen Teilaufgaben. Jede Prüfungsaufgabe hat als Grundlage chemisches Grundwissen (Nr. 22.1).

22.2.2 Aufgabenarten

Für die schriftliche Prüfung eignen sich folgende Aufgabenarten:

- Aufgaben mit Untersuchungs- und Erhebungsdaten und Demonstrationsversuchen: Sachverhalte und Probleme sind auf der Grundlage vorgegebener Materialien (Unterlagen aus dem Ernährungsbereich, Untersuchungs- und Erhebungsdaten) und nach Demonstrationsversuchen darzulegen, zu analysieren, zu interpretieren und zu beurteilen.
- Aufgaben mit Schülerexperimenten: Die Experimente sind nach vorgegebenen Arbeitsanweisungen durchzuführen, die Beobachtungen zu protokollieren und die Versuchsergebnisse unter fachspezifischen Fragestellungen auszuwerten.
- Aufgaben mit Textmaterial: Vorgegebenes Textmaterial ist unter fachspezifischen Fragestellungen zu analysieren, zu interpretieren und zu beurteilen.

22.2.3 Die Aufgabenarten schließen sich nicht gegenseitig aus; auch Mischformen sind möglich. Eine ausschließlich aufsatzartig zu bearbeitende Aufgabe, d.h. eine Aufgabe ohne Untersuchungs- und Erhebungsdaten, Demonstrationsversuche, Schülerexperiment oder vorgelegtes Textmaterial, ist ungeeignet. Jede Aufgabe bildet eine thematische Einheit und wird in mehrere Arbeitsanweisungen gegliedert, die nicht beziehungslos nebeneinander stehen dürfen. Grundlage der Aufgabe ist das durchzuführende Experiment oder das angebotene Arbeitsmaterial, mit dem alle Arbeitsanweisungen verbunden sind. Es ist anzustreben, dass eine Arbeitsanweisung möglichst unabhängig von Ergebnissen vorhergehender Arbeitsanweisungen ausgeführt werden kann. Aus der Formulierung der Arbeitsanweisungen sollen Art und Umfang der geforderten Leistungen erkennbar sein.

22.3 Bewertung und Beurteilung

22.3.1 Grundlage für die Bewertung der Leistung sind die Anforderungen, die in der Aufgabenstellung und in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung enthalten sind. Bewertet wird, ob die Ausführungen aufgabenbezogen, sachlich richtig, exakt, verständlich und folgerichtig aufgebaut sind, Zusammenhänge erkannt wurden, ob das Wesentliche herausgearbeitet ist und das vorgelegte fachspezifische Material und die in der Aufgabenstellung enthaltenen Angaben und Hinweise sachgerecht und vollständig ausgewertet wurden. Bewertet werden der Umfang und die Genauigkeit der Kenntnisse, die Sicherheit in der Fachsprache und in den Arbeits- und Verfahrensweisen, die Stimmigkeit und Differenziertheit der Aussagen, die Breite der Argumentationsbasis, die Stichhaltigkeit der Begründungen, die übersichtliche Anordnung der Ausführungen, die Darlegung wesentlicher Gedankengänge und die

Begründung wichtiger Aussagen. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in der Darstellung von Statistiken, Tabellen und Diagrammen und falsche Bezüge zwischen Darstellung und Text sind als fachliche Fehler zu werten. Richtiges Erfassen der Aufgabenstellung und vollständige, präzise Bearbeitung eines Teiles der Aufgabe sind bei vergleichbarem Umfang der erbrachten Teilleistungen höher zu bewerten als unvollständige, oberflächliche Ausführungen. Der Anteil der zu erbringenden Teilleistungen an der erwarteten Gesamtleistung wird durch Gewichtungseinheiten gekennzeichnet, die auch als Hilfen bei der Bewertung dienen.

22.3.2 Für die Beurteilung der Prüfungsleistung ist bei den Teilaufgaben und einzelnen Arbeitsanweisungen der Anteil der erbrachten Prüfungsleistung an der erwarteten Gesamtleistung anzugeben. Die Note "ausreichend" (5 Punkte) wird erteilt, wenn annähernd die Hälfte der erwarteten Gesamtleistung erbracht wird; dieses ist der Fall, wenn die in der Aufgabenstellung geforderten ernährungsphysiologischen, biochemischen und technologischen Tatbestände, Vorgänge und Zusammenhänge weniger differenziert dargestellt sind; dabei müssen Fachsprache und Arbeits- und Verfahrensweisen im Wesentlichen richtig eingesetzt sein.

22.4 Mündliche Prüfung

Die Aufgabenstellung soll den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ermöglichen, fachspezifische Grundbegriffe und Arbeits- und Verfahrensweisen anzuwenden, die Inhalte des vorgelegten Materials zu erfassen, das behandelte Problem zu erläutern, bestimmte Ergebnisse zu veranschaulichen, die Sachverhalte oder Probleme in übergeordnete Zusammenhänge einzuordnen, sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinander zu setzen und eine eigene Stellungnahme vorzutragen und zu begründen. Längere biochemische Herleitungen und Nährwertberechnungen sind zu vermeiden.

22.5 Verfahrensregelungen

22.5.1 Sollen mit einem Experiment quantitative Arbeitsunterlagen während der schriftlichen Prüfung oder der Prüfungsvorbereitung für die mündliche Prüfung gewonnen werden, so sind sie bereits beim Erstellen der Aufgabe zu sichern. Auf diese Weise ist es möglich, beim Mislingen des Experimentes den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung der Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

22.5.2 Grundsätzlich sind folgende Hilfsmittel zugelassen: Wörterbuch der Rechtschreibung, Nährwerttabellen, Laboreinrichtungen, Taschen-

Tischrechner und Computer, soweit der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleibt

23. Agrartechnik

23.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Prüfung in Agrartechnik richtet sich auf die pflanzliche und tierische Produktion und steht im Beziehungsfeld von Wirtschaft, Technik, Arbeitswirtschaft und Ökologie. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen mit fachspezifischen Denk- und Arbeitsweisen vertraut sein. Sie sollen in der Lage sein, Zusammenhänge zwischen produktionsfördernden und -hemmenden Maßnahmen in der Landwirtschaft zu erkennen, Wechselwirkungen zwischen Boden, Pflanzen, Klima und Umwelt aufzuzeigen und die Tragweite produktionsfördernder und -hemmender Maßnahmen auf Tier und Umwelt sachgerecht zu beurteilen, einfache agrartechnische Untersuchungen durchzuführen, zu dokumentieren und Untersuchungsergebnisse auszuwerten, vorgegebene fachliche Aussagen kritisch zu prüfen und unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Methoden benachbarter Disziplinen Schlussfolgerungen zu ziehen, naturwissenschaftliche Gesetzmäßigkeiten unter ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten auf konkrete landwirtschaftliche Sachverhalte zu übertragen und auf der Grundlage naturwissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erkenntnisse die Auswirkungen technischen Fortschritts auf Landwirtschaft und Umwelt zu beurteilen; dazu gehört der Umgang mit agrarwirtschaftlichen Unterlagen (zum Beispiel Tabellen, graphische Darstellungen, Diagramme, Taxen, Software) ebenso wie die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechniken. Bei der Verwendung von Datenverarbeitungssystemen ist auf Ergebnissicherung zu achten. Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern soll bei Funktionsstörungen der Geräte kein Nachteil entstehen. Um den Ausfall des Datenverarbeitungssystems während der Prüfung zu kompensieren, soll sichergestellt werden, dass notwendige Daten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung stehen oder vorbereitete Ersatzaufgaben eingesetzt werden können. Die Prüfung in Agrartechnik kann sich auf folgende drei Lern- und Prüfungsbereiche beziehen

1. Pflanzliche Produktion	
<i>Biologische Grundlagen:</i>	<i>Produktionstechnik:</i>
Bau, Wachstum, Differenzierung und Stoffwechsel z. B. chemische Strukturen, Nährstoffaufnahme und Transport, Biochemie von Photosynthese und Atmung	Verwertbarkeit der Produkte; Pflanzengesundheit; Beeinflussung der Ertragslagen, Pflanzenschutz, Bestimmung der optimalen Produktionsintensität
Boden als Pflanzenstandort, z. B. biologische, chemische und physikalische Strukturen und Veränderungen, Untersuchungsmethoden	Bodenbearbeitung und -verbesserung, Fruchtfolge
Klassische und molekulare Genetik, z. B. Meiose, Mendelsche Regeln, genetischer Code, Eiweißbiosynthese, Genwirkung, Genregulation, Mutation	Pflanzenzüchtung; Gentechnologie
2. Tierische Produktion	
<i>Biologische Grundlagen:</i>	<i>Produktionstechnik:</i>
Bau und Funktion von Verdauungssystemen, Stoffwechsel, z. B. Verdauungssysteme, Resorption, biochemische Reaktionsmechanismen und Strukturen, Mikrobieller Abbau, Energieumsatz, biologische Labortechniken	Tierernährung, Fütterung, Tiergesundheit, Produktionsverfahren, Futterbewertung, Futtermitteluntersuchung
Verhaltensbiologie, Biologische Steuerung und Regelung, Hormone, z. B. Verhaltensmodelle, Regelung von Sexualfunktionen, Energiehaushalt und Wachstum, Wirkungsmechanismen von Hormonen	Artgerechte Haltungs- und Produktionsverfahren, Betriebssysteme, Landschaftspflege
Populationsgenetik, Evolution, z. B. Hardy-Weinberg-Gesetz, Populationsparameter, biometrische Verfahren	Zuchtverfahren
3. Landwirtschaft in ihrem Umfeld	
<i>Biologische Grundlagen:</i>	<i>Produktionstechnik:</i>
Ökosysteme, z. B. Wechselwirkungen und Strukturen, Auswirkungen von Eingriffen	Fruchtfolge, Produktionsverfahren, Betriebssysteme, Landschaftspflege
Natürliche und wirtschaftliche Standortverfahren	Umweltschutz

In der Abiturprüfung soll sichergestellt werden, dass in den geforderten Leistungen ein breites Spektrum fachspezifischer Qualifikationen angesprochen wird.

23.2 Aufgabenstellung in der schriftlichen Abiturprüfung

23.2.1 Die von Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern zu bearbeitende Aufgabe besteht in der Regel aus drei Teilaufgaben, die in einem inneren Zusammenhang stehen. Jede Prüfungsaufgabe muss sich auf mindestens zwei der drei in Nr. 23.1 beschriebenen Lern- und Prüfungsbereiche beziehen.

23.2.2 Aufgabenarten

Für die schriftliche Prüfung eignen sich folgende Aufgabenarten:

- Aufgaben mit Untersuchungs- und Erhebungsdaten und Demonstrationsversuchen: Sachverhalte und Probleme sind auf der Grundlage vorgegebener Materialien (Unterlagen aus dem agrartechnischen Bereich, Untersuchungs- und Erhebungsdaten) und nach Demonstrationsversuchen darzulegen, zu analysieren, zu interpretieren und zu beurteilen.
- Aufgaben mit Schülerexperimenten: Die Experimente sind nach vorgegebenen Arbeitsanweisungen durchzuführen, die Beobachtungen zu protokollieren und die Versuchsergebnisse unter fachspezifischen Fragestellungen auszuwerten.
- Aufgaben mit Textmaterial: Vorgegebenes Textmaterial ist unter fachspezifischen Fragestellungen zu analysieren, zu interpretieren und zu beurteilen.

23.2.3 Die Aufgabenarten schließen sich nicht gegenseitig aus; auch Mischformen sind möglich. Eine ausschließlich aufsatzartig zu bearbeitende Aufgabe, d.h. eine Aufgabe ohne Untersuchungs- und Erhebungsdaten, Demonstrationsversuche, Schülerexperimente oder vorgelegtes Textmaterial, ist ungeeignet. Jede Aufgabe bildet eine thematische Einheit und wird in mehrere Arbeitsanweisungen gegliedert, die nicht beziehungslos nebeneinander stehen dürfen. Grundlage der Aufgabe ist das durchzuführende Experiment oder das angebotene Arbeitsmaterial, mit dem alle Arbeitsanweisungen verbunden sind. Es ist anzustreben, dass eine Arbeitsanweisung möglichst unabhängig von Ergebnissen vorhergehender Arbeitsanweisungen ausgeführt werden kann. Aus der Formulierung der Arbeitsanweisungen sollen Art und Weise der geforderten Leistungen erkennbar sein.

23.3 Bewertung und Beurteilung

23.3.1 Grundlage für die Bewertung der Leistungen sind die Anforderungen, die in der Aufgabenstellung und in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung enthalten sind. Bewertet wird, ob die Ausführungen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer aufgabenbezogen, sachlich richtig, exakt, verständlich und folgerichtig aufgebaut sind, Zusammenhänge

erkannt wurden, ob das Wesentliche herausgearbeitet ist und das vorgelegte fachspezifische Material und die in der Aufgabenstellung enthaltenen Angaben und Hinweise sachgerecht und vollständig ausgewertet wurden. Bewertet werden der Umfang und die Genauigkeit der Kenntnisse, die Sicherheit in der Fachsprache und in den Arbeits- und Verfahrensweisen, die Stimmigkeit und Differenziertheit der Aussagen, die Breite der Argumentationsbasis, die Stichhaltigkeit der Begründungen, die übersichtliche Anordnung der Ausführungen, die Darlegung wesentlicher Gedankengänge und die Begründung wichtiger Aussagen. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in der Darstellung von Statistiken, Tabellen und Diagrammen oder falsche Bezüge zwischen Darstellung und Text sind als fachliche Fehler zu werten. Richtiges Erfassen der Aufgabenstellung und vollständige präzise Bearbeitung eines Teils der Aufgabe sind bei vergleichbarem Umfang der erbrachten Teilleistungen höher zu bewerten als unvollständige, oberflächliche Ausführungen. Der Anteil der von Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern zu erbringenden Teilleistungen an der erwarteten Gesamtleistung wird durch Gewichtungseinheiten gekennzeichnet, die auch als Hilfen bei der Bewertung dienen.

23.3.2 Für die Beurteilung der Prüfungsleistung ist bei Teilaufgaben und einzelnen Arbeitsanweisungen der Anteil der erbrachten Prüfungsleistung an der erwarteten Gesamtleistung anzugeben. Die Note "ausreichend" (5 Punkte) wird erteilt, wenn annähernd die Hälfte der erwarteten Gesamtleistung erbracht wird. Oberhalb und unterhalb dieser Schwelle sollen die Anteile der erwarteten Gesamtleistung den einzelnen Notenstufen jeweils ungefähr linear zugeordnet werden, um zu sichern, dass mit der Bewertung die gesamte Breite der Skala ausgeschöpft werden kann.

23.4 Mündliche Prüfung

Die Aufgabenstellung soll den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ermöglichen, fachspezifische Grundbegriffe und Arbeits- und Verfahrensweisen anzuwenden, die Inhalte des vorgelegten Materials zu erfassen, das behandelte Problem zu erläutern, bestimmte Ergebnisse zu veranschaulichen, die Sachverhalte oder Probleme in übergeordnete Zusammenhänge einzuordnen, sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinander zu setzen und eine eigene Stellungnahme vorzutragen und zu begründen. Längere biochemische Herleitungen sind zu vermeiden.

23.5 Verfahrensregelungen

Sollen mit einem Experiment quantitative Arbeitsunterlagen während der schriftlichen Prüfung oder der Prüfungsvorbereitung für die

mündliche Prüfung gewonnen werden, so sind sie bereits bei Erstellen der Aufgabe zu sichern. Auf diese Weise ist es möglich, beim Misslingen des Experiments die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung der Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

23.5.1 Grundsätzlich sind folgende Hilfsmittel zugelassen: Wörterbuch der Rechtschreibung, ein eingeführtes Tabellenwerk, Auszüge aus Datensammlungen der Landwirtschaft, Laboreinrichtungen, technische Geräte und Taschen-, Tischrechner und Computer, soweit der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleibt.